



Verbotene Früchte

Das erstaunliche Schicksal von Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont

„[...] tat ich das Unwiderrufliche: Ich pflanzte einen Weingarten mit Clinton. Diese Traubensorte ist wie fünf andere das Opfer eines uralten Bannes, der immer noch besteht, obwohl jeder Verdacht gegen ihn wissenschaftlich widerlegt wurde.“

HENRI MALOSSE, Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses



ARCHE NOAH

Warum ARCHE NOAH diese Studie erarbeitet hat

ARCHE NOAH engagiert sich seit 25 Jahren für den Schutz und die Entwicklung der Vielfalt aller Kulturpflanzen. Wir sind dem Erhalt und der nachhaltigen Nutzung der Vielfalt für gegenwärtige und zukünftige Generationen verpflichtet, um eine bessere Anpassung an sich verändernde lokale Gegebenheiten sicherzustellen und dabei das traditionelle Wissen um die genetischen Ressourcen, speziell in der Landwirtschaft, zu bewahren. Nach unserer Überzeugung genügt es dabei nicht, genetische Ressourcen in Genbanken oder wissenschaftlichen Institutionen zu lagern, wo sie zukünftigen Forschungsarbeiten vorbehalten bleiben. ARCHE NOAH tritt mit Nachdruck dafür ein, diese Ressourcen anzubauen und der Landwirtschaft zugänglich zu machen, nicht nur, um deren Grundlage zu erhalten, sondern auch um eine Geschmacksvielfalt zu bewahren, die unsere Lebensqualität bereichert.

Unser Einsatz für die Weintraubenvielfalt ist also nur ein Teil unseres Engagements für die Kulturpflanzenvielfalt, er zeigt jedoch beispielhaft ungerechte und sachlich unhaltbare Gesetze auf, die gegen sozial verwurzelte und ökologisch nachhaltige Praktiken erlassen wurden. In Österreich würde beispielsweise ein längst fälliges Gesetz über so genannte „Direkträgersorten“ das Weiterbestehen des Uhudlers garantieren. Es würde seine wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung für das Burgenland anerkennen und befördern und die Weinbauern und Weinbäuerinnen aus Unsicherheit und Illegalität befreien.

EINLEITUNG	4
TEIL I. DER HISTORISCHE HINTERGRUND DES VERBOTS IN EUROPA.....	7
Die Reblausplage in Europa	7
Die Widerstandsfähigkeit amerikanischer Keltertraubensorten	8
Der Weinmarkt nach dem ersten Weltkrieg	9
Antiamerikanismus	10
Schlussfolgerungen.....	11
TEIL II. FALLSTUDIEN: DAS VERBOT VON DIREKTTRÄGERN IN ÖSTERREICH, FRANKREICH, DEUTSCHLAND, PORTUGAL UND SPANIEN.....	12
Österreich.....	12
Frankreich.....	19
Deutschland	25
Portugal.....	27
Spanien	33
Schlussfolgerungen.....	37
TEIL III. ARGUMENTE GEGEN DIREKTTRÄGER	40
Argument Qualität – Fuchsgeschmack	40
Argument Wirtschaft –Stabilisierung des Weinmarktes	41
Argument Gesundheit – Endstation Wahnsinn	42
Argument Pflanzenschutz – Verbreiter der Reblaus und neuerdings der Goldgelben Vergilbung	45
Schlussfolgerungen.....	47
TEIL IV. DAS POTENZIAL DER DIREKTTRÄGER IM MODERNEN WEINBAU	48
Argument Nachfrage – ja, es gibt einen Markt für Direktträger	48
Argument ländliche Entwicklung – Direktträger schaffen regionale Identität, regionale Wertschöpfung und Tourismus	49
Argument Umwelt – Direktträger brauchen weniger Pflanzenschutz.....	50
Biologische Vielfalt in der Landwirtschaft – Direktträger bewahren genetische Ressourcen ..	52
Schlussfolgerungen.....	52
ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN	54

EINLEITUNG

Auf diesen Seiten werden wir die turbulente Geschichte von Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont erzählen. Diese Weine und ihre Vorfahren gelangten vor etwa 150 Jahren von Nordamerika nach Europa und veränderten den europäischen Weinbau von Grund auf. Seit fast 100 Jahren sind sie nun schon verboten. Dennoch haben diese Weine überlebt und werden von einer wachsenden Fangemeinde angebaut und getrunken. In dieser Studie werden wir nun zurückverfolgen, wie es zu all dem kam und die Frage stellen, ob das Verbot dieser speziellen Weine heute noch gerechtfertigt ist. Neugierig geworden? Dann schenken Sie sich doch ein Glas Wein ein und genießen Sie das Lesen!

Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont sind sechs der Rebsorten, deren turbulente Geschichte in Europa mit der Invasion der Reblaus (*Viteus vitifoliae*) im 19. Jahrhundert begann. Dank ihrer natürlichen Widerstandskraft gegenüber der Reblaus wurden diese Sorten aus nordamerikanischer Züchtung oder spontaner Kreuzung neben anderen importiert, um den Schädling einzudämmen. Es war üblich, auf nordamerikanische Arten zurückgehende Sorten als Rebuterlagen zu verwenden, auf die die europäischen *Vitis vinifera*-Gattungen gepfropft wurden und diese in längerfristigen Zuchtprogrammen hauptsächlich zur Steigerung der Widerstandskräfte von *Vitis vinifera* zu verwenden. Diese Sorten wurden jedoch auch direkt in Weingärten angepflanzt, eine spezielle Praxis, die zu ihrem Namen „Direkträger“ oder „Direkträgerweine“ führte. Der Ausdruck bezeichnete die amerikanischen Originalsorten (*Vitis aestivalis*, *V. labrusca*, *V. riparia*, *V. rupestris*), aber auch die Hybriden der ersten Generation, die aus Kreuzungen untereinander oder mit den in Europa angebauten *Vitis vinifera*-Arten entstanden und ihre Resistenz gegenüber der Reblaus behielten.

Heute werden Direkträgersorten in mehreren europäischen Ländern angebaut und ihre Ernte wird immer noch zu Wein gekeltert. Die Anpflanzung einiger dieser Sorten zum Zweck der Weinproduktion ist jedoch verboten. Im Verlauf der 150-jährigen Geschichte der Direkträger in Europa wurden nämlich zuerst nationale und später europäische Gesetze erlassen, die bestimmte Direkträger und ihre Hybriden stark einschränkten, was etwa in den 30er Jahren begann. Insbesondere in der französischen Rechtsordnung wurde im Jahr 1934, am Beginn eines der vielleicht dunkelsten Kapitel der europäischen Geschichte, ein Verbot einiger Rebsorten verfügt, und zwar unter dem Druck der südfranzösischen WeinproduzentInnen, die strenge Regeln für die Weinherstellung forderten. Mit dieser restriktiven Haltung gelang es den französischen WeinproduzentInnen, während der Überschusskrise, die bis in die 70er Jahre andauerte, ähnliche Regelungen in zahlreichen europäischen Ländern und auf EU-Ebene anzustoßen¹.

Tatsächlich gehen „viele der aktuellen EU-Regelungen [betreffend Wein] auf französische Gesetze des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts zurück. [...] Ursprünglich in Frankreich und in geringerem Ausmaß Italien bestehende nationale Gesetze gelten heute für etwa 60% der weltweiten Weinproduktion“².

Das größte Hindernis für die zukünftige Entwicklung dieser Weine im aktuell geltenden europäischen Recht stellt die so genannte Klassifizierung dar, die sowohl deren Produktion als auch ihre Vermarktung als Qualitätsweine betrifft. Die Klassifizierungsregeln haben sich zwar im Lauf der Zeit geändert, sie räumen allerdings immer noch Sorten, die nicht der Art *Vitis vinifera* angehören, wenig bis keinen rechtlichen Spielraum ein, blockieren Innovationen und

¹Meloni, G., et al., 2012

²Meloni, G., et al., 2012: 29

behindern die ländlichen Entwicklungschancen. Mengenbeschränkungen bei Anbauflächen und Ernten sollten zwar durchaus ein Eckpfeiler der europäischen Weinpolitik bleiben, die Argumente für eine Einschränkung der Sortenvielfalterscheinen allerdings schwächer. Diese Praxis wurde jedoch seit 1970³ weitergeführt und vor allem im Jahr 1999⁴ durch das ausdrückliche Klassifizierungsverbot von sechs Rebsorten – nämlich Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont – ausgeweitet. Dieses Verbot scheint eine direkte Reaktion auf die Zulassung von Noah und Isabelle in der italienischen Region Friaul-Julisch Venetien im Jahr 1998 zu sein. Die von den europäischen Gesetzgebern im Jahr 1999 gewählte Formulierung stammt aus der französischen Rechtsordnung, die 1934 eingeführt worden war, jedoch im Jahr 2003 auf nationaler Ebene aufgehoben wurde.

Das europäische *acquis communautaire*, die Gesetzgebung der EU, hielt das Klassifizierungsverbot jedoch in der Verordnung 1308/2013, die unmittelbare Wirkung auf innerstaatliches Recht hat, aufrecht. Die Bestimmung, die heute in der EU die Auswahl an Keltertraubensorten einschränkt (Artikel 81 der EU-Verordnung 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse), lautet:

“1. Die in Anhang VII Teil II aufgeführten und in der Union hergestellten Erzeugnisse müssen von Keltertraubensorten stammen, die gemäß Absatz 2 dieses Artikels klassifiziert werden können.

2. [...] Von den Mitgliedstaaten dürfen nur solche Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufgenommen werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

(a) Die betreffende Keltertraubensorte gehört der Art Vitis vinifera an oder stammt aus einer Kreuzung der Art Vitis vinifera mit anderen Arten der Gattung Vitis;

(b) die betreffende Keltertraubensorte ist keine der Folgenden: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont.”

Angesichts der aktuellen Gesetzeslage, in der nicht *Vitis vinifera* angehörende Arten wie Concord prinzipiell von der Klassifizierung als Qualitätswein ausgeschlossen sind und sechs spezielle Sorten in Europa überhaupt nicht zur Weinerzeugung verwendet werden dürfen, kommt die Frage auf, warum diese Sorten so viel Ablehnung auf sich gezogen haben und so ausdrücklich verboten wurden. Sie haben zahlreiche AnhängerInnen, also gibt es auch einen Markt für sie. Sie können Arbeitsplätze schaffen. Außerdem sind sie aufgrund ihrer natürlichen Resistenzen sehr umweltverträglich. Man hat viele Argumente gefunden, um ihr Verbot zu rechtfertigen, zum Beispiel ihre angeblich schlechte Qualität, Risiken für die menschliche Gesundheit, Schwierigkeiten mit dem Pflanzenschutz, aber auch Fragen der Marktstabilisierung. Wir wollen beweisen, dass diese Argumente, die grundsätzlich zweifelhaft waren, heute vollkommen unhaltbar sind.

³Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein.; Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 des Rates vom 13. Juli 1970 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten; Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 der Kommission vom 6. Oktober 1970 über die Klassifizierung der Rebsorten, und Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates

⁴Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. L 179, 14.7.1999, S. 1–84

Unsere Forschung richtet sich auf die Beantwortung der Frage:

Ist das aktuelle Verbot, aus bestimmten Keltertraubensorten Wein zu produzieren, mit modernen, liberalen Gesetzen vereinbar, die eine ländliche Entwicklung fördern sollen, welche auf nachhaltigen, bewährten und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken basiert?

Beim Versuch, diese Frage zu beantworten, zeigen wir, dass das aktuelle Verbot, das auf Gesetzen aus den 1920- und 1930iger Jahren beruht, in einem sehr speziellen historischen Kontext entstand, der mit der aktuellen Lage nicht vergleichbar ist. Mit Hilfe historischer Fallstudien aus Österreich, Frankreich, Deutschland, Portugal und Spanien untersuchen wir die Logik hinter dieser Diskriminierung analysieren die gängigsten Argumente für das Verbot von Direktträgern, bevor wir uns dem Potenzial von Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton, Herbemont und anderen Direktträgern widmen.

TEIL I. DER HISTORISCHE HINTERGRUND DES VERBOTS IN EUROPA

Direktträger und die entsprechenden Keltertraubensorten waren bereits seit ihrem ersten Kontakt mit dem europäischen Weinbau umstritten. Sie wurden im 19. Jahrhundert von Forschern⁵, die an ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten interessiert waren, auf dem alten Kontinent eingeführt. Die aus Nordamerika stammenden, resistenten Rebsorten, die als Allheilmittel gepriesen wurden, schienen jedoch zwei Gesichter zu haben. Obwohl dies nie bewiesen werden konnte, warf man ihnen vor, neue und vielleicht noch aggressivere Schädlinge einzuschleppen. Als Krankheit und Heilmittel zugleich lösten sie heftige und kontroverse Reaktionen aus.

Bevor wir die politische Geschichte der Weinerzeugung und der einschlägigen Gesetzgebung auf nationaler Ebene untersuchen, sollen zunächst die ethnobotanischen Bedingungen erläutert werden, unter denen Direktträger als Kulturpflanzen in Europa eingeführt wurden. Dies wird uns erlauben, die allgemeinen sozioökonomischen und kulturellen Fragen zu behandeln, die hinter dem Verbot stehen, aus Direktträgern Wein zu produzieren.

Die Reblausplage in Europa

Die Einführung hybrider Direktträger-Rebsorten in Europa geht auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück, als die Ausbreitung der Reblaus einen Großteil der europäischen Weinbaugebiete vernichtete. Die Reblaus (*Viteus vitifoliae*) ist ein Insekt, das die Wurzeln und Blätter der Rebenfrisst. Sie hat einen komplexen Lebenszyklus, und ihre Anpassungsfähigkeit – sie kann sich auf zwei Arten fortpflanzen und entwickelt sich im Boden und in der Luft – macht sie hartnäckig und schwer zu bekämpfen. Die Nymphen der Reblaus schädigen die Weinblätter, indem sie Gallen an deren Unterseite bilden⁶. Je nach Gattung des Weinstocks führt dies zu Verformungen und sekundärem Pilzbefall an den Wurzeln, wodurch die Rebe allmählich von der Nährstoff- und Wasserzufuhr abgeschnitten wird.

Man weiß nicht genau, wann die Reblaus erstmals in Europa auftrat. Wahrscheinlich wurde sie in den Wurzeln nordamerikanischer Rebstöcke eingeschleppt. Diese Stöcke wurden von 1858 bis 1962 auf ihre Widerstandskraft gegenüber einem anderen Schädling getestet, der den Wein befallen hatte: der Echte Mehltau. Die Reblaus wurde in den 1860er-Jahren erstmals von Prof. J.-E. Planchon aus Montpellier, der befallene Hänge in Bas-Rhône und Pujault im Département Gard⁷ (Frankreich) untersucht hatte, als „neue Weinkrankheit“ beschrieben. Von Frankreich aus breitete sich der Schädling nach Portugal, die Schweiz und Italien aus, von dort nach Südafrika und Australien und schließlich nach Spanien, Deutschland, Österreich, Kroatien, Dalmatien und Mitteleuropa.

Bis heute gibt es noch keine allgemein etablierte Methode zur Bekämpfung der Reblaus. Von 1870 bis etwa 1890 suchten französische Forscher fieberhaft nach Strategien, um sie zurückzudrängen⁸. Sie fanden mindestens drei Lösungen: Erstens eine chemische Behandlung der alten europäischen Rebsorten. Innovativere Ansätze machten sich die natürliche Resistenz amerikanischer Traubensorten, die als infizierter Wirt gemeinsam mit dem Schädling existieren können, zunutze. Diesem Ansatz folgten zwei Lösungen: das Pfropfen amerikanischer Wurzelstöcke auf europäische und die Züchtung von Resistenzen durch Entwicklung von Hybriden. In Deutschland galt die Reblaus Mitte des 20. Jahrhunderts durch

⁵Im folgenden Kapitel haben wir auf das Gendern der deutschen Fassung des Berichts verzichtet, wo wir davon ausgegangen sind, dass die überwiegende Mehrheit der damaligen Akteure männlich waren.

⁶Gale, G., 2011: 51

⁷ebda.

⁸Siehe Abschnitt Einfuhr amerikanischer Direktträger in Frankreich, TEIL II, Kap. 2

Umstellung auf veredelte Weinstöcke als ausgerottet. Zu Beginn der 1990-er Jahre wurde der Schädling jedoch weltweit wieder verstärkt beobachtet, und diesmal befiel er auch veredelte Reben⁹. Zuvor, im 19. und frühen 20. Jahrhundert, hatten Züchter Kreuzungen von amerikanischen und europäischen Rebsorten entwickelt, die die amerikanische Widerstandskraft mit dem europäischen Geschmack verbanden. Diese erwies sie sich als die effektivste der drei zuvor genannten Methoden, und heute sind die meisten in Europa gezüchteten Sorten Hybriden¹⁰. Die am häufigsten genutzten Unterlagen gehen auf die drei amerikanischen Arten *Vitis riparia*, *V. rupestris* und *V. Berlandieri* zurück, die miteinander oder mit *Vitis vinifera* gekreuzt wurden¹¹.

Schließlich fand man in den meisten europäischen Weinbauländern noch eine vierte Lösung, bei der die WinzerInnen die Amerikanersorten direkt anpflanzten. Die Pflanzen lieferten verlässliche Erträge, da sie resistent gegenüber der Reblaus waren, und ihre Zucht war nicht teuer, da weder eine Veredelung noch chemische Mittel nötig waren. Diese Praktiken fanden rasch Verbreitung: „*Mit Ausnahme Deutschlands pflanzten alle von der Reblaus betroffenen europäischen Länder zuerst alte amerikanische Reben und später, nach Verfügbarkeit, neue hybride Direktträger, die so genannten französisch-amerikanischen Hybriden, neben Vinifera in ihren wieder in Stand gesetzten Weingärten an.*“¹²

Der Einfluss der Reblaus auf den Weinbau in Europa, aber auch außerhalb des Kontinents, war enorm. Tausende Hektar Rebflächen wurden wegen des Schädlingsgerodet. Dies führte zu Migration, Verarmung und großem Leid und veränderte die sozialen Strukturen dramatisch. Es wurden gewaltige Anstrengungen unternommen, um den Schädling in den Griff zu bekommen. In der Folge führte die Reblausepidemie schließlich zu neuen Ideen und Ansätzen im Weinbau und in der Weinproduktion. Anhänger der Direktträger und der Pfropfsorten wetteiferten um die „beste Methode“, die verwüsteten europäischen Weinbauflächen wieder aufzubauen. Dieser Wettbewerb begann in Frankreich und breitete sich von dort über ganz Europa aus; auch heute noch werden intensiv neue Hybriden entwickelt¹³.

Die Widerstandsfähigkeit amerikanischer Keltertraubensorten

Europäische Keltertraubensorten sind schlecht an die Bedingungen in Nordamerika angepasst und werden nur in einigen wenigen Gebieten angepflanzt¹⁴. NordamerikanerInnen, die Wein anbauen wollten, mussten also auf einheimische Trauben zurückgreifen. „*Nordamerika besitzt einen der reichhaltigsten Bestände wilder Traubensorten der Welt*“, so Georg Gale: „*Man kann sagen, dass es in jeder Region der Vereinigten Staaten, Südkanadas, Nordmexikos und der Karibik eine autochthone Traubensorte gibt*“¹⁵. Es sind etwa 20 einheimische amerikanische Trauben bekannt. Im Lauf der Zeit kreuzten sich jedoch die importierten *Vitis vinifera*-Gattungen durch Pollenflug mit den einheimischen Sorten und bildeten neue „autochthone“ amerikanische Weine wie z.B. Concord, Catawba und Norton.

Die Mehrzahl dieser einheimischen Trauben entwickelte sich in von der Reblaus befallenen

⁹ Mohr, H. D., 2012

¹⁰ Gale, G., 2011

¹¹ Hofmann U., et al., 1995

¹² Gale, G., 2011: 183 In dieser Studie bezeichnen wir sowohl alte amerikanische Hybriden als auch französisch-amerikanische Hybriden als Direktträger, da sie von denselben Verböten betroffen waren.

¹³ Gale, G., 2011

¹⁴ ebda.: 253

¹⁵ ebda.

Gebieten und bildete daher Koexistenz-Strategien und Resistenzen aus. Im Kampf gegen die Reblaus wurden jedoch nicht alle Arten in gleicher Weise verwendet¹⁶. Sowohl die Wurzelsysteme der amerikanischen *Vitis*-Gattungen als auch die ihrer Kreuzungen gelten als resistent gegenüber der Wurzellaus (jenem Reblaus-Biotyp, der sich in den Wurzeln fortpflanzt)¹⁷. Zusätzlich zu ihrer Widerstandskraft gegenüber der Reblaus weisen die amerikanischen Direktträger auch noch natürliche Resistenzen gegenüber den Pilzkrankheiten Echter und Falscher Mehltau auf und benötigen daher keine Pflanzenschutzmittel. Echter Mehltau wird vom Pilz *Erysiphe necator*, trivialsprachlich Oidium genannt, verursacht. Dies ist ein Pathogen der Gattung *Vitis* und wurde mit nordamerikanischen Keltertraubensorten im Jahr 1847 in Frankreich eingeschleppt¹⁸. Europäische Traubensorten sind anfälliger für diesen Pilz. Falscher Mehltau wird vom pilzähnlichen Mikroorganismus *Plasmopara viticola*, trivialsprachlich Peronospora, verursacht. Er trat ursprünglich bei wildwachsenden amerikanischen Rebsorten auf und gelangte 1878 auf Reben, die als Unterlagen im Kampf gegen die Reblaus eingesetzt wurden, nach Europa¹⁹. Er war maßgeblich für den Niedergang des Weinbaus zur vorigen Jahrhundertwende verantwortlich²⁰.

Dieses Dilemma veranlasste einige Autoren zur Aussage: „Die Heilung der Krankheit ist zugleich ihre Ursache!“²¹ Tatsächlich gelangten Reblaus, Oidium und Peronospora auf Weinstöcken amerikanischer Herkunft nach Europa, was die Direktträger in Verruf brachte. In einigen Ländern versuchte man, jeglichen Handel mit deren Ablegern und Wurzelstöcken zu verbieten. Es war jedoch dringend notwendig, die zerstörten Weinbauflächen durch Nutzung der natürlichen Resistenzen dieser Sorten wieder aufzubauen, was den Einsatz des Potenzials der Hybriden erforderte. Darüber hinaus boten Amerikanertraubensorten im Gegensatz zu einheimischen europäischen Sorten verlässliche Erträge (Resistenz gegenüber der Reblaus und Pilzkrankheiten) und ihre Zucht war nicht teuer (Veredelung und chemische Behandlungen waren nicht nötig). Im Vergleich zu autochthonen europäischen Traubensorten konnten amerikanische Direktträger als kostengünstige Sorten betrachtet werden, und zwar sowohl im ökonomischen als auch ökologischen Sinn. Die „Übeltäter“ sollten nicht nur die europäische Gattung *Vitis vinifera* retten, sondern auch das spezielle Interesse einiger WinzerInnen wecken.

Der Weinmarkt nach dem ersten Weltkrieg

Nach der Reblauskatastrophe wurden die europäischen Weinbauflächen mit von französischen Forschern entwickelten Hybriden wieder aufgebaut. Die Lösung biotischer Probleme sollte aber zu größeren sozioökonomischen Schwierigkeiten führen, auch wegen der allgemeinen Marktsituation. Aufgrund der Neupflanzung resistenter Sorten, die endlich die erwarteten Erträge lieferten, kam es während der 1920iger Jahre zu einer enormen Überproduktion von Wein²².

Insbesondere im Jahr 1929 war die Weinernte sowohl quantitativ als auch qualitativ außergewöhnlich gut²³. Wie Anderson und Nelgen in ihrem Statistischen Kompendium²⁴

¹⁶ebda.: 254

¹⁷Mohr, H. D., 2012: 178

¹⁸Postmann, K. P., 2010: 33

¹⁹Börner, H., 2009: 81

²⁰Loskill, B., J., 2005

²¹Gale, G., 2011: 45

²²Doré, C. ; et al., 2011:770

²³Doré, C. ; et al., 2011:770

zeigen, erreichte die Weinproduktion in Westeuropa von 1920 bis 1929 ihren Höhepunkt vor dem Zweiten Weltkrieg. In Frankreich, Italien, Portugal, Spanien, Österreich, Deutschland und Griechenland lag die nachgewiesene Weinerzeugung bei 13.580 Megalitern, während im Jahrzehnt davor (1910 bis 1919) nur 11.440 Megaliter produziert wurden. 1929 ist allerdings auch als das Jahr der großen Depression bekannt: *„Der Verlust von Realeinkommen war in der Landwirtschaft ebenso dramatisch wie in der Industrie, obwohl die Produktion stabil blieb. Es wurde eher ein Rückgang der Preise beobachtet. Wenn man jedoch die Zeit vor dem Börsencrash betrachtet, stellt sich die Frage, ob es eine eigene Landwirtschaftskrise gab, die zum Zusammenbruch der Börse beitrug.“*²⁵: Während auf globaler Ebene eine Überproduktion von Weizen, Gummi, Zucker, Silber, Zink und bis zu einem gewissen Grad Baumwolle bestand, waren in Frankreich Weizen und Wein die größten Problemfälle²⁶. Zu Beginn der 1930iger Jahre steckte der europäische Weinmarkt in einer tiefen Krise. Ursache war die Überproduktion, hauptsächlich aufgrund des gewonnenen Kampfes gegen die Reblaus, aber auch weil mehr Länder (wie z.B. Algerien) in großem Maßstab in die Weinerzeugung einstiegen²⁷. Diesem Trend stand ein Konsumrückgang aufgrund der allgemeinen Wirtschaftskrise, Steuererhöhungen und der Prohibitionsbewegung in den Vereinigten Staaten und einigen Teilen Europas gegenüber – Faktoren, die die Situation der europäischen Weinbauern und Weinbäuerinnen noch verschlimmerten. Es wird berichtet, dass in diesem schwierigen Umfeld führende Persönlichkeiten der Weinbranche auf der Weinkonferenz im Jahr 1932 versuchten, Lösungen für die Probleme zu finden, und auf eine verstärkte Werbung für Wein, aber in erster Linie auf eine Beschränkung der Produktionsmengen setzten²⁸.

Aber auch andere sozioökonomische Faktoren spielten eine Rolle, als es um politische Weichenstellungen ging, speziell die Beschäftigungsrate. Der Weinbau ist traditionell sehr arbeitsintensiv. Da die Arbeitslosigkeit während der Wirtschaftskrise in schwindelnde Höhen geklettert war, wurden die Direktträger, die weder veredelt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden müssen, möglicherweise als zusätzliche Bedrohung und nicht als Lösung betrachtet. Zweifellos herrschte in den 1930iger Jahren die Angst, dass ein Ersatz europäischer Keltertraubensorten durch Direktträger zu einer noch höheren Arbeitslosenrate führen würde.

Antiamerikanismus

Neben dem oben beschriebenen tristen sozioökonomischen Hintergrund ebneten auch einige kulturelle Faktoren den Weg für ein Verbot der Direktträger. In Frankreich war *„der öffentliche Antiamerikanismus und seine politischen Auswirkungen, etwa auf die Gesetze von 1878 und 1879, in jeder Hinsicht katastrophal“*²⁹ und beeinflusste die Gesetze über die Weinproduktion maßgeblich. Im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, als die Vereinigten Staaten über ihre Rolle als kolonialer und religiöser Überseestützpunkt hinauswuchsen, verwandelte sich die Kritik an den AmerikanerInnen – *„unkultiviert aber arrogant“* – in handfeste antiamerikanische Ideen und Stereotypen.

Die frühesten Formen des Antiamerikanismus kritisierten den Mangel an Geschmack,

²⁴wineterminator.com, Jahrgänge 1929

²⁵Kindleberger, C. P., 2014

²⁶Kindleberger, C. P. 2014: 317

²⁷Siehe TEIL II, K. 2, Überproduktionskrise – Algerien & Konsumrückgang in den späten 1920iger Jahren

²⁸Neue Wein-Zeitung, Die Beschlüsse der Internationalen Weinkonferenz. 1932: Nr. 22

²⁹Gale, G., 2011: 58

Ästhetik und Höflichkeit in den Gewohnheiten und im Alltagsleben der AmerikanerInnen. Europäische Schriftsteller wie z.B. Charles Dickens und Frances Trollope stellten die Amerikaner als ungehobelt und desinteressiert an guten Umgangsformen oder höflicher Konversation dar. Der norwegische Schriftsteller Knut Hamsun fasste die Kritik der Intellektuellen am Mangel an Höflichkeit und Geschmack der Amerikaner im 19. Jahrhundert zu dem Urteil zusammen: „*Amerika ist ein kulturell sehr rückständiges Land*“³⁰. Was die Europäer jedoch am meisten erbitterte war die Tatsache, dass diese Rückständigkeit und Ungeschliffenheit sich mit einer Haltung paarte, die sie als Arroganz und Überheblichkeit betrachteten. Simon Schama schreibt: „*Ende des 19. Jahrhunderts war das Stereotyp vom abstoßenden Amerikaner - verfressen, moralisierend, geldgierig und maßlos chauvinistisch - fest in Europa etabliert*“³¹. Kurzum, die AmerikanerInnen wurden als überheblich und selbstherrlich betrachtet, und nach Schama war es diese amerikanische „Egozentrik“, die die EuropäerInnen am meisten verärgerte³².

Der antiamerikanische Diskurs gründete auf dem Kontrast zum Stereotyp des „zivilisierten Europäers“. Diese Haltung übte starken Einfluss auf die Debatte über Direktträger aus und war im späteren Diskurs über amerikanische Keltertraubensorten allgegenwärtig, was schließlich zu deren umfassendem Verbot führte.

Schlussfolgerungen

Direktträger und die betreffenden Keltertraubensorten waren bereits von Beginn ihrer Geschichte auf dem europäischen Kontinent an stark umstritten. Da sie einerseits die Reblausplage einschleppten und andererseits aufgrund ihrer natürlichen Resistenz bekämpften, lösten sie heftige gegensätzliche Reaktionen aus. Die Kluft zwischen ihren BefürworterInnen, die sie als Chance zur Weiterentwicklung des europäischen Weinbaus betrachteten, und ihren GegnerInnen, denen sie als Bedrohung erschien, war tief. Angesichts der in Hinblick auf sozioökonomische und kulturelle Faktoren angespannten Situation, die von Überproduktion, einem Konsumrückgang und kulturellem Überlegenheitsdenken geprägt war, scheinen sich schließlich die negativen Stimmen durchgesetzt zu haben, was zum Verbot der Direktträger führte. Vor diesem allgemeinen Hintergrund wollen wir nun genauer untersuchen, wie sich diese Ambivalenz zwischen Zu- und Abneigung gegenüber den Direktträgern in fünf konkreten Ländern äußerte.

³⁰O'Connor, B., 2004: 79

³¹ebda.

³²O'Connor, B., 2004: 79

TEIL II. FALLSTUDIEN: DAS VERBOT VON DIREKTTRÄGERN IN ÖSTERREICH, FRANKREICH, DEUTSCHLAND, PORTUGAL UND SPANIEN

In den meisten großen Weinbauländern misstraute man den Direktträgern ebenso wie man sich für sie begeisterte. Die Stimmung wurde jedoch durch die Meinungsmacher auf dem Weinmarkt und die Gestalter der Weinpolitik in Europa stark in Richtung Misstrauen gelenkt. Erstmals verurteilt wurden die Direktträger durch den Themenbereich Weinbau des Internationalen Landwirtschaftskongresses in Bukarest im Jahr 1929. Man wiederholte die bei den internationalen Weinkongressen in Bordeaux im Jahr 1928 und Barcelona im Jahr 1929 gehörten Ansichten, die die Förderung von Qualitätsweinen durch Herkunftsbezeichnungen und das Verbot von Hybriden und unerlaubten Behandlungen als einzige Möglichkeit darstellten, die Überproduktion im europäischen Weinbaueinzudämmen. Der Internationale Weinkongress von 1932 in Paris schuf die Grundlage für den allmählichen Rückgang der Direktträger, als dort erklärt wurde, dass diese in den Anbaugebieten der *grand crus* und Qualitätsweine verboten werden mussten.

Trotz dieser übereinstimmenden allgemeinen Sichtweisen war das Umfeld für die Verbote von Direktträgern so unterschiedlich wie Europa selbst. Es ist besonders interessant, die spezifischen nationalen sozioökonomischen Hintergründe der gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen, die auch heute noch den Anbau bestimmter Keltertraubensorten zur Weinerzeugung verbieten. Als Beispiele haben wir fünf Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ausgewählt (Österreich, Frankreich, Deutschland, Portugal und Spanien), und zwar aufgrund ihres Einflusses auf die Geschichte der Direktträger und ihrer Bedeutung auf dem europäischen Weinmarkt, aber auch aufgrund praktischer Überlegungen und der beschränkten Ressourcen für diese Forschungsarbeit. Um ein möglichst differenziertes Bild des Themas zu zeichnen, haben wir uns sowohl für eine chronologische als auch in einigen Fällen thematische Analyse des Verbotes selbst und der dahinterstehenden Gründe entschieden. In unseren Fallstudien fanden wir zahlreiche Übereinstimmungen, aber auch erhebliche Unterschiede.

1. Österreich

In einem kompakten historischen Überblick über die Situation der Direktträger in Österreich werden wir in dieser Arbeit ihre Einführung, ihr Verbot und die wichtigsten Akteure im Zusammenhang mit den nationalen Gegebenheiten beleuchten.

Die Einführung der Direktträger in Österreich

Direktträger wurden in Österreich Ende des 19. Jahrhunderts eingeführt, als die Ausbreitung der Reblaus einen Großteil des österreichischen Weinbaus vernichtete. Die Krankheit wurde erstmals in der Habsburgermonarchie im Jahr 1868³³ beobachtet. Man bekämpfte die Seuche hauptsächlich durch Züchtung von Resistenzen. Die ersten Hybriden gelangten in zwei Etappen nach Österreich: Die sogenannten „alten Hybriden“ wurden bereits 1890 eingeführt, im Jahr 1922 importierte man neue Kreuzungen aus dem Elsass.

Die Debatten über die Direktträger in Österreich wurden maßgeblich von Fritz Zweigelt, dem Züchter der bekannten österreichischen Rotweinsorte *Zweigelt*, beeinflusst. Fritz Zweigelt war überzeugter Nationalsozialist und zunächst illegales Mitglied der Nationalsozialistischen

³³Postmann, K. P., 2010: 33

Deutschen Arbeiterpartei NSDAP. Nach dem Anschluss Österreichs durch Adolf Hitler im Jahr 1938 machte er seine Parteimitgliedschaft öffentlich. Danach wurde er Direktor der anerkannten Höheren Bundeslehranstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg³⁴. Fritz Zweigelt war aktiver Verfechter eines Verbots von Direktträger-Hybriden und hatte maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der österreichischen Weingesetze und somit auch auf das Verbot der Direktträger in Österreich. Zweigelt war nicht nur Rebenzüchter, sondern auch ein sehr aktiver Wissenschaftler, der zu Direktträgern in Europa forschte.

Während Dr. Zweigelt „alte Hybriden“ ablehnte, hoffte er, dass neuere Züchtungen von Direktträgern wertvoller und für die Massenproduktion geeigneter sein würden. Er war selbst Züchter und führte auch Experimente mit alten Direktträger-Sorten durch³⁵. Es gelang ihm jedoch nicht, die Widerstandsfähigkeit der amerikanischen Keltertraubensorten gegenüber der Reblaus mit der Qualität und der Fruchtbarkeit von *Vitis vinifera* zu kombinieren³⁶. Im Jahr 1929 befand er in einem vielzitierten Buch über die Direktträger, das er zusammen mit Albert Stummer, einem Weinbauinspektor aus Südmähren, geschrieben hatte, in Österreich herrsche eine erhebliche „*Verseuchung mit Direktträgerhybriden*“³⁷.

Rechtsgeschichte

Als Zweigelt – eine zentrale Figur in der Debatte über Direktträger in Österreich – und andere ähnlich gesinnte Funktionäre ihre Bedenken über die Verbreitung dieser Keltertraubensorten auf österreichischem Gebiet äußerten, war der Weg für das formale Verbot ihrer Nutzung in der Bundesgesetzgebung geebnet. Einzelne Landesgesetze hatten das Thema bereits zuvor behandelt, die entscheidenden Schritte für ein österreichweites Verbot erfolgten jedoch mit den Weingesetzen von 1929 und 1936.

Landesgesetze – Landesinteressen?

Nach einer Rede über die Direktträger, die Fritz Zweigelt vor dem österreichischen Landwirtschaftsministerium hielt, wurde im Jahr 1928 eine Weinbaukommission eingesetzt. Die Kommission untersuchte die „Hybridfrage“ in mehreren Sitzungen und legte schließlich einen Gesetzesentwurf vor, der die Zucht und den Verkauf von Direktträger-Hybriden in den betroffenen österreichischen Bundesländern verbot. Diese Bestimmungen wurden in den Jahren 1936 und 1937 zu Bundesgesetzen; die ersten formalen Verbote jedoch wurden von Landesbehörden erlassen. Die Direktträgerdebatte wurde in Österreich stark von lokalen Interessen beeinflusst, was die unterschiedlichen Positionen der Landesregierungen und der Bundesgesetze erklärt.

Die Bundesländer Steiermark und Burgenland wiesen die größte Direktträger-Weinbaufläche auf, während Niederösterreich (das insgesamt am meisten Wein erzeugte) nur einen sehr geringen Anteil besaß³⁸. Diese drei Bundesländer konkurrierten auf dem Wiener Markt, speziell im Bereich des billigen (Massen-)Weines, zu dem man den Direktträgerwein zählte³⁹. Die steirischen DirektträgerproduzentInnen verdienten auch durch den Verkauf von Ruten aus ihren Flächen an andere Weinbauern und Weinbäuerinnen. In Gebieten, in denen die Reblaus weite Teile der Weingärten zerstört hatte, war die Nachfrage nach billigen Ruten groß. Die niederösterreichische Landesregierung betrachtete die Einführung von Direktträger-Ruten

³⁴Eckhart, W., et al, 2008

³⁵Zweigelt, F., 1924

³⁶Arthold, M., 1924; Zweigelt, F., et al., 1929

³⁷Zweigelt, F., et al., 1929

³⁸Wobisch, F., 1935

³⁹ebda.

(gemäß Fritz Zweigelt⁴⁰) jedoch als Bedrohung ihrer Weinbaukultur. Deshalb verbot das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich Nr. 54/1924 den Import und den Verkehr mit den so genannten Direktträgerweinen in Niederösterreich⁴¹:

54.
Verordnung des Landeshauptmannes von Nieder-
österreich vom 7. April 1924, Z. II-1189,
betreffend das Verbot der Einfuhr von Direkt-
trägerreben nach Niederösterreich und den Verkehr
mit denselben in Niederösterreich.

§ 1.

Zur Hintanhaltung einer Schädigung des heimischen Weinbaues und zur Abwehr der Reblausgefahr wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1885, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886, die Einfuhr von sogenannten Direktträgerreben nach Niederösterreich und der Verkehr mit denselben innerhalb Niederösterreich ausnahmslos verboten.

Dieses Verbot wurde jedoch umgangen, indem Direktträgerweine aus der Steiermark unter der Bezeichnung Obstholz versandt wurden⁴².

Die burgenländischen Behörden wiederum erließen im Jahr 1928 eine Verordnung, die den Anbau, die Vermehrung und den Verkauf von Direktträger-Keltertraubensorten verbot, wie dies die Gesetzesvorlage der Weinbaukommission empfahl. Ausnahmen waren für bewilligte Sorten (allerdings gab es damals keine solchen) sowie für Auspflanzungen öffentlicher Institutionen zu Versuchszwecken vorgesehen⁴³:

*„Der Anbau und die Vermehrung von Ertragshybriden (sogenannten Direktträgerreben) sowie jeder entgeltliche oder unentgeltliche Verkehr mit ihnen ist mit den unten folgenden Ausnahmen innerhalb des Bundeslandes verboten [...].“*⁴⁴

Auch die steirische Landesregierung legte im Jahr 1929 auf Forderung des Steirischen Verbandes der Obst- und Weinbauern einen Gesetzesentwurf vor. Das Gesetz sollte „die Interessen der Edelweinbauern schützen“ und vor den „zukünftigen Nachteilen für die Bundeswirtschaft warnen“. Gemäß der steirischen Weinbehördewurde das Gesetz jedoch „wegen politischer Interessen“ nicht verabschiedet⁴⁵.

Das strengste Landesgesetz jedoch kam viel später. Im Jahr 1935 erließ Vorarlberg eine Regelung, die den Anbau von Direktträgern verbot und zum ersten Mal in Österreich den Weinbauern und -bäuerinnen vorschrieb, die bestehenden Rebflächen innerhalb von drei Jahren⁴⁶ zu roden - ein Vorgeschmack auf die zukünftige Bundesregelung.

⁴⁰ Zweigelt, F., 1923

⁴¹ Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich. 14. April 1924, S. 31.

⁴² Zweigelt, F., 1924

⁴³ Neue Wein-Zeitung, Die Direktträgerfrage in Österreich und der Weinhandel. 1929: Nr. 11

⁴⁴ Zweigelt, F., 1929: 347.

⁴⁵ Neue Wein-Zeitung, Das neue Direktträgergesetz in Burgenland. 1929: Nr. 44

⁴⁶ Wobisch, F., 1935

Bundesgesetze: von der Vorsicht zum Verbot

Die Landesgesetze waren also Wegbereiter für umfassende Einschränkungen im Anbau und Verkauf von Direktträgern. Bald sollten ihnen Bundesgesetze folgen, die noch bis in die 1930er Jahre auf das Prinzip der Vorsicht setzen.

Auf Bundesebene verpflichtete im Jahr 1929 der Artikel 23 des neuen österreichischen Weingesetzes (WeinG) die Weinbauern und –bäurinnen dazu, Direktträger-Weine und ihre Verschnitte als „Weine aus Direktträgern“ oder „Weine aus Hybriden“ zu deklarieren. Dies musste erstmals in Österreich auf den Etiketten der zum Verkauf bestimmten Weine angegeben werden. Es handelte sich jedoch keinesfalls um ein Verbot. Trotz dieser maßvollen Auflagen liefen die steirischen DirektträgerproduzentInnen gegen das neue Weingesetz Sturm und bezeichneten es als „*landwirtschaftsfeindlich und nur zum Schutz der Interessen Niederösterreichs erlassen*“. Die Bezeichnung „Wein aus Direktträgern“ wurde als massiver Angriff auf die Direktträger betrachtet, weil sie als „*seltsam und vom Kauf abhaltend*“⁴⁷ angesehen wurde. Aufgrund dieser Proteste wurde das Gesetz entschärft⁴⁸. Wie 1932 in der *Neuen Weinzeitung* zu lesen war, wendete man die Deklarationsverpflichtung nicht an, da politische Einflussträger das Interesse der DirektträgerproduzentInnen schützten⁴⁹. Die Bestimmungen des Weingesetzes von 1929 wurden jedoch nach dem Ende des 2. Weltkriegs wieder in die österreichische Gesetzgebung aufgenommen⁵⁰.

Das tatsächliche Verbot von Direktträger-Hybriden trat durch das neue Weingesetz im Jahr 1936 in Kraft, das sowohl den Anbau als auch den Verkauf dieser Keltertraubensorten regelte. Das Weingesetz 73/1936 verbot das Anlegen neuer Rebflächen, wobei §2 den Anbau von Direktträgern ausdrücklich untersagte. In der begleitenden Verordnung (BGBl 367/1936) wurde außerdem festgelegt, dass nicht nur der Anbau, sondern auch Ersatzpflanzungen und der Verkauf von Holz aus Direktträgern verboten war (§ 4 und § 6). Die Verordnung 329/1937 ging schließlich noch weiter und ordnete die Rodung von Direktträger-Rebflächen bis zum Jahr 1946 (§ 7) an. Was den Verkauf von Weinen aus Direktträgern betraf, verbot § 3 der Verordnung 329/1937 in Österreich jeglichen Verkauf von Verschnitten mit Direktträgern⁵¹:

§ 3. Verschnitte von aus Edelreben gewonnenem Wein, Traubenmost und Maische mit Erzeugnissen, die aus Direktträgerreben hergestellt sind, dürfen nicht in Verkehr gesetzt werden.

Das Verbot, Direktträgerreben anzubauen und ihre Früchte als Wein in Verkehr zu bringen, fand also durch politische Einflussnahme und über Landesgesetze seinen Weg in das österreichische Bundesweingesetz von 1936 und leitete damit eine neue Ära für die ertragreichen, aber ungeliebten Hybriden ein.

Argumente für und gegen Direktträger

Die wichtigsten Beweggründe für und gegen Direktträger werden zwar eingehend in Teil III und IV dieser Studie untersucht, wir wollen hier jedoch zeigen, wie speziell in Österreich argumentiert wurde, um das landesweite Verbot von 1936 zu rechtfertigen. Hinter dem Verbot von Direktträger-Weinen zunächst auf Landes- und dann auf Bundesebene standen wirksame,

⁴⁷Neue Wein-Zeitung: Zur Bezeichnung der Direktträgerwein-Verschnitte. 1929: Nr. 57

⁴⁸Neue Wein-Zeitung: Das österreichische Provenienzschutzgesetz. 1929: Nr. 58

⁴⁹Neue Wein-Zeitung: Das österreichische Provenienzschutzgesetz. 1929: Nr. 58

⁵⁰Heinrich, A., 2003

⁵¹Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich. Jahrgang 1937, 24. September 1937, S. 1343

aber teils stark vereinfachende und irreführende Ansichten und Argumente gegenüber den betreffenden Keltertraubensorten, von Marktüberlegungen bis zu ihrer Qualität oder einfach ihrem Geschmack.

Der österreichische Weinmarkt in den 1930er Jahren

Zwischen 1870 und 1930 ging die Gesamtweinbaufläche in Österreich stark zurück, und zwar hauptsächlich aufgrund von Weinkrankheiten, insbesondere der Reblaus, aber auch wegen der aus Kriegsgründen fehlenden Arbeitskräfte. Der Staat versuchte dieser Entwicklung durch Subventionen entgegenzuwirken. Ab 1930 kam es zur Trendwende und die Rebfläche nahm wieder zu. Die staatlichen Beihilfen führten jedoch auch zur Anlage von Weinbauflächen in Gebieten, in denen bisher kein Wein gepflanzt worden war – oft auf fruchtbarerem Boden – und verdrängten andere Ernten. Da die neuen Weingärten oft produktiver waren als ältere, erhielt die Furcht vor Überproduktion wie im übrigen Europa neue Nahrung⁵². Die Direktträger jedoch wurden immer beliebter, da sie einen geringeren Arbeitsaufwand erforderten, was zu Zeiten fehlender Arbeitskräfte wie nach dem ersten Weltkrieg von Vorteil war⁵³.

In politischen Kreisen rief diese Beliebtheit jedoch Unmut hervor, was zu dem zuvor beschriebenen formalen österreichweiten Verbot führte. Die Abneigung wurde unter anderem mit Marktüberlegungen begründet. Und tatsächlich sah man die Direktträger als unliebsame Konkurrenz innerhalb des niedrigeren Schankwein-Preissegments, obwohl sie nur einen kleinen Teil des österreichischen Weinmarktes ausmachten. Dr. Franz Wobisch vom österreichischen Landwirtschaftsministerium warnte davor, dass die Ausweitung der Direktträger-Anbauflächen zu einer Überschwemmung mit Massenweinen führen könnte, ein Phänomen, das in einigen Regionen Frankreichs Absatzkrisen verursacht hatte⁵⁴. In einem Kommentar vom 1. März 1936 rechtfertigte er das neue Weingesetz zusätzlich mit dem Hinweis auf die Gefahr einer massiven Überproduktion und eines nachfolgenden Preisverfalls auf dem Weinmarkt. Tatsächlich musste das „ungeordnete“ Anlegen neuer Weinbauflächen in Österreich gestoppt werden, um jene Weinbauern und Weinbäuerinnen zu schützen, die von der Weinerzeugung lebten. Die Kritik richtete sich speziell gegen Rebflächen mit Direktträgern, gegen die wie in anderen europäischen Ländern vorgegangen werden sollte⁵⁵:

Das Gesetz verbietet weiters das Anpflanzen von Direktträgerreben. Ueber die Direktträger und über das Problem, das sie — nicht nur für unseren Weinbau, sondern für den Weinbau überhaupt — bedeuten, ist so eingehend in Wort und Schrift berichtet worden, daß ich mir Ausführlicheres hierüber wohl ersparen darf. Ich möchte nur darauf verweisen, daß nahezu alle Staaten, in denen Weinbau betrieben wird, schon zur Erlassung von Verboten gegen die Direktträgerreben genötigt waren. Und zwar von Verboten, die meist viel weiter gehen als unsere Vorschriften. Sind doch in manchen Staaten außer dem Verbot der Anpflanzung auch gesetzliche Bestimmungen erlassen worden, daß die schon bestehenden Direktträgerweingärten innerhalb einer gewissen Frist gerodet werden müssen,

⁵²Wobisch, F., 1935

⁵³Zweigelt, F., 1923

⁵⁴Wobisch, F., 1935

⁵⁵Neue Wein-Zeitung, Das neue österreichische Weinbaugesetz. 1936: Nr. 19

Ein weiterer Wendepunkt in den Marktargumenten gegen die Ausbreitung der Direktträger erfolgte am 8. September 1936 beim Ersten Mitteleuropäischen Weinkongress, der in Wien stattfand. Die *Neue Wein-Zeitung* berichtete, dass alle Beschlüsse des Meinungsbildners Dr. Fritz Zweigelt einstimmig angenommen worden waren. Eine der letzten Beschlüsse des Kongresses betraf Direktträger-Hybriden, die als allgemein schädlich für den Weinbau bezeichnet wurden. Der Kongress verlangte Maßnahmen zu ihrer Ausrottung, und zwar mit dem Argument, ihr Verbot sei eine sinnvolle Maßnahme zur Steigerung der Weinqualität und Entlastung des Marktes von „Massenwein“⁵⁶:

1. Die Einschränkung der zur Kultur zugelassenen Rebsorten und das Verbot der Anpflanzung von Massenträgern wie auch von Ertragshybriden sind sehr empfehlenswerte Mittel, die Qualität des Weines zu verbessern und den Markt von Massenwein zu entlasten.

2. Der Kongress erkennt den Anbau von Hybriden als schädlich für den Weinbau; der Hybridenbau ist daher durch geeignete Maßnahmen möglichst allgemein und bald zum Verschwinden zu bringen.

In einem weiteren Kommentar zur Überproduktion auf dem Weinsektor sah der Kongress vor, dass Direktträger Qualitätsrebsorten Platz machen sollten, da nur diese imstande wären, das Weiterbestehen des Weinbaus zu garantieren⁵⁷:

1. Die Tatsache des Ueberschusses an Wein erweist sich bei genauer Prüfung als Ueberschuß an minderen, leichten Weinen und Halbweinen. Infolgedessen ist die Haustrunckerzeugung, um Mißbräuche zu vermeiden, in den Ländern, in denen sie gestattet ist, auf das Aeußerste zu beschränken; andererseits haben die Direktträger und die minderen heimischen Massenträger den Qualitätssorten Platz zu machen, da diese allein imstande sein werden, die Existenz des Weinhandels wie des Weinbaues zu sichern.

Diese Empfehlungen wurden durch das oben genannte Weingesetz im Jahr 1936 umgesetzt, unterstützt von einigen anderen Argumenten wie z.B. dem Geschmack, der Qualität, gesundheitlichen Aspekten und entgegengesetzten gewerblichen Interessen.

Weitere Argumente für und gegen die Direktträger in Österreich

Der Hybridwein aus Kreuzungen mit Amerikanersorten oder deren Kreuzungen untereinander hat ein mehr oder weniger deutliches Erdbeer- oder Himbeeraroma, das gewöhnlich als „Foxton“ bezeichnet wird. GegnerInnen der Direktträger nutzten dies, um ihn zu diskreditieren. Ein Berater der niederösterreichischen Landesregierung schrieb beispielsweise, dass die Weine aus Direktträgern einen seltsamen Geschmack hatten⁵⁸. Während sich manche WeintrinkerInnen an den „Foxton“ gewöhnten, wurde Wein aus Direktträgern in großen Mengen mit anderen Weinen verschnitten, um seinen speziellen Geschmack zu mildern. Im Jahr 1923 warnte der größte österreichische Winzerverband seine Mitglieder vor dem Pflanzen von Hybriden, da diese weder die Qualitätskriterien erfüllten noch in ausreichender

⁵⁶Neue Wein-Zeitung, Erster Mitteleuropäischer Weinbaukongress. 1936: Nr. 71

⁵⁷ebda.

⁵⁸Arthold, M., 1924

Menge erzeugt werden könnten⁵⁹. Laut Fritz Zweigelts Studien brachten Massenweine aus *Vitis vinifera* (denen allerdings Schwefel und Kupfer zugesetzt wurde) auf gleich großen Flächen gewöhnlich höhere Erträge als Direktträger⁶⁰. Dies mag die Abneigung mancher WinzerInnen gegenüber Direktträgern erklären, kann aber nicht als Argument für ein österreichweites Verbot gelten. Noch auffälliger ist die Tatsache, dass in den *„Mitteilungen der Weinbau- und Kellerwirtschaft“*⁶¹ und ebenso in Zweigelts Buch *„Die Direktträger - Hybrides producteurs directs“* seitenweise Werbung für Schwefelkohlenstoff und Geräte zu seiner Anwendung zu finden ist. Obwohl sich dies wenig in der öffentlichen Debatte widerspiegelte, könnten die Hersteller und Händler von chemischen Pflanzenschutzmitteln eine wesentliche Rolle beim Verbot der Direktträger in Österreich gespielt haben.

Während einige Argumente den Geschmack oder den geringeren Pflegeaufwand betrafen, behaupteten andere Quellen, dass Direktträgerweine aufgrund ihres höheren Methanolgehalts gesundheitsschädlich seien. Obwohl sich 1929 die Wissenschaftler bereits einig waren, dass höhere Methanolanteile keine nachteilige Wirkung auf die Gesundheit haben⁶², wurde dieses Vorurteil auf politischer Ebene bis in die späten 80iger Jahre ständig wiederholt, um die Direktträger in Misskredit zu bringen, und musste immer wieder neu durch wissenschaftliche Studien widerlegt werden⁶³.

Andererseits war sich selbst Dr. Zweigelt der Vorteile bewusst, die die Direktträgersorten boten: *„Aramon [eine Massenweinsorte von V. vinifera] benötigt Schwefel und Kupfer, während ihre Gegenspieler [Direktträgersorten] sich selbst gegen Peronospora und Oidium [Plasmopara viticola und Erysiphe necator] schützen“*⁶⁴. Zur Bekämpfung der Reblaus empfahl Zweigelt anstelle des Anbaus von Direktträgern die Anwendung von Schwefelkohlenstoff auf bestehenden Flächen von *V. vinifera* und das Pflanzen veredelter Weinstöcke auf neuen Flächen⁶⁵. Diese Empfehlung wurde vom Berater der niederösterreichischen Landesregierung fast wortwörtlich wiederholt⁶⁶. Die Direktträger wurden aber nicht nur aufgrund ihrer natürlichen Widerstandskraft, sondern auch aufgrund anderer Eigenschaften befürwortet. Einige Rotweine aus Direktträgern sind beispielsweise besonders farbkünftig, was ihnen die Unterstützung eines prominenten Erzeugers von Schaumwein eintrug. So wünschte zum Beispiel Herr Schlumberger (der selbst Winzer und Weinhändler war) eine Zulassung dieser Sorten, um damit Rotweine zu färben⁶⁷.

Schlussfolgerungen zu Österreich

Der Erfolg der Direktträger in Österreich ist vor allem auf ihre wirtschaftlichen Vorteile zurückzuführen. Ihre Ruten waren billiger als die europäischer Reben. Ihr Anbau erforderte weniger Arbeitsaufwand, da sie nicht veredelt werden mussten. Ihre Widerstandskraft gegenüber der Reblaus, dem Echten und dem Falschen Mehltau ersparte die Ausgaben für chemische Pflanzenschutzmittel. Nach der Reblauskatastrophe und dem Krieg waren dies die

⁵⁹Mitteilungen der Weinbau- und Kellerwirtschaft, Direktträger. 1923: Nr. 1-3

⁶⁰Zweigelt, F. et al., 1929

⁶¹Zweigelt, F., 1923

⁶²Zweigelt, F. et al., 1929

⁶³Eckhart, W., et al., 2008

⁶⁴Zweigelt, F. et al., 1929

⁶⁵Zweigelt, F., 1923

⁶⁶Arthold, M., 1924

⁶⁷Wobisch, F., 1935

wichtigsten Eigenschaften, in die Direktträgerzüchter all ihre Hoffnungen setzten.

Doch gerade diese Vorteile waren auch für den Niedergang der Direktträger verantwortlich. Da sie einen hohen Preisdruck auf die Massenweine ausübten, bedrohten sie die wirtschaftliche Existenz anderer Weinbauern und Weinbäuerinnen. Der europäische Weinmarkt stand im Bann der gefürchteten Überproduktion und des Konsumverfalls. Diese Aspekte wurden stark übertrieben dargestellt, um erfolgreich die Nutzung bestimmter Keltertraubensorten zu verbieten. Eine einfache Beschränkung der Rebflächen wäre jedoch ebenso wirksam und sinnvoller gewesen, um die Produktion fair zu regeln. In der österreichischen Literatur (und auch anderswo, wie wir im Weiteren in dieser Studie sehen werden) bleibt offen, warum diese stets wiederholten Marktargumente zu einer Zerstörung von Direktträgerflächen führten. Die sehr viel subjektiveren Argumente bezüglich Qualität und Geschmack sowie der politische Einfluss der niederösterreichischen WinzerInnen und Fritz Zweigelt könnten also eine entscheidende Rolle gespielt haben.

2. Frankreich

Das Beispiel Frankreichs ist von entscheidender Bedeutung für die Geschichte der Direktträger, da das Land nicht nur eine treibende Kraft in der Entwicklung bestimmter Hybriden war, sondern paradoxerweise auch die Verbote in der nationalen und europäischen Gesetzgebung durchsetzte, die heute noch weitgehend in Kraft sind.

Die Einfuhr amerikanischer Direktträger in Frankreich

Bis 1869 beschränkten sich die von der Reblaus verursachten Schäden auf sechs Départements der Unteren Rhône.⁶⁸ Allmählich breiteten sie sich jedoch im ganzen Land aus und *“[...] sobald der Schädling zuschlug, war die Reaktion immer dieselbe: ‘Die französischen Winzer... waren zunächst gleichgültig, dann ungläubig, dann besorgt und schließlich verzweifelt’*⁶⁹. Gale nennt einige Zahlen aus den 1870iger Jahren, die den Rückgang der Weinbauflächen um mehr als die Hälfte belegen: *“Le Gard, das 1871 88.000 Hektar Rebfläche hatte, besaß 1879 nur mehr 15.000 Hektar; in einem ähnlichen Zeitraum gingen die Bestände in Hérault von 220.000 auf 90.000 Hektar zurück; und Valcuse reduzierte seine Fläche von 20.000 auf 9.000 Hektar (Lachiver 1988, 416)“*⁷⁰.

Sobald geklärt war, dass die Reblaus aus Amerika kam, begann die Suche nach einem natürlichen Resistenzfaktor, wobei man die natürlichen Widerstandskräfte der Verursacher zu nutzen versuchte⁷¹. Gleichzeitig setzte man Quarantänemaßnahmen und riegelte kontaminierte Zonen ab. Das Ausmaß der Katastrophe war in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht immens. Im Jahr 1877 lebten in Frankreich acht Millionen Menschen direkt vom Wein⁷². Die Krise traf die Bevölkerung also schwer: *„Die Menschen zogen in die Städte oder wanderten nach Tunesien oder Algerien aus in der Hoffnung, als Weinbauern auf einer nicht befallenen Fläche neu anfangen zu können“*⁷³.

Auf der Suche nach einer Lösung ging man verschiedenen Ansätzen nach. Die Vorschläge gingen dabei in zwei Richtungen. Auf der einen Seite standen „die Chemiker“, manchmal

⁶⁸Gale, G., 2011: 14

⁶⁹ebda. 15, Zitat Garrier 1989, 45

⁷⁰ebda.: 15

⁷¹ebda.: 45

⁷²ebda.: 15

⁷³ebda.: 58

auch als „die Schwefler“ bezeichnet, die für die chemische Behandlung der reinen, vom Schädling befallenen französischen Reben (*vigne française*) eintraten. Die andere Gruppe, „die Amerikanisten“ genannt, schlug vor, die Lösung in den resistenten Keltertraubensorten zu suchen, die in Nordamerika heimisch waren. Während erstere den Direktträgern nicht verzeihen konnten, dass der Schädling durch sie eingeschleppt worden war, sahen letztere eine Chance in deren natürlichen Eigenschaften. Und obwohl die erste Gruppe starken Einfluss hatte, machten sich „die Amerikanisten“ an die Arbeit. *„Im Jahr 1882 war klar, dass „La Défense“ versagt hatte. So sehr Paris auch die amerikanischen Reben verhindern und die traditionelle französische Praxis beibehalten wollte, dies würde nicht geschehen. Die Verteidigung der traditionellen französischen Praxis gegen die amerikanische Schädlingsplage war einfach zu teuer und ineffektiv, was Faktoren wie Zeit, Umwelt, Arbeitskraft und Geldmittelanging“*⁷⁴.

Nach Exkursionen französischer Gelehrter in die Vereinigten Staaten wurden Wurzelstöcke von Sorten wie Concord, Clinton, Jacquez, Noah, Othello, Taylor und anderen nach Frankreich importiert und ausgepflanzt. *„Im Jahr [1881] hatten sich amerikanische Weinstöcke in vieler Hinsicht als verlässliche und profitable Direktträger einer gesunden, wenn auch einfachen Traube erwiesen“*⁷⁵. Trotz ihres vermehrten Einsatzes aus praktischen Gründen wurden die amerikanischen Traubensorten jedoch bis zu einem gewissen Grad abgelehnt: *„die Geschmacksfrage war das Hauptthema bei der Nutzung der Amerikanerstöcke als Direktträger [...],[da] der Wein aus den meisten amerikanischen Sorten untrinkbar war“*⁷⁶. Gleichzeitig wurde das Veredeln von Amerikanerreben modern. Es stellte sich jedoch heraus, dass viele der vorgeschriebenen Unterlagen nicht mit den französischen Böden harmonierten⁷⁷. Daher entwickelten Wissenschaftler in langwierigen Verfahren neue Hybriden und passten die resistenten Amerikanerreben an den europäischen Geschmack und die Qualität an, indem sie traditionelle französische Sorten mit amerikanischen Direktträgern kreuzten. Diese Lösung wurde von der Universität Montpellier vorangetrieben und wurde unter dem Namen „Seibel-Methode“ bekannt. Im Jahr 1958 waren etwa 30% aller in Frankreich kultivierten Reben solche Hybriden⁷⁸.

Die Überproduktionskrise – Algerien und der Konsumverfall in den späten 1920er Jahren

In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts schien die Reblausplage Geschichte. Der Schädling bedrohte zwar weiterhin einige Teile Frankreichs, die neu gezüchteten Hybriden entlasteten den Markt jedoch erheblich. Dieser war jedoch mit einem anderen Problem konfrontiert, nämlich mit der Überproduktion von Wein, besonders in den späten 1920iger Jahren⁷⁹. 1929 herrschte in Frankreich große Sorge über die Weinmengen, die in Algerien produziert wurden⁸⁰. Zusammen mit dem Crash der Wall Street 1929, der zu einer Wirtschaftskrise und zum wirtschaftlichen Zusammenbruch führte, löste dies einen Verfall der Weinpreise in Frankreich (und in anderen europäischen Ländern) aus.

Einige Zahlen zur Erzeugung verdeutlichen die Problematik: Quéré⁸¹ berichtet, dass in

⁷⁴ebda.: 79

⁷⁵ebda.: 119

⁷⁶ebda.: 91

⁷⁷Gale, G., 2011: 134

⁷⁸Doré, C. et al., 2006: 771

⁷⁹ebda.: 770

⁸⁰Meloni, G., et al., 2012

⁸¹Quéré, M., 2012

Frankreich im Jahr 1934 95 Millionen Hektoliter produziert wurden, von denen 15 bis 20 Millionen Hektoliter unverkäuflich waren. Seit 1875 hatten die 15 Midi-Départements ihre Produktion von 15 auf 30 Millionen Hektoliter verdoppelt⁸². Couderc weist darauf hin, dass Algerien im Vergleich zum Mutterland Frankreich einige Privilegien bei der Weinerzeugung hatte: Die Freiheit, Weinbauflächen zu äußerst niedrigen Preisen anzulegen, eine faktische Steuerbefreiung und billige Arbeitskräfte⁸³. In der Folge erhöhte sich die Weinerzeugung in Algerien enorm. Zwischen 1928 und 1934 stieg die Produktion im Mutterland Frankreich von 1.394.000 auf 1.442.000 Hektoliter, während sie in Algerien von 221.000 auf 373.000 Hektoliter zunahm. Im Département Oran vergrößerte sich die Weinbaufläche von 1931 bis 1933 um 11.000 Hektar, was etwa einer Million Hektoliter entspricht. Millionen Winzer waren so vom Bankrott bedroht.

Gesetzliche Maßnahmen

Angesichts der dramatischen Situation in den 1930er Jahren wurden in Frankreich eine Reihe von Gesetzen und Maßnahmen verabschiedet, die den Weinmarkt entlasten sollten. Zentral war dabei das Gesetz vom 24. Dezember 1934 mit dem Verbot einiger Direktträgersorten. Die Regelwerke zur Erhaltung der Produktion von Qualitätsweinen führten zu den Ursprungsbezeichnungen, die auch den Missbrauch von bekannten Namen verhindern sollten. Aber die Maßnahmen betrafen auch die Nutzung von Hybriden, die ebenso in den Geltungsbereich der „*Appellation d’Origine*“ von Bordeaux, der Champagne oder Burgund fielen. Diese Regionen bevorzugten das Veredeln gegenüber den Hybriden, da sie so ihre bekannten Markennamen behalten konnten. Deshalb beschloss die Landesregierung schließlich, den Einsatz kostensenkender Techniken, d.h. Hybridstöcke, die geringere Anbaukenntnisse, weniger Pestizide und weniger Kapital erforderten, einzuschränken:

*„Das erste „Qualitätsgesetz“, das den Einsatz von Hybriden bremste, wurde 1919 erlassen und 1927 dahingehend geändert, dass es die Weine mit Ursprungsbezeichnung auf nicht-hybride Traubensorten beschränkte. Drei weitere Gesetze gegen Hybriden wurden in weniger als 10 Jahren verabschiedet. Zunächst verbot das Gesetz aus dem Jahr 1929 das Aufzuckern von Hybriden, ein Verfahren, das für europäische Traubensorten (*Vitis vinifera*) erlaubt war. Weiters bestimmte das Gesetz aus dem Jahr 1934, dass gerodete *Vitis vinifera*-Flächen nur mit von den lokalen Behörden registrierten Weinstöcken neu bepflanzt werden durften. Drittens verbot das Gesetz aus 1935 sechs Weinstocksorten, die von Hybriden abstammten (Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont). Das Verbot von 1935 begründete man mit Sicherheitsargumenten, da Weine aus Amerikanerreben angeblich einen hohen Methylalkoholgehalt aufwiesen, der als gesundheitsschädlich betrachtet wurde⁸⁴.*

Das Gesetz vom 24. Dezember 1934 und die Verordnung aus dem Jahr 1935

Frankreich erließ Weingesetze in den Jahren 1930, 1931 und 1933. Wie Cassez, der 1934 amtierende französische Landwirtschaftsminister, bei der Parlamentsdebatte am 14. Dezember 1934 erklärte, reichten diese drei Gesetze jedoch nicht aus, um den Bankrott eines Großteils der WinzerInnen abzuwenden: "[ces trois lois se sont révélées] *aujourd’hui incapables de sauver de la ruine la masse des vigneron*s" ⁸⁵. Über das Gesetz, das den französischen

⁸²ebda.: 30

⁸³Couderc, F., n.d.

⁸⁴Meloni, G., et al., 2012: 20

⁸⁵Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des députés: compte rendu in-

Weinmarkt retten sollte, wurde am Heiligen Abend 1934 abgestimmt. Es verbot den Verkauf, das Anbieten, den Kauf, den Transport und das Pflanzen einer bestimmten Anzahl von Kellertraubensorten, nämlich der Sorten Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont. Die Liste der zukünftig illegalen Traubensorten wurde von einer Kommission⁸⁶ erstellt und im Amtsblatt des 24. Januar 1935 veröffentlicht.

Um die von Frankreich verfolgten Ziele besser zu verstehen, lohnt es sich, die Debatten im Nationalrat vom 14. und 15. Dezember 1934 zu betrachten. Der Berichterstatter betonte, dass die französische Gesetzesvorlage gemäßiger als in anderen Ländern war, wo Hybriden zur Gänze verboten waren. Er unterstrich, dass es das Ziel der Kommission⁸⁷ sei, den Anbau „gewisser“ Direktträgerhybriden zu verbieten, die „schlechten Wein“ produzierten:

“Il ne s'agit pas de supprimer tous les hybrides. L'effort que nous vous invitons à faire en ce sens sera moins grand que celui de certaines autres nations. L'Allemagne, l'Australie, l'Autriche, la Bulgarie, le Chili, l'Espagne, la Grèce, la Hongrie, d'autres encore, ont pris des mesures législatives pour arrêter complètement la plantation des hybrides. Certaines autres nations en ont limité l'emploi. Nous vous demandons, beaucoup plus simplement, de dresser une liste des hybrides qui pourront être cultivés et, dans ce but, de fixer la composition d'une commission. Mais je précise qu'il n'est pas question de proscrire tous les hybrides. Le désir de la commission est simplement d'empêcher la culture de certains cépages ou producteurs directs qui produisent de mauvais vins. (Applaudissements)”⁸⁸

Der Parlamentsabgeordnete M. Mairie wollte jeden *abnormalen* Wein unabhängig von seiner Herkunft verbieten und „Weine von minderwertiger Qualität“ eliminieren:

“Je ne me suis pas mépris sur le sens du texte de la commission. Mais M. le rapporteur, à l'instant encore, n'a parlé que des hybrides. Or, je tiens à le spécifier, je demande que tous les plants de vigne, quelle que soit leur origine, soient soumis à l'examen de la commission à instituer afin que soit mis un terme à la fabrication des vins anormaux. Mon amendement n'a pas d'autre but que d'éliminer du marché les vins de qualité inférieure. (Applaudissements)”⁸⁹

Der Ratsvorsitzendestellte fest, dass das Gesetz „Quantität durch Qualität“ ersetzen sollte und bedauerte, dass sich der Gesetzgeber und nicht die „Produzenten selbst“ verpflichtet sahen, solche Maßnahmen zu ergreifen:

“J'ai indiqué il y a quelques instants à la Chambre que le Gouvernement attachait une importance particulière à l'article 5. Dans notre pensée, cet article doit permettre, à l'avenir, de substituer à la quantité qui, aujourd'hui, tue le marché métropolitain et algérien, la qualité. (Très bien! très bien!) Pour y parvenir, nous ne disposons d'autre moyen que d'exercer un contrôle sur les plants; nous regrettons, d'ailleurs, d'être obligés de le faire. Il nous serait plus agréable de constater, dans un régime de liberté,

extenso

⁸⁶Gemäß Quéré setzt sich diese Kommission aus zwei Hauptverantwortlichen, zwei Senatoren, zwei Abgeordneten und acht qualifizierten Vertretern von Weinbauverbänden sowie zwei Direktoren önologischer Stationen zusammen. Siehe Quéré, M., 2012: 31

⁸⁷Der Sprecher bezieht sich auf die « commission des boissons ».

⁸⁸Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des députés: compte rendu in-extenso.

⁸⁹Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des députés: compte rendu in-extenso.

*que les producteurs font leur police eux-mêmes. (Applaudissements.) [...]*⁹⁰

Der Vorsitzende der Getränkekommission wollte die „in Frankreich importierten“ Weinstöcke, die „minderwertige“ Weine produzierten, zum Verschwinden bringen:

*”Nous proposons de confier à une commission, dont la composition technique offre toutes garanties, d’éliminer les plants importés depuis longtemps en France et donnant des vins unanimement reconnus comme médiocres.”*⁹¹

Durch die Beschränkung des Verbots auf eine Liste von sechs Keltertraubensorten glaubten die französischen Gesetzgeber, wirksam gegen die Überproduktion vorgehen und gleichzeitig die Weinqualität auf hohem Niveau halten zu können. Sie konnten zwar kein einziges stichhaltiges Argument vorbringen, wie das Verbot die Überproduktion bekämpfen sollte, das Qualitätsargument fand jedoch in der öffentlichen Meinung starken Widerhall.

Am Sonntag 10. Februar 1935 widmete die Tageszeitung *Le Midi Socialiste* dem neuen Gesetz einen Artikel⁹², in dem sie seinen Zweck untersuchte, nämlich die französische Weinproduktion in Richtung höherwertigerer Weine zu lenken und Weine mit Foxtton sowie denaturierte französische Weine zum Verschwinden zu bringen⁹³.

Der Autor des Artikels unterstrich, dass der Gesetzgeber nicht zögern sollte, weitere Verbote zu erlassen, wenn dies zur Verbesserung der französischen Weinqualität beitragen könnte:

*”[...] En ce qui concerne les plantations qui restent permises par la nouvelle législation; propagande tendant à ce qu’il soit planté uniquement des cépages de qualité. Dans les recommandations à formuler dans ce sujet, il convient de songer à l’éventualité de nouvelles interdictions de cépages qui pourraient être édictées par décret”*⁹⁴.

Erst nach dem 2. Weltkrieg ging die französische Verwaltung formal gegen die amerikanischen Direkthybriden vor. Breit angelegte Kampagnen ordneten die „Rodung verbotener Keltertraubensorten“ an, die vor dem 1. Dezember 1956 „verschwinden mussten“.



Sowohl die Verabschiedung des Gesetzes als auch seine Umsetzung lösten Proteste in bestimmten französischen Weinbaugebieten aus: „*Prise dans l’intérêt général de la viticulture française, elle a provoquée des protestation plus ou moins vives dans certaines régions*

⁹⁰ebda.

⁹¹ebda.

⁹²Le Midi Socialiste, L’application des lois viticoles. 1935

⁹³ebda.

⁹⁴Le Midi Socialiste, L’application des lois viticoles. 1935

viticoles“⁹⁵.

Die Maßnahmen wurden auch anderswo kritisiert. In Österreich veröffentlichte der zuvor genannte Experte Dr. Fritz Zweigelt in der „Neuen Weinzeitung“⁹⁶ eine tiefgreifende Analyse der französischen Maßnahmen. In seinem Artikel untersuchte er die Rolle der Direktträger im Zusammenhang mit dem Massenweinbau. In mehreren Berechnungen zeigte er auf, dass der Hauptgrund für die Überproduktion in Frankreich die „riesigen“ Pflanzgebiete in Algerien waren. Zweigelt erklärte, dass genau diese Weinbaugebiete einigen wenigen Besitzern gehörten, die den französischen Weinmarkt beherrschten. Er hielt es für fair, wenn alle WeinproduzentInnen gemeinsam die Krise bekämpfen würden; die Besitzer schienen jedoch zu mächtig zu sein:

*“Nun erhebt Faure die Anklage: Kann und darf es möglich sein, daß eine Handvoll Menschen das Schicksal des gesamten französischen Weinbaues beherrscht? Er will es nicht glauben und ruft in letzter Stunde zur Besonnenheit und radikalen Lösung auf, sonst bricht eine Katastrophe herein [...]”*⁹⁷

Zweigelt kam zu dem Schluss, dass die französischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Überproduktion nicht ausreichten; außerdem erklärte er, dass Direktträger keine entscheidende Rolle bei dieser Krise spielten:

*“Auch in Nordafrika spielen Direktträger eine Rolle; genauso wie im Midi. Auch dort werden sie einen gewissen Anteil an der Massenproduktion haben – genauere endgültige Zahlen haben wir nicht – entscheidend aber für die Krisenlage des französischen Weinbaus sind sie nicht. Sie sind es schon darum nicht, weil die Träger des Massenweinbaus andere einheimische Sorten sind [...]”*⁹⁸

Im Jahr 2013 urteilte Michel Quéré, dass angesichts des Zieles des Gesetzes (die Verringerung der Produktion) das Verbot von Direktträgern sinnlos war, da diese eine *unbedeutende* Rolle spielten und der Ertrag von Noah „*lächerlich*“ sei:

*“La guerre est déclarée aux hybrides producteurs directs « au gout détestable » qui pourtant ne jouent qu’un rôle insignifiant dans la surproduction. Le rendement du Noah est ridicule, comparé aux 300 hectolitres à l’hectare que peut produire l’Aramon en plaine irriguée Les principaux touchés sont les petits vigneron, alors que les grands domaines réellement responsables de la surproduction sont épargnés.”*⁹⁹

Schlussfolgerungen zu Frankreich

Wie wir im weiteren Verlauf dieser Studie sehen werden, fand der ausdrückliche Ausschluss der oben genannten sechs Traubensorten von jeglicher Klassifizierung (nicht nur als Qualitätswein) im Jahr 1999 seinen Weg in die europäische Gesetzgebung und wirkte sich direkt auf alle EU-Mitgliedsstaaten aus. Das Verbot wurde am 6. September 2003 in der französischen Gesetzesordnung wegen Duplizität abgeschafft. Trotz der harten Gesetzesbestimmungen und der begleitenden Kampagnen gegen die Traubensorten gibt es in Frankreich allerdings noch einige Hektar, die die „verbotenen“ Weinstöcke tragen. Gemäß

⁹⁵ebda.

⁹⁶Neue Weinzeitung, Die Direktträger im Lichte des Massenweinbaus. 1935: Nr. 19

⁹⁷ebda.

⁹⁸Neue Weinzeitung, Die Direktträger im Lichte des Massenweinbaus. 1935: Nr. 19. (Hervorhebung im Original.)

⁹⁹Quéré, M., 2012: 31

inoffiziellen Quellen werden etwa 70% von ihnen weiterhin bepflanzt¹⁰⁰. Heute engagieren sich zahlreiche Organisationen, unter ihnen der Verband „Fruits oubliés“¹⁰¹, für die Rehabilitierung der sechs verbotenen Sorten. Sie argumentieren, dass die großen Weinbauern und -bäuerinnen vor der Abstimmung im Jahr 1934 intensives Lobbying betrieben hatten und äußerst wenig Zeit für Änderungen und Diskussionen verblieben war, und meinen, dass die sechs verbotenen Keltertraubensorten als Sündenböckedienen mussten.

3. Deutschland

Deutschland ging anders mit der Reblausinvasion und den Direktträger-Traubensorten um als Österreich und Frankreich. Die Behörden stellten infizierte Weingärten unter „Quarantäne“ und erließen Gesetze zur vollständigen Ausrottung des Schädling, was die Zerstörung aller Direktträger bedeutete, da sie als potenziell infizierte Träger betrachtet wurden, auch wenn sie keine Symptome zeigten.

Chemische Waffen – Das Reblausgesetz

Auf den Quarantäneflächen wurde Schwefelkohlenstoff eingesetzt, um die Insekten im Boden zu vernichten. Eine Petroleumschicht auf der Erdoberfläche sollte ihr Entkommen verhindern. Dann wurden die Reben bis zu einer Tiefe von 1,5 Metern ausgerissen und verbrannt. Diese Methode verhinderte erfolgreich die Ausbreitung der Reblaus. Im Jahr 1903 hatte der Schädling wenig bis keinen Einfluss auf die Produktion und den Verkauf von Wein in Deutschland¹⁰². Daher war es nicht notwendig, Direktträgersorten zur Neubepflanzung gerodeter Weinbauflächen einzusetzen, und die Anzahl an Direktträgern blieb in Deutschland gering.

Im Jahr 1929 waren fast 99 Prozent der deutschen Reben nicht veredelt¹⁰³. Die deutschen Weinbauern und Weinbäuerinnen befürchteten, dass durch die Direktträger die Reblaus in ihre Weingärten eingeschleppt würde, sogar durch deren Nutzung als bloße Unterlage¹⁰⁴. Wenn die Reblaus eine Direktträger-Weinbaufläche befiel, verursachte sie nämlich aufgrund deren starker Resistenz keine sichtbaren Schäden an den Weinstöcken¹⁰⁵. Die deutschen Weinbauern und -bäuerinnen sorgten sich, den Befall nicht zu erkennen und den Schädling nicht durch chemische Mittel bekämpfen zu können.

In weiterer Folge setzte sich eine allgemein ablehnende Haltung gegen Direktträger in Deutschland s zunehmend durch. Das „Reblausgesetz“ von 1904 ermächtigte die deutschen Bundesländer gegen Direktträger vorzugehen, auch wenn diese im Gesetz nicht namentlich genannt wurden (Artikel 14). Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes legte fest, dass die zuständigen Behörden „den Anbau von Reben oder von besonderen Rebsorten [...] auf bestimmten Flächen oder innerhalb bestimmter Grenzen [...]“¹⁰⁶ verbieten oder einschränken konnten. Die Durchführungsverordnung des Reblausgesetzes bestimmte:

“Der Anbau aller aus Amerika heimischen Reben oder von Kreuzungsprodukten solcher Reben untereinander oder mit anderen Arten [z.B. Vitis vinifera] ist,

¹⁰⁰Wikipedia, Hybride producteur direct.

¹⁰¹Association fruits oubliés, Les cépages interdits.

¹⁰²Gale, G., 2011: 176f.

¹⁰³Zweigelt, F., et al., 1929: 327

¹⁰⁴Kerschbaum (DBP), in: Stenographische Reichstagsprotokolle Bd. 428, 182. Sitz. S. 5741

¹⁰⁵Zweigelt, F., et al., 1929: 327

¹⁰⁶Deutsches Reichsgesetzblatt 1904: 261ff.

*abgesehen von Versuchen [...], in allen Weinbaugebieten zu untersagen insoweit nicht durch Beschluss des Bundesrats auf Grund §13 Abs. 2 des Gesetzes die Undurchführbarkeit der Unterdrückung der Reblaus anerkannt worden ist.*¹⁰⁷

In einigen Bundesländern wurden Direktträger ausdrücklich verboten. 1925 (bzw. 1924) erlaubten jedoch die Länder Württemberg und Baden das Auspflanzen von amerikanischen Direktträgern, nur um es 1929 (bzw. 1926) wieder zu verbieten. In diesem Zeitraum wurden etwa 4.000 Hektar amerikanischer Direktträger angebaut und boten 30.000 bis 35.000 Bauern eine Existenzgrundlage¹⁰⁸. Da diese Bundesländer an Frankreich grenzten, gelangten Direktträger-Keltertraubensorten leicht über die Grenze¹⁰⁹. Direktträger waren in Deutschland also nicht nur auf eine sehr kleine Fläche, sondern auch auf einen kurzen Zeitraum beschränkt. Ein weiterer Schritt in Richtung eines umfassenden Verbots der Direktträger in Deutschland erfolgte im Jahr 1930.

Die Ausrottung der Direktträger

Das Weingesetz vom 29. Juli 1930 verbot Produkte aus Direktträgern in allen denkbaren Formen. Artikel 13 des Gesetzestextes untersagte den Absatz von Wein aus Direktträgern und Artikel 11 die Weinerzeugung für den Eigenbedarf. Artikel 14 und 15 verboten die Einfuhr bzw. Erzeugung von Schaumwein, Branntwein und sogar Essig aus Direktträgerweinen. Bei Übertretung des Gesetzes drohte eine Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren (Artikel 26), und Artikel 28 verfügte im Fall eines Schuldspruchs die Zerstörung aller Produkte und Stoffe¹¹⁰. In diesem Fall räumte man den Winzern einen Zeitraum von fünf Jahren ein, um auf andere Kulturpflanzen umzusatteln (Artikel 34).

Gleichzeitig begann die bayrische Regierung, gestützt auf das Reblausgesetz von 1904, die Entfernung von Direktträgerreben durchzusetzen. Dies stieß auf Widerstand. 4.000 WinzerInnen hielten eine Protestversammlung ab, die von bayrischen Polizeikräften brutal aufgelöst wurde¹¹¹. Mitglieder der Deutschen Kommunistischen Partei brachten im Reichstag einen Antrag zugunsten der Kleinbauern und -bäuerinnen ein, um das Direktträgerverbot aufzuheben. Sie brachten vor, dass die Regierungsmaßnahmen ausschließlich im Interesse von Großbauern und -bäuerinnen lägen, einschließlich der Reichstagsmitglieder selbst¹¹². Der deutsche Volkswirtschaftliche Ausschuss nahm die Petition entgegen und erstellte eine Liste von vier Anträgen, über die im Reichstag abgestimmt wurde. Die erste Vorlage (Aufhebung der Urteile über Direktträger-Winzer) wurde abgelehnt; die übrigen drei (Beihilfen zum Umstieg auf andere Kulturpflanzen, einjährige Steuererstattung für kleine Züchter von Direktträgern und strengere Gesetzeskontrollen) wurden angenommen¹¹³. Deutsche Nationalisten sahen in den Direktträgern eine Bedrohung des tausendjährigen deutschen Qualitätsweinbaus und unterstützten daher den Antrag der Kommunistischen Partei auf Aufhebung des Verbotes nicht¹¹⁴.

¹⁰⁷Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, 1935

¹⁰⁸Diez (Zentrumspartei), in Stenographische Reichstagsprotokolle Bd. 428, 200. Sitz. S. 6371

¹⁰⁹Zweigelt, F., et al., 1929: 327

¹¹⁰Deutsches Reichsgesetzblatt 1930, Teil 1, S. 355ff.

¹¹¹Hoernle (KP), in Stenographische Reichstagsprotokolle Bd.428, 181. Sitz. S. 566.

¹¹²Schreck (KP), in Stenographische Reichstagsprotokolle Bd.427, 165. Sitz. S. 5105

¹¹³Reichstag IV. Periode 1928 Drucksache Nr. 2055.; Stenographische Reichstagsprotokolle Bd. 428, 183. Sitz. 5808f.

¹¹⁴Haag (DNV), in Stenographische Reichstagsprotokolle Bd. 428, 183. Sitz. S. 5780

Die Überlebenden – Direktträgeranbau in Deutschland

Die strenge Gesetzgebung und ihre lückenlose Anwendung löschte alle Direktträger auf deutschem Boden aus. Allerdings mit einer bedeutenden Ausnahme: „Ausgenommen waren die deutschen Forschungseinrichtungen von Reben und Weinen. So behielten etwa Geisenheim und Geilweilerhof ihre hybriden Weinstöcke und verfolgten ihre Forschungen weiter, was sich heute bezahlt macht und mehlttauresistente, aromatische Sorten wie Regent und Solaris hervorbrachte“¹¹⁵. Regent, eine Rotweinsorte, die sich unter anderem aus Noah und Othello entwickelte (alte amerikanische Hybriden, die heute von der EU-Gesetzgebung verboten sind), wird in Deutschland auf etwa 2.065 Hektar Fläche¹¹⁶ kultiviert. Solaris, eine Weißweinsorte, wächst auf 54 Hektar¹¹⁷. Wissenschaftler interessieren sich weiterhin sehr für die Zucht neuer Sorten, die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen standhalten.

Schlussfolgerungen zu Deutschland

Wie in anderen europäischen Ländern war das Verbot von Direktträgern in Deutschland von 1900 bis 1940 hauptsächlich politisch und wirtschaftlich motiviert und von Ängsten diktiert. Im Gegensatz zu anderen Ländern spielten die Direktträger jedoch auf dem deutschen Weinmarkt keine große Rolle und konnten so aus Angst vor der Reblaus und dem Falschen Mehltau ohne Schwierigkeiten entfernt werden. Einige Quellen bringen das Verbot der Direktträger mit dem nationalsozialistischen Gedankengut in Zusammenhang¹¹⁸, dies konnte jedoch in der vorliegenden Studie nicht bestätigt werden. Diese Verbindung könnte durch die Tatsache entstanden sein, dass die deutschen Gesetze während des Nationalsozialismus strenger ausgelegt wurden und die drastischen Maßnahmen daher mehr Aufmerksamkeit erregten¹¹⁹. Insbesondere ab Mitte der 30iger Jahre versuchte die staatliche Rebenzüchtung („Reichsrebenzüchtung“) unter Nutzung amerikanischer Hybridendend „idealen Weinstock“ zu kultivieren. Alle Resistenzfaktoren gegenüber der Reblaus, dem Echten und dem Falschen Mehltau entwickelten sich aus amerikanischen Keltertraubensorten¹²⁰. Nur vier Jahre später allerdings, während des Deutschen Reiches, verbannte die Verordnung über Saatgut von 1934¹²¹ 90% der Kulturpflanzensorten, die in Deutschland auf den Markt gebracht werden durften¹²². Diese Maßnahme zur Regelung der Kulturpflanzensorten muss die Direktträger beeinflusst haben. Ebenso wahrscheinlich ist, dass der damals geführte Diskurs über die Erbgesundheit von Pflanzen erheblichen Einfluss auf die deutschen Weingesetze hatte.

4. Portugal

Wie in den meisten europäischen Ländern wurden die Direktträger in Portugal in den 30iger Jahren verboten. Und wie meist, besonders in Spanien, wurden Wirtschaftsargumente ins Treffen geführt. Das Verbot kam rasch und war wirksam.

¹¹⁵Gale, G., 2011: 279

¹¹⁶Deutsches Weininstitut, 2013

¹¹⁷Statistisches Bundesamt 2008: 198ff.

¹¹⁸Gale, G., 2011: 204

¹¹⁹Verein Freunde des Uhdler; Uhdler, das Original aus dem Südburgenland

¹²⁰Rühl, E-Mail-Korrespondenz

¹²¹Deutsches Reichsgesetzblatt I 1934 S. 248

¹²²Heim, S., 2002: 97ff.

Ein rasches Verbot aufgrund von Marktargumenten

Gemäß dem 1935 veröffentlichten Bericht des Büros des Landwirtschaftsministers nahm die Weinbau- und – Produktionsfläche zu, während der Konsum zurückging. Dies führte zu einer schweren Krise der Weinbranche. Durch das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage kam es zu einem Preisverfall, einem Kaufkraftverlust der WinzerInnen und ihrer ArbeiterInnen und negativen Folgewirkungen auf andere Wirtschaftszweige wie Handel, Industrie und Verkehr¹²³.

¶. — Os vinhos comuns, para só falar destes, continuam em crise aguda. Aumentou nos últimos anos a área de plantação, aumentou a produção por unidade de superfície e o consumo diminuiu. Daí o desequilíbrio entre a produção e o consumo, o excesso de vinhos e de aguardentes, o excesso de oferta em relação à procura, a baixa de preços, o retardamento nas vendas e nas liquidações, as dificuldades de armazenamento. E, por consequência, os embaraços e dificuldades dos vinicultores, a redução dos salários, a diminuição do poder de compra dos que vivem da viticultura e a repercussão deste estado de cousas nos outros sectores da actividade económica: o comércio, indústria, transportes, etc.

Zwischen 1919 und 1933 stieg die Produktion deutlich¹²⁴, während im gleichen Zeitraum der Gesamtweinelexport zurückging¹²⁵:

Anos	Hectolitros
1919-1923	5.015.331
1924-1928	5.776.544
1929-1933	7.023.050

Anos	Hectolitros	Valor Milhares de escudos	Preço unitário
1919-1923	1.455.743	111.752	70,558
1924-1928	1.120.099	293.918	262,540
1929-1933	808.620	242.343	299,869
1931 (Outubro)	704.089	153.936	218,563

Unter diesen Umständen verfolgten die per Gesetz zu beschließenden Maßnahmen zwei Ziele: Produktion und Konsum aufeinander abzustimmen und den Markt von Überschüssen frei zu halten. Im Ministerbüro argumentierte man, dass eine Zuspitzung der Krise durch neue Produktionszuwächse nicht geduldet werden und deshalb Neupflanzungen untersagt werden müssten.

Der Bericht des Landwirtschaftsministeriums hob auch hervor, dass es nicht ausreichen würde, die Produktionszunahme zu bremsen. Die Erzeugung musste eingeschränkt werden. Die erste Maßnahme zielte auf die Direktträger ab, die in großer Menge vorhanden waren, hauptsächlich in den Herkunftsgebieten des *Vinho Verde* (Grüner Wein). Gemäß dem Bericht hatten sie negative Auswirkungen auf dessen Ansehen und den Anbau von Mais¹²⁶:

¹²³Imprensa Nacional de Lisboa, Segunda-feira 28 de Janeiro de 1935, Ministério da Agricultura - Gabinete do Ministro, 22/35 SÉRIE I, S. 202

¹²⁴ebda.

¹²⁵ebda.: 203

¹²⁶Imprensa Nacional de Lisboa, Segunda-feira 28 de Janeiro de 1935, Ministério da Agricultura - Gabinete do Ministro, 22/35 SÉRIE I, S. 204

8. — Mas não basta impedir o aumento de produção. É preciso restringi-la. O primeiro acto que se pratica neste sentido volve-se contra os produtores directos. Existem em maior quantidade dentro da região demarcada dos vinhos verdes, com prejuizo da boa reputação desses vinhos e da cultura do milho. Existem ainda,

Überdies behauptete das Ministerbüro, dass Direktträgerwein von geringer Qualität und unausgeglichen sei, nach Kräutern, Erdbeeren und Himbeeren schmecke und sich nicht gut zur Lagerung eigne. Vor allem wurde er jedoch aufgrund seiner Menge und seines niedrigen Preises als störend für die Weinbranche wahrgenommen. Der Bericht erklärte, er würde zum Wein der Armen werden. Er behauptete auch, dass dies zwar aufgrund des niedrigen Preises richtig war, es den Bedürftigen allerdings nicht zugutekäme, da er von einer Rebe stamme, deren Zucht und Pflege nicht genug Arbeitsplätze schaffe¹²⁷:

cêrca de 174:000 pipas. É um vinho baixo, desequilibrado, de sabor a ervas, a morango, a framboesa, sem condições de conservação e sobretudo perturbador da economia vinicola pela sua abundância e baixo preço. Já se lhe chamou vinho de pobres. Se é de pobres por seu baixo preço, não favorece os necessitados, porquanto provém de uma planta que não emprega braços em cuidados de cultura e de amanho.

Außerdem wurde betont, die Kultivierung von Direktträgern schade dem Maisanbau, da diese in voll entwickeltem Zustand Schatten auf direkt angrenzende Maisfelder würfen¹²⁸:

Por último, é prejudicial à cultura do milho, porque sombreia com o seu desenvolvido porte a faixa adjacente à linha de plantação.

Das Ministerbüro behauptete darüber hinaus auch, in seiner Ablehnung der Direktträger nicht allein zu sein. Außerdem wirft der Bericht die Frage auf, wie die Minho-Region ihre Original-*Vinhos Verdes* vor einer Verwechslung mit Weinen aus Direktträgern schützen sollte¹²⁹. Die Regierung beschloss, Direktträgerwein, der als abträgliche Konkurrenz zum Qualitätswein der Region betrachtet wurde, vom Markt zu verbannen. Darüber hinaus erklärte sie, dass die Erzeuger von *Vinho Verde* bevorzugt seien und ihnen garantiert werde, zukünftig ihren Wein – frei von der Konkurrenz amerikanischer Weine – zu besseren Preisen auf den Markt bringen zu können:

a) Eliminar do mercado os vinhos de produtores directos e a sua nefasta concorrência;

Os produtores de vinho verde são directa e immediatamente beneficiados e, livres de concorrência daqueles vinhos — os americanos —, têm, de futuro, assegurada a colocação dos seus, a preços mais compensadores. Por

Es wird also deutlich, dass das portugiesische Ministerium die Verbannung von Direktträgern aus den Weingärten und vom Markt als adäquate Lösung für das Problem der Überproduktion und des Konsumverfalls ansah, aber damit ebenso die Konkurrenz von billigerem und in einigen Fällen gefälschtem Wein verhindern wollte.

Das gesetzliche Verbot von Direktträgern

In diesem stark marktorientierten und protektionistischen Umfeld wurden mehrere strenge Gesetze erlassen, die die Direktträger nicht nur verbieten, sondern sie auch aus Portugal verdrängen sollten. Im Januar 1935 gerieten die Direktträger erstmalig ins Visier des portugiesischen *Estado Novo*-Regimes. Das Landwirtschaftsministerium veröffentlichte im Amtsblatt den Erlass von zwei Gesetzesdekreten (Nr. 24976 und Nr. 24977), die das Pflanzen

¹²⁷ebda.

¹²⁸ebda.

¹²⁹ebda.

von Weinbauflächen verboten, das Veredeln, den Ersatz oder die Rodung von bestehenden Direktträgern anordneten und den Genuss von Wein aus Direktträgern untersagten. Kurz danach regelte eine Verordnung (Nr. 8004) die Anzahl und die Einsatzorte der „mobilen Brigaden“, die die Umsetzung dieser Vorschriften organisieren sollten. Am 23. März 1935 wurden die Dekrete in ein Gesetz (Nr. 1891) umgewandelt und besiegelten damit das Verschwinden der Direktträger in Portugal.

Gesetzesdekret Nr. 24976

Das am 28. Januar 1935 erlassene Dekret Nr. 24976 ordnete rigorose Maßnahmen an, um die Zerstörung von Direktträgerhybriden auf portugiesischem Boden sicherzustellen. Artikel 2 gab die Richtung vor, indem er verfügte, dass alle bestehenden Direktträger bis zum 30. März 1936 zu veredeln, zu ersetzen oder zu roden seien. Bis zum 30. März 1935 musste jeder Winzer mindestens die Hälfte seiner Direktträger veredeln, ersetzen oder roden¹³⁰:

**Art. 2.º É obrigatória a enxertia, a substituição ou arrancamento de todos os produtores directos existentes até ao dia 30 de Março de 1936.
§ único. Cada viticultor enxertará, substituirá ou arrancará metade, pelo menos, dos produtores directos que possuir até ao dia 30 de Março de 1935.**

Artikel 3 ordnete die Zerstörung von bestehenden Direktträgern in Gärtnereien innerhalb von 40 Tagen an. Die Eigentümer sollten vom Staat innerhalb von zwei Jahren durch 10% kostenlose Rebensetzlinge entschädigt werden¹³¹:

Art. 3.º Os produtores directos existentes em viveiros serão destruídos no prazo de quarenta dias, a contar da entrada em vigor deste decreto, e os seus proprietários indemnizados, por cedência gratuita de outros bacelos dos viveiros do Estado, na razão de 10 por cento e no prazo de dois anos.

Das Dekret verbot auch den Kauf und Verkauf, den Handel und die Durchfuhr von Direktträgern in der Republik sowie das Veredeln von Rebensetzlingen¹³².

Art. 5.º É proibida a compra e venda, o comércio e trânsito de produtores directos no continente da República.

Art. 6.º É proibida a enxertia dos bacelos plantados depois da vigência do decreto n.º 21:086, de 13 de Abril de 1932, salvo o disposto no artigo 2.º deste decreto.

Diese Bestimmungen sollten alle bestehenden Direktträger in direkten Anbau- oder Veredelungsprogrammen entfernen.

Gesetzesdekret Nr. 24977

Das zweite maßgebliche Regelwerk kam mit dem Dekret Nr. 24977, das den Verkauf und den Genuss von aus den verbotenen Traubensorten gekelertem Wein ausführlicher behandelte. Artikel 1 untersagte die Freigabe von Direktträgerweinen zum Genuss, ausgenommen für den häuslichen Gebrauch der WinzerInnen. Die für den Eigenbedarf erlaubte Menge wurde durch einen einheitlichen Prozentsatz der Produktion gemäß den Bestimmungen der Weinbauverbände geregelt¹³³:

¹³⁰Imprensa Nacional de Lisboa, Segunda-feira 28 de Janeiro de 1935, Ministério da Agricultura - Gabinete do Ministro, 22/35 SÉRIE I, S. 204

¹³¹ebda.: 206

¹³²ebda.

¹³³Imprensa Nacional de Lisboa, Segunda-feira 28 de Janeiro de 1935, Ministério da Agricultura - Gabinete do Ministro, 22/35 SÉRIE I, S. 207

Artigo 1.º O vinho de produtores directos não pode ser lançado no consumo, salvo o das casas agrícolas dos respectivos vinicultores.

§ único. A reserva para o consumo das casas agrícolas será determinada por uma percentagem uniforme sobre a produção e sob parecer dos organismos vitivinícolas.

Darüber hinausgehende Mengen der genannten Weine mussten sofort von Inspektoren der Kontrollbehörde für Erzeugung und Handel mit landwirtschaftlichen Produkten mit Kalkwasser oder anderen geeigneten Substanzen vergällt werden, was zum Versiegeln bestehender Fässer führte¹³⁴:

Art. 2.º Os referidos vinhos serão imediatamente desnaturados, com leite de cal ou outra substância apropriada, pelos agentes da Inspeção Técnica das Indústrias e Comércio Agrícolas ou por outros especialmente nomeados ou contratados para esse fim, e sob a direcção da referida Inspeção, podendo também selar as vasilhas.

Wie im Fall der Rodungen ging die staatliche Intervention also sehr weit. Vergällte Weine aus Direktträgern mussten von der Weinbaukommission der Ursprungsregion der *Vinhos Verdes* zu einem vom Landwirtschaftsministerium festgesetzten Preis und unter Aufsicht der Kommission abgenommen werden¹³⁵:

Art. 4.º Os vinhos de produtores directos, desnaturados, serão adquiridos pela comissão de viticultura da região demarcada dos vinhos verdes, ao preço que for fixado pelo Ministro da Agricultura, sob parecer da mesma comissão.

Verordnung Nr. 8004

Diese Verordnung setzte die Anzahl und die Einsatzorte der „mobilen Brigaden“ fest, die die Durchführung des Dekrets Nr. 24976 vom 28. Januar 1935 übernehmen sollten. Die Regierung der Republik Portugal sollte nach Ermächtigung des Landwirtschaftsministeriums acht Brigaden einrichten, die auf verschiedene Zonen verteilt werden sollten¹³⁶:

Convindo fixar o número e as áreas de acção das brigadas móveis que terão de orientar e dirigir a execução do decreto-lei n.º 24:976, de 28 de Janeiro do corrente ano: manda o Governo da República Portuguesa, pelo Ministro da Agricultura, que sejam desde já criadas oito brigadas móveis, cuja missão se estenderá às áreas abaixo designadas:

I brigada, com sede na cidade de Braga. — Abrangerá os distritos de Braga, Pôrto e Viana do Castelo e os concelhos de Mondim de Basto e Ribeira de Pena, do distrito de Vila Real; Arouca, Castelo de Paiva e Vale de Cambra, do distrito de Aveiro, e Resende e Sinfães, do distrito de Viseu.

II brigada, com sede na cidade de Vila Real. — Abrangerá a região demarcada do Douro.

III brigada, com sede na cidade de Viseu. — Abrangerá a região demarcada do Dão.

Gesetz Nr. 1891

Der Untergang der Direktträger in Portugal wurde schließlich am 23. März 1935 besiegelt, als die beiden zuvor beschriebenen Dekrete in ein Gesetz (Nr. 1891) umgewandelt wurden. Dieses

¹³⁴ebda.

¹³⁵ebda.

¹³⁶Imprensa Nacional de Lisboa, 11 de Fevereiro de 1935, Ministério da Agricultura - Direcção Geral dos Serviços Agrícolas - Divisão de Produção Agrícola, 33/35 SÉRIE I, S. 263

Regelwerk bestätigte das Leitprinzip des Verbotes, das in der Konfiszierung aller Reben bestand, und das Verbot des aus ihnen gekelterten Weines.

Artikel 2 verbot den Anbau, Kauf, Verkauf und Verkehr von amerikanischen Direktträgern im gesamten portugiesischen Festland. Angebotene oder in Durchfuhr befindliche Direktträger sollten konfisziert werden und die in Gärtnereien gezüchteten Rebstöcke sollten innerhalb von 40 Tagen zerstört werden¹³⁷:

Art. 2.º Ficam proibidas em todo o continente a cultura, compra e venda e o transporte de produtores directos americanos, devendo ser apreendidos os encontrados à venda ou em trânsito e destruídos os que existirem em viveiro no prazo de quarenta dias, a contar da vigência desta lei.

Artikel 3 regelte die Verpflichtung, alle Direktträger bis 15. Mai 1937 zu veredeln, zu ersetzen oder zu roden¹³⁸:

Art. 3.º São obrigatórios a enxertia, substituição ou arrancamento de todos os produtores directos até 15 de Maio de 1937.

Artikel 8 untersagte das Ausschicken von Wein aus amerikanischen Direktträgern. Bereits gekelterter Wein musste von den Inspektoren der Kontrollbehörde für Erzeugung und Handel mit landwirtschaftlichen Produkten aus dem Verkehr gezogen und vergällt werden. Ausgenommen war nur Wein für den Eigengebrauch des Winzers¹³⁹:

Art. 8.º É proibido lançar no consumo o vinho dos produtores directos americanos, e o que existir deve ser immobilizado ou desnaturado pelos agentes da Inspeção Técnica das Indústrias e Comércio Agrícolas ou outros, especialmente nomeados ou contratados para esse fim, sempre sob a direcção da referida Inspeção.
§ 1.º Exceptua-se do disposto neste artigo o vinho para consumo das casas agrícolas dos respectivos vinticultores, numa percentagem uniforme, a fixar sob parecer dos organismos vitivinícolas.

Schlussfolgerungen zu Portugal

Wie in Frankreich war auch der portugiesische Weinmarkt zum Zeitpunkt des Verbotes der Direktträger unausgeglichen. Der Konsum war niedrig, die Erzeugung jedoch hoch. Die Direktträger wurden entfernt, um den *Vinhos Verdes* Platz zu machen. Man betrachtete sie aufgrund der verfügbaren Menge und ihres niedrigen Preises als Konkurrenz zu Qualitätsweinen, und Fachleute beurteilten ihren Geschmack als nicht lagerwürdig. Die Direktträger überlebten jedoch in einigen Gebieten Portugals sowie in Madeira und auf den Azoren¹⁴⁰. Diese Regionen kamen bezüglich der Direktträger bis ins Jahr 2006 in den Genuss einer Sonderregelung auf europäischer Ebene. Die Trauben der verbotenen Sorten durften zu Weinen verarbeitet werden, die in der Region verbleiben sollten, auch wenn als Datum für ihre Entfernung der 31. Dezember 2013 vorgesehen war¹⁴¹.

¹³⁷Imprensa Nacional de Lisboa, 23 de Março de 1935, Ministério da Agricultura, 67/35 SÉRIE I, S. 423

¹³⁸ebda.

¹³⁹ebda.: 424

¹⁴⁰Verein Freunde des Uhdler, E-Mail-Korrespondenz.

¹⁴¹Artikel 18 (2) der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 besagt, dass *ungeachtet des Artikels 19(1) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 die in den Regionen Madeira und Azoren geernteten Trauben von Direktträger-Hybrid-Rebsorten, deren Anbau untersagt ist (Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont) für die Erzeugung von Wein verwendet werden dürfen, der jedoch nur innerhalb der genannten Regionen in Verkehr*

5. Spanien

In Spanien schienen die Direktträger interessanterweise nicht so viel Beachtung zu finden wie in anderen europäischen Ländern. Sie wurden im Vergleich zu anderen Ländern erst relativ spät verboten, und zwar hauptsächlich aufgrund des Vorbilds „wichtigerer“ Weinbauländer, besonders Frankreich.

Híbridos Productores Directos – der historische Hintergrund

Die Entwicklung des Weinsektors und die Verbreitung der Direktträger (auf Spanisch *Híbridos Productores Directos*) verlief in den einzelnen Regionen des Landes sehr unterschiedlich. Besonders in niederschlagsreichen Gebieten erlangten die Direktträger aufgrund ihrer großen Widerstandskraft eine gewisse Bedeutung. Direktträger-Hybriden wurden in Spanien eingeführt, um den Echten und Falschen Mehltau zu bekämpfen. Einige Hybriden, die aus der Kreuzung von *Vitis vinifera* mit amerikanischen Reben hervorgingen, waren bis zu einem gewissen Grad auch resistent gegenüber der Reblaus. Die Reblaus wurde erstmals 1878 in Málaga beobachtet¹⁴². Neue Hybriden wurden in mehreren Provinzen eingeführt: Castellón, León und Galicia, sowie in der sehr feuchten Region Pontevedra.

Rechtsgeschichte: von der Billigung zum Verbot?

El Estatuto del Vino 1933 –Direktträger spielen keine Rolle

In seiner Analyse aus dem Jahr 1929 schreibt Zweigelt, dass im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern die Direktträger in Spanien kein großes Problem auf dem Weinsektor darstellten. In diesem Zusammenhang zitiert er Gräter, einen österreichischen Experten für den spanischen Weinbau, der erklärte, dass in Spanien nur wenige Direktträger angebaut wurden und dass es keine gesetzliche Regelung für sie gab, weil dies einfach nicht notwendig war. Er führte dies auf die günstigen natürlichen Gegebenheiten in Spanien zurück und bezeichnete die Überproduktion und die Rückständigkeit einiger Regionen im Hinblick auf den Weinbau als die eigentlichen „Seuchen“ in der spanischen Weinerzeugung¹⁴³.

Gräters Einschätzung schien radikal, aber richtig zu sein. Zumindest fand sie Eingang in die damals erlassenen Gesetze. Das *Estatuto del Vino* von 1933, die erste umfassende Regelung des spanischen Weinsektors, enthielt keinerlei Hinweise auf „Probleme mit Hybriden“. Das spanische Amtsblatt vom 13. September 1932 zeigt, dass das Landwirtschaftsministerium andere Gründe für die Verabschiedung des *Estatuto del Vino* hatte. In diesem Dokument wird nämlich festgestellt, dass sich die spanische Landwirtschaft in einem „chaotischen Zustand“ befinde. Außerdem wird die Bedeutung bestimmter Kulturpflanzen, einschließlich Wein, für den Export hervorgehoben¹⁴⁴. Das Weinstatut wurde also zur Lösung anderer Probleme im Weinsektor erlassen, so zum Beispiel die unübersichtliche Nachfrage, Überfluss und Mangel in anderen weinproduzierenden Ländern, mangelnde Organisation des heimischen Konsums,

gebracht werden darf. Bis 31. Dezember 2013 soll Portugal schrittweise die mit den verbotenen Direktträger-Hybrid-Rebsorten bepflanzten Parzellen entfernen, gegebenenfalls unter Rückgriff auf die in Kapitel III Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgesehene Unterstützung. Portugal hat die Kommission jährlich über die Fortschritte in der Umstrukturierung der mit den untersagten Direktträger-Hybrid-Rebsorten bepflanzten Flächen zu informieren.

¹⁴²Mees, L., et al. 2005: 70

¹⁴³Zweigelt, F., et al., 1929: 353

¹⁴⁴Gaceta de Madrid. Núm. 257. 13. Septiembre 1932, S. 1884

Verunreinigungen und Deklassifizierungen aufgrund zu laxer Kontrollen, sowie die steuerliche Behandlung¹⁴⁵. Im Gegensatz zu damals in anderen europäischen Ländern geltenden Gesetzen erwähnt das Statut die Direktträger nicht und schließt auch andere Sorten als *Vitis vinifera* zur Weinerzeugung nicht aus.

1955: Provisorisches Verbot

Erst im Jahr 1955 schloss eine vom Landwirtschaftsministerium erlassene Verordnung Direktträger von der Veredelung aus. Artikel 8 der *Orden 16 julio 1955* erklärt, die Züchter könnten pflanzen, was sie wollten, und mit Stecklingen oder Pfropfreisern unter bestimmten Bedingungen handeln oder sie in Verkehr bringen, hält aber weiters fest, dass „das Pflanzen und der Verkauf von Direktträgern sowie die Veredelung durch sie bis zum Erlass einer neuen Verordnung verboten bleiben.“¹⁴⁶ Diese Verordnung sollte anscheinend die Produktion von „Qualitätswein“ fördern. Laut Yravedra, der als Berichterstatter bei der darauffolgenden Verabschiedung des Gesetzes *LEY 25/1970* fungierte, war diese Verordnung ohne entsprechendes Gesetz wirkungslos, wodurch fünfzehn Jahre später eine neue Welle von Restriktionen verfügt wurde¹⁴⁷.

Das Totalverbot der Direktträger im Jahr 1970

Das Totalverbot der Direktträger erfolgte mit dem *LEY 25/1970, de 2 de diciembre, del Estatuto de la Viña, del Vino y de los Alcoholes*, das am 2. Dezember 1970 verabschiedet wurde. In der Einleitung besagt Kapitel 2, Artikel 4, dass im vorliegenden Gesetz „Traube“ als Frucht von *Vitis vinifera* definiert ist¹⁴⁸.

CAPITULO II

DEFINICIONES

Sección primera. — De la uva y de sus derivados inmediatos

Artículo cuarto. — A los efectos de la presente Ley, uva es el fruto de la «Vitis vinifera L».

Se denominan:

Uno. Uva de vinificación: La uva fresca madura y sobremadura en la misma planta o soleada después de la vendimia, sin

In Kapitel 1 des ersten Titels über das Pflanzen von Traubensorten bestimmt Artikel 37A, dass das Pflanzen und die Neubepflanzung mit Hybriden zwischen *V. americana* und *V. vinifera* für die Erzeugung von Wein und Pfropfreisern untersagt sind¹⁴⁹.

Artículo treinta y siete. — Quedan prohibidas las nuevas plantaciones y las replantaciones:

A) Con híbridos de vid americana y vinifera como productores directos de uva, así como la utilización de aquéllos como injertos.

B) Con variedades no autorizadas para el fin a que se destinan.

C) Con variedades dedicadas a vinificación en terrenos de regadío.

¹⁴⁵ebda.

¹⁴⁶BOE Núm. 211. 30. julio 1955, S. 4660

¹⁴⁷Yravedra., G., E-mail-Korrespondenz

¹⁴⁸BOE Núm. 291. 5 diciembre 1970. S. 19817

¹⁴⁹ebda.: 19820

Im zweiten Titel, Kapitel 2, Artikel 67 über „unreine, zum Konsum ungeeignete Produkte“ lautet Artikel 67C, dass Weine mit bestimmten Eigenschaften ausgeschlossen sind. In dieser Liste wird unter “[Nummer] vier angeführt: *Von hybriden Direktträgern stammende Produkte [...]*”¹⁵⁰.

Artículo sesenta y siete.—Se considerarán como no aptos para el consumo:

- A) Los adulterados.**
- B) Los que rebasen los márgenes de tolerancia establecidos en el artículo sesenta y uno.**
- C) Los vinos que tengan alguno de los caracteres siguientes:**

Cuarto. Los procedentes de híbridos productores directos y de variedades de uvas no autorizadas para vinificación y sus mezclas con otros de composición normal.

In der Einleitung des *LEY 25/1970* sind einige Motive für dessen Erlassung und die gleichzeitige Änderung des *Estatuto del Vino* von 1933 zu finden. Als Hauptgrund für die Neufassung des *Estatuto* wird die erforderliche Anpassung an neue wirtschaftliche und technische Prozesse sowie die Notwendigkeit, die Standards zu heben und zu vervollständigen, angeführt. Auch eine schrittweise Integration in Europa wird genannt; ebenso, dass einige in anderen europäischen Ländern abgeschlossene Verträge den spanischen Weinmarkt beeinflussen könnten. Es wird auch erwähnt, dass Spanien die Richtlinien internationaler Institutionen, wie z.B. der *Internationalen Organisation für Rebe und Wein*¹⁵¹, unterzeichnet habe. Ein Hauptgrund scheint in den möglichen wirtschaftlichen und Imageproblemen zu liegen, die der Export in Länder mit einem Produktions- oder Vermarktungsverbot von Direktträgern verursachen könnte. Weitere Gründe für das Verbot waren etwa die Qualitätsförderung, die Vermeidung von Betrug und auch, dass in Spanien keine extremen Wetterbedingungen herrschten, die die Nutzung der Direktträger notwendig gemacht hätten¹⁵².

Yravedra stellt ebenfalls fest, dass der Hauptgrund für das Direktträgerverbot die Importverbote in anderen europäischen Ländern (z.B. Jugoslawien) war. Er führt diese Einfuhrverbote auf die schlechte Qualität der von Direktträgern stammenden Weine zurück. Diese hätten organoleptische Mängel, die ihren berühmten „erdbeerartigen“ Geschmack und das Malvidin verursachten, weshalb man mit anderen Weinen verschnittenen Direktträgerwein leicht erkennen könne. Deshalb hielt man es für notwendig, klarzustellen, dass Trauben ausschließlich von *Vitis vinifera* stammen mussten, um Direktträger und somit eventuelle Störungen des Exportmarktes zu vermeiden¹⁵³.

Der Ersatz der Direktträger von 1980 und die Direktträger heute

Zehn Jahre nach dem Totalverbot der Direktträger setzten die spanischen Behörden noch restriktivere Maßnahmen, nämlich Sanktionen, gegenüber den Direktträgern durch. Mit dem *REAL DECRETO 2338/1980 de 5 de septiembre, que regula el régimen de autorizaciones para la plantación de viñedo durante la campaña 1980-81* ordnete das Landwirtschaftsministerium die Zerstörung oder den Ersatz von Direktträgern an und bot den LandwirtInnen dafür Entschädigungen an¹⁵⁴.

¹⁵⁰BOE Núm. 291. 5 diciembre 1970. S. 19822

¹⁵¹ebda.: 19817

¹⁵²Hidalgo, F., 2011

¹⁵³Yravedra, G., 2010

¹⁵⁴BOE Núm. 262. 31. octubre 1980. S. 24280

c) Asimismo, conforme a lo previsto en el artículo cincuenta y tres del Decreto ochocientos treinta y cinco/mil novecientos setenta y dos, se fomentará el arranque o sustitución de los viñedos constituidos por híbridos productores directos, existentes en todo el territorio nacional. Se podrá optar al arranque y cambio a otro cultivo o a la sustitución por variedades preferentes en las mismas condiciones del apartado anterior.

Dos. Se concederán auxilios para fomentar las sustituciones de viñedos envejecidos y para el arranque o sustitución de aquellos constituidos por híbridos productores directos, teniendo las inversiones que se generen por estos conceptos acceso preferente al crédito oficial.

Diese Strategie war in den Regionen Castellón und León erfolgreich, nicht aber in der Provinz Pontevedra in Galicia. Dort sind nämlich die WinzerInnen und die WeintrinkerInnen sehr traditionsbewusst, und Wein aus Direktträgern wird wegen seiner intensiven Färbung verkauft, eine Eigenschaft, die in Galicia hochgeschätzt wird¹⁵⁵. Jedenfalls können die in diesem Gebiet verbliebenen Direktträger weiterhin nur eingeschränkt genutzt werden. Sie dürfen keinen Markennamen tragen oder in Flaschen verkauft werden, sondern sind dem Eigenbedarf der WinzerInnen vorbehalten oder zur Destillation bestimmt¹⁵⁶.

Gemäß der Forschungseinrichtung *Mision biológica de Galicia* war die eigentliche Ursache für den Ersatz der Direktträger die Rückbesinnung auf alte Sorten von *Vitis vinifera*, die einen weit besseren Marktpreis erzielten. Ebenso spielte die Einführung der „Ursprungsbezeichnung“ (*denominación de origen*) *Rias Baixas* in den 1980iger Jahren, eine von fünf Ursprungsbezeichnungen in Galicia, eine Rolle¹⁵⁷. Die Einführung dieser Ursprungsbezeichnung führte zu einer vermehrten Nutzung der Sorte *Albariño* (*Vitis vinifera*). Dennoch gibt es noch Direktträger in Galicia, speziell im Ort Barrantes, wo lokale Kellereien auch heute noch den *Vino Barrantes* produzieren. Dieser Hybridwein ist für seine intensive Rotfärbung bekannt; und der Ort selbst für sein „Weinfestival“¹⁵⁸.

Schlussfolgerungen zu Spanien

Die Situation in Spanien unterscheidet sich grundlegend von den Entwicklungen in anderen europäischen Ländern. Nicht nur, dass Direktträger viel später verboten wurden, sie wurden auch in den schwierigen Jahren der europäischen Weinerzeugung als nicht besonders problematisch wahrgenommen. Das Verbot schien Wirtschaftsargumenten zu gehorchen, und dies hauptsächlich auf internationaler Ebene, da der wichtigste Faktor offensichtlich das Image des spanischen Weins auf dem Exportmarkt war. Darüber hinaus könnten auch der Beitritt zur damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der 1970 unterzeichnete Beitrittsvertrag eine Rolle gespielt haben. Zu erwähnen ist auch, dass zwar in öffentlichen Debatten über das Verbot der Direktträger immer wieder gesundheitliche Bedenken genannt wurden, diese jedoch nicht das Hauptargument darstellten und auch nie von wissenschaftlicher Forschung untermauert wurden¹⁵⁹.

¹⁵⁵Yravedra, G., 2011

¹⁵⁶Yravedra, G., 2010

¹⁵⁷Misión Biológica de Galicia, Gespräch

¹⁵⁸Bodega Pittacum, Gespräch

¹⁵⁹Misión Biológica de Galicia. Gespräch

SCHLUSSFOLGERUNGEN: Das Verbot der Direktträger im historischen und gesetzlichen Kontext

Die fünf vorgestellten Fallstudien zeigen die spezifischen Umstände für das Verbot in den weinproduzierenden europäischen Ländern auf. Unsere chronologische, aber auch thematische Analyse der Verbote brachte zahlreiche Übereinstimmungen, aber auch erhebliche Unterschiede in den dahinterliegenden Begründungen zutage. Verschiedene Akteure beeinflussten die Entscheidungen und deren Zeitrahmen. Es ist allerdings unbestreitbar, dass alle (in geringerem oder größerem Ausmaß) zum Geist der Regeln beitrugen, die den Weinsektor im Europäischen Gemeinsamen Markt, besonders hinsichtlich der Klassifizierung und den Kriterien für Qualitätswein, bestimmen.

Anlässlich der Einführung der Weinklassifizierung in der Europäischen Union im Jahr 1970 wurden alle Rebsorten, die nicht der *Vitis vinifera*-Familie angehörten, praktisch aus der europäischen Weinmarktordnung ausgeschlossen. Die genauen Prinzipien, die die Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der Klassifizierung befolgen sollten, wurden durch die Verordnung der Kommission 1388/70 festgelegt, die lautet:

Artikel 6: (1) Bei den Keltertrauben gehören

a) zu den empfohlenen Rebsorten die Sorten,— die zur Zeit in der Gemeinschaft angebaut werden und zur Art Vitis vinifera (L.) zählen oder

— die von interspezifischen Kreuzungen stammen, deren Anbaueignung nach Inkrafttreten dieser Verordnung als zufriedenstellend anerkannt wird und aus denen normalerweise Wein von anerkannt guter Qualität hergestellt wird;

b) zu den zugelassenen Rebsorten die Sorten, aus denen normalerweise Wein von handelsüblicher Beschaffenheit hergestellt wird, der von annehmbarer, aber geringerer Qualität als der unter Buchstabe a) genannte Wein ist;

c) zu den vorübergehend zugelassenen Rebsorten die Sorten,

— die den Kriterien nach den Buchstaben a) und b) nicht entsprechen, jedoch für die betreffende Verwaltungseinheit oder den betreffenden Teileiner Verwaltungseinheit noch von gewisser wirtschaftlicher Bedeutung sind oder

— die Anbaumängel aufweisen.

(2) Die Qualität wird gegebenenfalls an Hand der Ergebnisse der Prüfungen in bezug auf die Anbaueignung der betreffenden Rebsorten und der Ergebnisse der analytischen und organoleptischen Prüfungen der betreffenden Weine beurteilt.

Anlässlich der Einführung der Weinklassifizierung in der Europäischen Union im Jahr 1970 wurden alle jene Rebsorten, die nicht der *Vitis vinifera*-Familie angehörten oder als interspezifische Kreuzungen „anerkannt“ waren, nicht zur Pflanzung „empfohlen“, sondern lediglich zugelassen. Sie waren nicht verboten, wurden jedoch de facto aus der begehrten Familie der Qualitätsweine ausgeschlossen. Dieser generelle Ausschluss wurde bereits in der Verordnung Nr. 817/70 des Rates (vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete) angedeutet:

Artikel 3.1.: Jeder Mitgliedstaat stellt ein Verzeichnis der für die Erzeugung jedes einzelnen Qualitätsweins b. A. auf seinem Hoheitsgebiet geeigneten Rebsorten auf, in welches nur Rebsorten der Art „vitis vinifera“ aufgenommen werden dürfen, die den in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten empfohlenen oder zugelassenen Gruppen angehören.

In diesem Rahmen stellte die Kommission genaue Listen zugelassener Sorten nach Mitgliedsstaaten und Regionen auf, die erstmals 1970 veröffentlicht wurden und jährlich

aktualisiert werden. Die erste Liste dieser Art wurde in der Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 2005/70 vom 6. Oktober 1970 über die Klassifizierung der Rebsorten veröffentlicht, in der am Ende des Titels I Anhang I zu lesen war: „*Die folgenden Rebsorten sind jedoch nicht in die Klassifizierung aufgenommen: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbémont*“. Die Verordnung der Kommission wurde 1981 ersetzt¹⁶⁰, die genau gleiche Formulierung wurde jedoch auch in der neuen Verordnung beibehalten. Da dies allerdings keine im eigentlichen Sinn gesetzlich bindenden Texte sind, kommt die Erwähnung der sechs ausdrücklich untersagten Sorten keinem umfassenden Verbot gleich, sondern belegt eher die von den Mitgliedsstaaten bei der Klassifizierung angewandte Praxis. Der Text stellt im Rahmen der Verordnungen des Rates 816/70 und 817/70 und der Verordnung der Kommission 1388/79 (und/oder deren Änderungen) kein Verbot dar¹⁶¹. Das heißt, vom gesetzlichen Standpunkt aus hinderte die Mitgliedsstaaten nichts daran, interspezifische Kreuzungen als empfohlene Qualitätsweintrauben oder sogar nicht-hybride Direktträger in ihrem Staatsgebiet oder in bestimmten Regionen als zugelassen einzustufen.

Und so wurden 1998 die Sorten Noah und Isabella in der italienischen Region Friaul-Julisch Venetien tatsächlich als Keltertraubensorten zugelassen. Die Verordnung (EG) Nr. 1231/98 der Kommission vom 12. Juni 1998 (zur 18. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten) hält fest: „*In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Isabella N und Noah B aufgenommen [in Titel II, Abschnitt IV. ITALIEN, 7. Region Friuli-Venezia-Giulia]*“.

Es war diese spezielle Zulassung, die schließlich zu den äußerst restriktiven europäischen Regelungen führte, die wir heute kennen, denn das in der französischen Rechtsordnung bestehende Sortenverbot wurde 1999 auf Verlangen des Rates in die europäische Gesetzesordnung aufgenommen. Die am 31. August 1998 veröffentlichte Vorlage der Kommission erwähnte das ausdrückliche Verbot von Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbémont mit keinem Wort. Sie behielt jedoch das auf den *Vitis vinifera*-Sorten basierende Klassifikationsprinzip bei¹⁶². Das europäische Parlament (das allerdings nur konsultiert wurde und kein Mitentscheidungsrecht hatte) schlug auch keine Änderungen in dieser speziellen Angelegenheit vor¹⁶³. Die formale Verabschiedung der Verordnung des Rates führte schließlich zur Aufnahme des Verbotes in den Verordnungstext:

Artikel 19 der Verordnung 1493/1999 vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ¹⁶⁴

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Klassifizierung der Rebsorten für die Weinherstellung. Die in die Klassifizierung aufgenommenen Rebsorten müssen der Art Vitis vinifera angehören oder aus einer Kreuzung dieser Art mit anderen Arten der Gattung Vitis stammen. Folgende Rebsorten dürfen nicht in diese

¹⁶⁰Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission vom 16. Dezember 1981 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten

¹⁶¹Während der Gemeinsame Weinmarkt tiefgreifend reformiert wurde, blieb das Hauptprinzip der Klassifizierung und die allgemeine Anwendungspraxis bei der Reform des Jahres 1987 unverändert.

¹⁶²Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (KOM/98/0370 final), ABl C 271, 31/08/1998, S.21

¹⁶³Legislative Entschließung mit Bestätigung der Stellungnahme des Parlamentes zu dem Vorschlag des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (KOM(98)0370 final -Konsultationsverfahren), ABl C279, 1.10.1999, S. 385

¹⁶⁴Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1493/1999 vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl L 179, 14.7.1999, S. 1–84

Klassifizierung aufgenommen werden: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton, Herbémont.

(2) In ihrer Klassifizierung führen die Mitgliedstaaten die Rebsortenauf, die zur Erzeugung der einzelnen in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Qualitätsweine b. A. geeignet sind. Diese Sorten müssen der Art Vitisvinifera angehören.

Den LeserInnen wird auffallen, dass die Formulierung in der EU-Verordnung genau der nationalen Bestimmung entspricht, die 1934 in die französische Rechtsordnung eingeführt und 1983 wieder abgeschafft wurde. Die restriktive Ausrichtung der Klassifizierung schränkt zwar den Handlungsspielraum der Mitgliedsstaaten ein, man kann jedoch anführen, dass die meisten Hybriden als klassifizierungswürdig eingestuft werden könnten. Der namentliche Ausschluss der sechs „französischen Sündenbock-Traubensorten“ engt diesen Spielraum jedoch für zahlreiche Weinbauern und -bäuerinnen noch weiter ein. Die Formulierung wurde zwar bei der letzten Reform durch den aktuell geltenden Artikel 61 der Verordnung 1308/2014 leicht geändert, die restriktive Klassifizierung und das namentliche Sortenverbot blieben jedoch aufrecht. Dies erstaunt umso mehr, als sich die Marktsituation komplett geändert hat.

TEIL III. ARGUMENTEGEGEN DIREKTTRÄGER

Nachdem wir die historische Entwicklung des Direktträgerverbotes in einigen ausgewählten Ländern der Europäischen Union und seine Übernahme in die europäische Rechtsordnung eingehend untersucht haben, ist leicht die allgemeine Stimmung zu erkennen, die gegen diese Keltertraubensorten aufgebaut wurde. Unabhängig von länderspezifischen Sichtweisen, bei denen bestimmte Argumente in manchen Regionen mehr Gewicht hatten als in anderen oder in denen sie unterschiedlich formuliert wurden, um besser in die nationale Gesetzgebung zu passen, lassen sich leicht die allgemeinen Argumentationslinien feststellen, die benützt wurden, um während der Weinkrisen dieser Zeit einen Sündenbock zu finden. Will man den realen Grund für das immer noch bestehende Verbot aufdecken, müssen natürlich zuerst die Ursachen einer solchen Diskriminierung eingehend untersucht werden, bevor die aktuelle Gültigkeit und Bedeutung des Verbots in Frage gestellt werden kann.

Die Hauptargumente für das Verbot von Direktträgern betreffen die Qualität des Weines, wirtschaftliche und vor allem marktrelevante Bedenken, den Pflanzenschutz und schließlich die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Argument Qualität – Fuchsgeschmack

Direktträger wurden wegen ihrer Qualität angegriffen, aber mehr noch wegen ihres Geschmacks. Und tatsächlich hat der Wein aus Hybriden von Amerikanerrebensorten einen mehr oder weniger ausgeprägten Geschmack nach Erdbeeren oder Himbeeren, der als Fuchsgeschmack oder Foxtton bezeichnet wird, was herabsetzend klingen soll. In Italien und Österreich werden diese speziellen Aromanoten als erdbeerähnlich beschrieben, während sie in Frankreich mit dem Geschmack von Himbeeren verglichen werden. Sicher ist, dass der Geschmack des Weines sich stark von aus europäischen Traubensortenerzeugtem Wein unterscheidet. Die Gegner der Direktträger benutzten diese Tatsache, um ihn zu diffamieren. Sie akzeptierten die Weine aus Direktträgern nicht als einzigartig, sondern verglichen sie stattdessen mit europäischen „Standard“-Weinen. Andere Weintrinker gewöhnten sich allerdings rasch an das Aroma. Außerdem wurde Direktträgerwein im frühen 20. Jahrhundert weitgehend mit anderen Weinen verschnitten, um den „Foxtton“ zu mildern. Einige rote Traubensorten aus Direktträgern haben eine intensive Farbe und wurden sogar zum Färben von Rotweinen verwendet¹⁶⁵. Önologen aus südlichen weinproduzierenden Ländern stellen die Zulassung der Sorte Regent in Deutschland wegen des Zusatzes von Dielucosid (ein Farbstoff, den nur Rotweine aus Amerika aufweisen), bis heute in Frage¹⁶⁶.

Aber muss ein Fisch fliegen können? Es ist klar, dass die Abwertung des Geschmacks der Direktträgerweine auf einem Vergleich beruht, nämlich: „Sie sind keine genügend guten Vitis vinifera-Imitate“. Wir stellen diese Sichtweise infrage: Es geht nicht darum, eine Original-Gucci-Handtasche mit einer mehr oder weniger gelungenen Fälschung zu vergleichen. Denn: Direktträgerweine müssen sich nicht an europäische „Original“-Weine anpassen, sie kopieren oder imitieren. Direktträgerweine stellen ein eigenständiges, unverwechselbares und *ergänzendes* Produkt dar.

Für alle jene, die trotzdem vergleichen wollen: Bei einer Weinverkostung im Jahr 2008 erzielten österreichische Uhdler-Weine nur um einige Punkte weniger als einige Rotweine aus Spanien, Frankreich und Italien¹⁶⁷. Das zeigt, dass viele Weintrinker den „Foxtton“ durchaus schätzen.

¹⁶⁵Wobisch, F., 1935

¹⁶⁶Eckhart, W., et al., 2008: 151

¹⁶⁷ebda. 134ff.

Am Ende des Tages sollten die Konsumenten selbst entscheiden dürfen, ob sie diesen Geschmack mögen oder nicht. Und tatsächlich *schätzen* sie den Geschmack dieser Weine. Im April 2016 wurden Direktträgerweine auf Einladung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEPs) im Parlament verkostet. Auffällig ist hier nicht nur, dass die Verkostung von verbotenen Weinen in einer europäischen Institution stattfand, diese Weine erhielten auch ein sehr positives Feedback. Für die MdEP und andere Gäste war die Entdeckung der Direktträgerweine eine positive und eindrucksvolle Überraschung. Selbstverständlich werden diese Weine heute mittels moderner Kellereitechnologien produziert und die Winzer sind aufgrund jährlicher Verkostungen und des Feedbacks der Weintrinker motiviert, sie stets weiter zu verbessern. Es zeigt sich also wieder, dass die Geschmäcker sehr subjektiv und unterschiedlich sind. Ganz sicher ist Geschmack kein stichhaltiges Argument für ein Verbot von Direktträgern.

Seit ihrer Einführung zielen die Regeln der Europäischen Union für den gemeinsamen Weinmarkt darauf ab, die Weinbauern in der Union mittels der Klassifizierung von Keltertraubensorten „in Richtung einer hochqualitativen Produktion“ zu lenken¹⁶⁸. Bereits im Jahr 1989 wurde bestimmt, dass „die Qualität gegebenenfalls anhand der Ergebnisse der Prüfungen in Bezug auf die Anbaueignung der betreffenden Rebsorten und der Ergebnisse der analytischen und organoleptischen Prüfungen der Weine beurteilt wird“.¹⁶⁹ Hervorzuheben ist, dass die 1989 erlassenen Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten die Direktträger überhaupt nicht erwähnten, was beweist, dass das Ziel einer hohen Weinqualität keinesfalls ein Verbot gewisser Keltertraubensorten bedingt¹⁷⁰. Auch heute noch fällt die Klassifizierung von Traubensorten in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsländer. Es gibt keine objektiven Kriterien für die Beurteilung der Traubensorten innerhalb der Union, obwohl sich allmählich im Zuge mehrerer Reformen der Grundregeln für den gemeinsamen Weinmarkt gewisse Übereinstimmungen herauskristallisierten. In keiner einzigen Bestimmung allerdings wird der Geschmack des Weines angeführt – und dies völlig zu Recht, denn nichts könnte subjektiver sein.

Argument Wirtschaft – Stabilisierung des Weinmarktes

Überraschenderweise konnten sich die wirtschaftlichen Argumente, die sich auf die großen Probleme des Weinmarktes beriefen – der damals ganz offensichtlich völlig anders strukturiert war als heute – etwa 100 Jahre aufrechterhalten.

Wie beschrieben befand sich der europäische Weinmarkt zu Beginn der 1930er Jahre in einer tiefen Krise. Ursache dieser Krise war die Überproduktion – einige Länder waren neu in den Weinbau eingestiegen – verbunden mit einem Konsumrückgang aufgrund der allgemeinen Rezession in Europa, Steuererhöhungen und der Prohibitionsbewegung in den USA und einigen Teilen Europas. Auf der Weinkonferenz in Paris im Jahr 1932 beschlossen wichtige Akteure der Weinwirtschaft, die Werbung für Wein zu intensivieren und die produzierte Weinmenge zu beschränken¹⁷¹. Der Sprung zu einem Verbot der Direktträger war im Vergleich dazu schon während der damaligen herausfordernden Zeiten sehr groß und eindeutig überzeugend.

Heute gibt es weder eine mit einem Konsumverfall verbundene Überproduktion, noch würde

¹⁶⁸Verordnung (EWG) Nr. 2389/ 89 vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten

¹⁶⁹ebda.: Artikel 6

¹⁷⁰ebda.

¹⁷¹Neue Wein-Zeitung: Die Beschlüsse der Internationalen Weinkonferenz. 1932: Nr. 22

das Potenzial für die Erzeugung von Direktträgern auch nur ansatzweise das in der Weinwirtschaft erreichte Gleichgewicht bedrohen. Österreich zum Beispiel produziert aktuelljährlich 200 Millionen Liter Wein, davon nur 200.000 Liter aus Direktträgern. Eine Legalisierung hätte einen kaum merklichen Einfluss auf den Gesamtmarkt. Eine Ausweitung der Erzeugung im Falle dessen ist ebenfalls nicht abzusehen. Direktträgerweine sind und bleiben ein Nischenprodukt und stehen – besonders aufgrund ihres speziellen Geschmacks – nicht in direktem Wettbewerb mit anderen Weinen. Sie sind nicht als *Konkurrenz*, sondern als *Ergänzung* des Angebots zu sehen.

Argument Gesundheit – Endstation Wahnsinn

Die gesundheitlichen Bedenken entwickelten sich zwar zu einem der gängigsten und hartnäckigsten Mythen, waren jedoch in den Debatten der 1920iger und 1930iger Jahre für das Verbot der Direktträger nicht ausschlaggebend. Sie scheinen erst sehr viel später in die Diskussion Eingang gefunden zu haben, nämlich während der „zweiten Welle“ des Verbots in den 1960iger und 80iger Jahren, als dieses auf europäischer Ebene eingeführt wurde. In der aktuellen Wahrnehmung der Direktträger spielen sie jedoch die Hauptrolle. Es ist zwar wissenschaftlich nicht nachweisbar, dass der Genuss von Direktträgerweinen zu gesundheitlichen Problemen führen könnte, dieser Mythos war jedoch beständig genug, um sich bis heute aufrecht zu halten.

Der hohe Methanolgehalt der Direktträger

Das gängigste Gesundheitsargument vor dem ersten Verbot der Direktträger in den 1930iger Jahren betraf den höheren Methanolgehalt der aus Direktträgern erzeugten Weine. Was als Behauptung begann, TrinkerInnen von Direktträgerweinen sähen blass aus, entwickelte sich zu einer breit angelegten Diffamierungskampagne aufgrund des höheren Methanolgehaltes.

In der österreichischen Literatur der 1920iger Jahre beispielsweise erwähnt Dr. Zweigelt den Methanolgehalt der Direktträger nur kurz. Er zitiert Studien, die den meist höheren Methanolanteil der Direktträger belegen und berichtet von „in jüngster Zeit stattgefundenen“ Debatten über dieses Thema in Kroatien. Weiters erwähnt er einen Artikel von Spaic mit folgender Aussage über die spezifischen Giftwirkungen von Wein aus der Sorte „Noah“: „*Spezifische Wirkungen sind: Zornexzesse bei Männern, Hysterie bei Frauen, eine Neigung zu Halluzinationen, geistige und körperliche Degenerationserscheinungen bei Kindern*“¹⁷².

Gemäß Zweigelt vermutete Spaic, dass nicht der Methanolgehalt die Ursache für diese Symptome sei, sondern ein mit dem „Foxgeschmack“ in Zusammenhang stehendes Gift. Weiters zitiert er andere Quellen von kroatischen Institutionen, die ihm zufolge Gifteffekte bestätigen, für die jedoch nicht der Methanolgehalt verantwortlich gemacht werden dürfe. Angeführt wird auch Bauer, ein burgenländischer Weininspektor, der meint: Leute, die regelmäßig Noahweine trinken, bekommen eine „*fahle, blasse Gesichtsfarbe, zittern am ganzen Körper und siechen dahin, während Bauern mit veredelten Weingärten kinderreiche Familien haben, gesund und arbeitsam sind*“¹⁷³. Alle diese Zitate beziehen sich ausdrücklich auf Weine aus der Traube „Noah“, deren Genuss offensichtlich damals als gesundheitsschädlich betrachtet wurde, was allerdings nicht wissenschaftlich belegt wird.

Der Mythos kehrte jedoch in den 1980iger Jahren zurück. In Österreich ist die „Expertenmeinung“ von Dr. Leinzinger, Vorstand des *Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Graz*, gegenüber dem Bezirksgericht Güssing im Burgenland im Jahr 1988 zu

¹⁷²Zweigelt, F., et al., 1929: 83

¹⁷³ebda.

erwähnen. In diesem Bericht zitiert der Autor einige Studien, die den Methanolgehalt von Direktträgerweinen (Uhudler) untersuchten. Verfasser einer der genannten Studien war Dr. Walter Falk vom Weinamt des Burgenlandes. Dr. Falk stellt fest, dass bei einer Untersuchung von 10 Direktträger-Trauben (der Sorten Noah, Isabella, Concordia, Clinton und Verschnitten mit diesen) der Methanolgehalt etwa dem durchschnittlichen Gehalt in roten und weißen „Edelweinen“ entsprach. Keine der in diesem Bericht erwähnten Studien stellte ein Gesundheitsrisiko für Trinker von Direktträgerweinen fest. Dr. Leinzinger erklärt: „Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Genuss von Direktträgerweinen (Uhudler) in angemessener Menge als gesundheitlich völlig unbedenklich anzusehen ist.“¹⁷⁴

Ähnliche Studien wurden auch in Frankreich durchgeführt, speziell über die weiße Noahtraube, die heftig angegriffen worden war. Sie fanden kein höheres Methanol-Gesundheitsrisiko im Vergleich zu anderen Weißweinen¹⁷⁵.

Trotz solcher Berichte konnten sich die Gerüchte über einen angeblich schädlichen höheren Methanolgehalt der Direktträgerweine bis heute aufrecht halten. In jüngster Zeit veranlasste politische Entwicklungen in Österreich die *Höhere Bundeslehranstalt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg* (sowie anerkannte Forschungsinstitutionen) zur Durchführung einer Studie über den Methanolgehalt der Uhudlerweine. Die Ergebnisse wurden in einem am 16. November 2015 im Weinmagazin *Der Winzer* veröffentlichten Artikel präsentiert. In einer vor kurzem publizierten Studie verglichen die WissenschaftlerInnen weiße und rote Direktträgerweine mit Weiß- und Rotweinen aus *Vitis vinifera*. Als Referenzwerte für den Methanolgehalt wurden die Richtwerte der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) herangezogen. Diese Richtwerte sind folgende: 400 mg Methanol pro Liter Rotwein und 250 mg Methanol pro Liter Weiß- und Roséwein¹⁷⁶, wie von der OIV vorgeschrieben¹⁷⁷. Die untersuchten Proben zeigen einen Methanolgehalt zwischen 50 mg/l – 150 mg/l für weißen Uhudler und ähnliche Werte für rote Uhudlersorten. Die AutorInnen stellen fest, dass der Methanolgehalt aller analysierten Proben unterhalb der kritischen Werten lag und daher ein Gesundheitsrisiko definitiv ausgeschlossen werden kann. Sie erwähnen jedoch, dass Uhudlersorten tendenziell einen höheren Methanolgehalt aufweisen als „europäische“ Sorten. Die AutorInnen meinen, dass der Grund dafür der höhere Pektingehalt dieser Sorten ist¹⁷⁸. Eine neuere Studie aus Kanada bestätigt ebenso, dass der Verdacht gegen die Direktträgerweine ungerechtfertigt ist. Mehrere Studien belegen, dass der Methanolgehalt von pilzresistenten Traubensorten zwischen 20 und 197 mg/L liegt, was „etwas höher als bei *V. vinifera*-Weinen (26–111 mg/L) ist, jedoch weit unter den empfohlenen Grenzwerten der OIV für Rotweine (≤ 400 mg/L) und Weißweine (≤ 250 mg/L) liegt“¹⁷⁹.

Es wurde also bereits wiederholt wissenschaftlich bewiesen, dass Direktträger zwar in einigen Fällen einen etwas höheren Methanolgehalt aufweisen als Weine aus *Vitis vinifera*, dieser jedoch weit davon entfernt ist, gesundheitsschädlich zu sein. Ihr Genuss ist also ebenso unbedenklich wie der von Weinen aus anderen Keltertraubensorten.

¹⁷⁴Leinzinger, E. P., 1988

¹⁷⁵Dubus, C., *Noah, le vin qui rendait fou?* Université de Bordeaux, Thèse, 21, 1999

¹⁷⁶Phillip, C., et al., 2015

¹⁷⁷Resolution Oeno 19/2004 der Internationalen Organisation für Rebe und Wein vom 30. Juni 2004

¹⁷⁸Phillip, C., et al., 2015

¹⁷⁹Pedneault, K., et al., 2016

Die Giftigkeit der Direktträger

In den 1960iger Jahren wurden die gesundheitlichen Auswirkungen des Genusses von Direktträgern wieder vermehrt diskutiert. Dies ist vor allem in Österreich zu beobachten, wo das Bundesgesetz 187/1961, das den Vertrieb von Direktträgerweinen oder deren Verschnitten verbot, folgendes anführte: „*Der Entwurf schließt sich hier den Bedenken gesundheitlicher Art, die im Kampfe gegen die Direktträgerweine seit jeher geltend gemacht wurden, an.*“¹⁸⁰

Eine entscheidende Studie, die die angeblich gesundheitsschädlichen Wirkungen von Direktträgerhybriden beweisen sollte und die Debatte über die Giftigkeit von Hybriden anheizte, wurde von Hans Breider durchgeführt. Breider war ein deutscher Biologe und Genetiker und wie Zweigelt Mitglied der NSDAP. Von 1959 bis 1973 leitete Breider die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau. In den 1950iger und 1960iger Jahren führte er mehrere Experimente durch, bei denen er die Giftigkeit von Hybriden mit den sogenannten „*Biostatika*“ in Verbindung brachte. Dies waren, wie er glaubte, Inhaltsstoffe von Direktträgerhybriden, die mit deren Schädlingsresistenz in direktem Zusammenhang standen.

Bei einem Versuch verabreichte Breider einer Gruppe von Hühnern fünf Monate lang Weine aus Hybriden, einer weiteren Gruppe „*Edelwein*“¹⁸¹ und einer dritten Kontrollgruppe Wasser. Während die „*Edelwein*“-Gruppe keinen signifikanten Unterschied zu der Gruppe zeigte, der Wasser verabreicht worden war, stellte er fest, dass die Hühner, die Hybridweine getrunken hatten, Zirrhosen (60%) und Hepatosen (90%) entwickelten. Eine weitere Studie über die Nachkommen von Hühnern, die Hybridweine getrunken hatten, zeigte bei 60% bestimmte Missbildungen. Breider behauptet, dass ein Zusammenhang zwischen den Stoffen, die für die Widerstandskraft der Hybriden gegenüber bestimmten (Pilz)-Krankheiten verantwortlich sind, und den bei Hühnern beobachteten Gesundheitsschäden besteht. Er meint auch, dass diese nicht vom Alkoholgehalt verursacht worden seien. Breider betont, diese Ergebnisse wären 1963 von einem jugoslawischen Wissenschaftlerteam unter Jovanovic bestätigt und durch die Versuche des französischen Mediziners de Leobardy erhärtet worden¹⁸².

Breiders Behauptungen wurden kurz danach von Stoewsand und Robinson, die mehrere ähnliche Versuche durchführten, widerlegt. Sie erklärten, dass Breider „*die Ergebnisse aus seinem Labor fälschlich als übereinstimmend mit denen der französischen Untersuchungen zitiert hatte*“.¹⁸³ Stoewsand et al. publizierten ihre Ergebnisse einer Studie über die Wirkungen, die das Trinken von Sortenweinen und -säften auf Hühner hatten, im Jahr 1969. Sie stellten fest: „*Hähne im Wachstum, die ein bestimmtes Futter bekamen und Weine oder Säfte aus Vitis labrusca- oder Vitis riparia-Weintrauben tranken, zeigten weder langsames Wachstum noch höhere Sterblichkeit, Missbildungen, verminderte Knochenverkalkung, Blutveränderungen oder Nervenstörungen im Vergleich zu Hähnen, die Weine oder Säfte aus Vitis vinifera-Trauben tranken.*“¹⁸⁴ Stoewsand und Robinson führten noch einen weiteren Versuch durch, in dem sie bewiesen, dass die Krankheitssymptome von Hühnern, denen man Traubensäfte aus Hybriden zu trinken gegeben hatte, tatsächlich auf eine Mangelernährung zurückzuführen waren und nicht auf einen „*biostatistischen*“ Komplex der Hybridtraubensorten, wie von Breider behauptet. Diese Ergebnisse wurden 1972 im „*American Journal of Enology and Viticulture*“ veröffentlicht. Bei diesem Versuch gab man

¹⁸⁰ Regierungsvorlage zum BG über den Verkehr mit Wein und Obstwein. 452 Beilage zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats. 20.06.1961.

¹⁸¹ „*Edelwein*“ bedeutet hier „*Wein aus veredelten Reben*“.

¹⁸² Breider, H., 1972: 236.

¹⁸³ Stoewsand, G. S., et al., 1972.

¹⁸⁴ Stoewsand, G. S., et al., 1969: 54

Hähnen und Hennen Saft aus der Traubensorte „Thompson seedless“ und „Concord“ oder Wasser zu trinken. Zusätzlich wurden die Hühner mit aus Deutschland importierter „Küchengerübe“ gefüttert. Alle drei Gruppen zeigten ähnliche Symptome. Sie waren „verkrüppelt, hatten missgebildete Füße, waren schwach und zeigten eine hohe Sterblichkeitsrate“¹⁸⁵. Diese auch von Breider beschriebenen Symptome traten nicht mehr auf, als das Futter mit Mineralien und Vitaminen angereichert wurde. Die Ergebnisse legten nahe, dass die Missbildungen in Breiders Versuchen auf Nährstoffmangel und nicht auf die Resistenz bildenden Inhaltsstoffe der Hybriden zurückzuführen war.

Eine weitere wichtige Studie wurde von Leuschner und Leuschner durchgeführt und 1966 veröffentlicht. In dieser Untersuchung prüften die WissenschaftlerInnen die von Breider aufgestellten Behauptungen. Sie organisierten eine ähnliche Studie, in der sie den Einfluss von Hybridwein, „Edelwein“ und einer Alkoholmischung auf den Fettgehalt von Rattenlebern testeten. Im Hinblick auf Breiders Studie vermuteten sie, dass Breider mit Hühnern gearbeitet hatte, deren Leber bereits vorgeschädigt war. Sie selbst stellten eine Gruppe gesunder Ratten und eine weitere Gruppe von Ratten mit Fettleber zusammen. Es zeigte sich kein signifikanter Unterschied zwischen Hybridwein und „Edelwein“ auf den Fettgehalt der Leber¹⁸⁶. Auch hinsichtlich der Gesamtergebnisse kamen die Autoren zu dem Schluss, dass es keine Hinweise auf Unterschiede zwischen Hybrid- und „Edel“weinen gibt.¹⁸⁷

Zusammenfassend lässt sich sagen: Sowohl der angeblich hohe Methanolgehalt der Direktträger als auch die von Breider behauptete „Giftigkeit“ von Hybridsorten wurde durch mehrere wissenschaftliche Untersuchungen widerlegt. Es steht also fest, dass der Mythos, Trinker von Direktträgerweinen gingen erhebliche gesundheitliche Risiken ein, wissenschaftlich nicht nachweisbar ist. Diese Weine haben das gleiche Gefahrenpotenzial wie jede andere Weinsorte, die in der Europäischen Union produziert wird und der Gattung *Vitis vinifera* angehört.

Argument Pflanzenschutz – Verbreiter der Reblaus und neuerdings der Goldgelben Vergilbung

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist ein Großteil der Diskussionen über Direktträger in Europa auf eine allgemeine Skepsis ihnen gegenüber zurückzuführen, da die großen Weinschädlingsplagen des 19. Jahrhunderts durch amerikanische Rebstöcke nach Europa gelangt waren. Besonders in Deutschland lagen die zwei Hauptgründe für das Verbot im Wunsch, den Handel mit Weinreben und damit die Ausbreitung von *Peronospora* zu unterbinden sowie die Weiterverbreitung der Reblaus zu dokumentieren¹⁸⁸. Da die Reblaus die Direktträger nicht schädigte, zeigten sich auch keine Symptome. Über das Verbot der Unterlagen hinaus hielt man es für sinnvoll, auch die „Vektoren“ zu verbieten, auf denen sich der gefährliche Schädling aufhielt, ohne sie anzugreifen. Mitte der 1930er Jahre wurde die Nutzung von Hybriden als Unterlage erlaubt, da diese sich als wirksames Mittel gegen die Schädlingsplage erwiesen, während das Verbot der Direktträger bestehen blieb¹⁸⁹.

Bis heute sind die GegnerInnen der Direktträger sehr kreativ, wenn es darum geht, neue Argumente gegen sie zu finden. Der aktuellste Vorwurf bringt sie mit der Rebkrankheit „Goldgelbe Vergilbung“ (grapevine flavescence dorée, GFD), die vom Phytoplasma

¹⁸⁵Stoewsand, G. S., et al., 1972

¹⁸⁶Leuschner, F., et al., 1966: 489

¹⁸⁷ebda. 484ff.

¹⁸⁸Rühl, E-Mail-Korrespondenz

¹⁸⁹ebda.

Candidatus Phytoplasma vitis verursacht wird, in Zusammenhang. Der Erreger ist im Anhang II der EU-Verordnung 2002/29/EU als Quarantäneschadorganismus aufgeführt¹⁹⁰. Er wurde erstmalig in Frankreich auf der Sorte Baco Blanc (interspezifische Kreuzung Noah x Folle blanche) entdeckt, die sehr anfällig für GFD ist¹⁹¹. Bis heute wurde GFD in Frankreich, Italien, Serbien, Slowenien, der Schweiz und Österreich nachgewiesen¹⁹². Sie wird von der Amerikanischen Rebkade *Scaphoideus titanus* übertragen, die aus Nordamerika stammt. Im Gegensatz zu Baco Blanc zeigten Direktträgersorten (Isabella) bisher in Österreich keine Symptome der Goldgelben Vergilbung¹⁹³. Es gibt jedoch Proben von Direktträgern, die positiv auf GFD getestet wurden. Das bedeutet, dass diese Reben den Schädling ohne Symptome tragen, ihn als Vektor jedoch möglicherweise auf andere Weinbauflächen übertragen können. Als GFD das erste Mal in Österreich gefunden wurde, lagen die offensichtlich befallenen *Vitis-vinifera*-Reben in der Nähe eines Isabella-Weingartens. Als sie auf GFD untersucht wurden, erwiesen sich die Isabella-Reben ebenfalls als infiziert, hatten jedoch keine Symptome gezeigt. Die befallenen Weinbauflächen wurden gerodet, also kann man nicht wissen, ob die Sorte Isabella später Symptome gezeigt hätte oder gar nicht. Einige WinzerInnen führten dies als Argument an, warum alle Direktträger eine Gefahr für ihre Weingärten darstellen sollten¹⁹⁴. Veredelte Reben konnten allerdings ebenfalls ein oder mehrere Jahre symptomfrei sein. Unterlagen zeigen unklare oder keine Symptome und beeinflussen die Symptome ihrer Ableger¹⁹⁵. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Krankheit eine bestimmte, sortenunabhängige Inkubationszeit hat. Der Zeitpunkt, zu dem die ersten Symptome auftreten, hängt also auch vom Zeitpunkt der Infektion ab. Man kann sagen, dass die Inkubationszeit für GFD bei allen Keltertraubensorten von einigen Monaten bis zu einem Jahr reicht. Das bedeutet, dass das Risiko von symptomfreien, aber befallenen Rebstöcken und die Möglichkeit, dass diese latente Vektoren darstellen, nicht auf Direktträger beschränkt ist.

Somit ist das Risiko einer unentdeckten Ausbreitung von GFD auf allen Weinbauflächen gleich, zumindest zu Beginn der Krankheit. Später könnten sich Unterschiede zeigen, aber nur unter der Annahme, dass Direktträgersorten ebenso unterschiedliche oder sogar noch differenziertere Resistenzen gegenüber GFD (siehe Baco Blanc) zeigen als europäische Keltertraubensorten (Merlot z.B. entwickelt nur sehr geringfügige Symptome¹⁹⁶). Gemäß Gesprächen mit österreichischen ExpertInnen beruht die Behauptung, dass Direktträger aufgrund ihrer Latenzzeit eine erhebliche Gefahr darstellen, auf den Erfahrungen von WinzerInnen in Österreich und einigen wissenschaftlichen Studien aus Frankreich, die uns nicht zur Verfügung stehen. Wenn wir die Situation in Österreich betrachten, bestehen zweifellos einige Risiken, diese sind jedoch sicher nicht auf Direktträger beschränkt und sollten auch keinesfalls auf alle Direktträgersorten ausgedehnt werden¹⁹⁷.

Unklar ist in diesem Zusammenhang außerdem, in welchem Ausmaß Hybriden von z.B. *vinifera* und *labrusca* Krankheitssymptome zeigen. Die Verallgemeinerung, dass keine einzige Direktträgersorte GFD-Symptome aufweist und ihr Anbau daher ein höheres Risiko darstellt, kann wissenschaftlich nicht ausreichend belegt werden. Darüber hinaus sollte dieses

¹⁹⁰ AGES, Goldgelbe Vergilbung.

¹⁹¹ Wikipedia, Baco Blanc; Wikipedia, Flavescence dorée

¹⁹² Mohr, H. D., 2012: 85

¹⁹³ Strauß, Gespräch

¹⁹⁴ Steiermark.orf.at, Hobbywinzer müssen Weingärten roden.

¹⁹⁵ Mohr, H. D., 2012: 76

¹⁹⁶ ebda. 85

¹⁹⁷ Reizenzein, H. Gespräch

Thema im Rahmen der Pflanzenschutzregelungen, unabhängig von der Klassifizierung und Zulassung von Keltertraubensorten, behandelt werden.

Schließlich könnte es, wie im Fall des erstmaligen Auftretens der Reblaus, ein Schritt in die falsche Richtung sein, die Widerstandskraft der Direktträger (oder zumindest das späte Auftreten der Krankheit) als Bedrohung zu sehen. Wie deren natürliche Resistenzen in der Vergangenheit zur Züchtung genutzt wurden, stellen sie zweifellos ein Zukunftspotenzial dar, wie z.B. im Fall des Falschen Mehlaus, und sollten auch als dieses geschätzt werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN. Die Zerstörung der Direktträger im Wortsinn und im übertragenen Sinn

Die Direktträger wurden in Europa sowohl im Wortsinn als auch durch Diffamierung zerstört. Sie wurden nicht nur verboten, sondern auch wegen ihrer Qualität und gesundheitlichen Bedenken, Pflanzenschutzargumenten und schließlich aufgrund von wirtschaftlichen Problemen und Marktüberlegungen in Verruf gebracht.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Direktträger vor allem aufgrund ihrer angeblich schlechten Qualität angegriffen wurden, ein Vorwurf, der sich hauptsächlich auf ihren „Foxton“ bezog, der manchmal als seltsam, störend, süß oder an Gräser erinnernd beschrieben wurde. Dieser mag einige WeintrinkerInnen nicht überzeugt haben, Geschmack ist jedoch etwas höchst Subjektives und dürfte nie den Ausschluss dieser Sorten von der allgemeinen Klassifizierung begründen. Denn die LiebhaberInnen der Direktträgerweine behaupten das genaue Gegenteil. Was die Qualität betrifft, kann man mit Sicherheit sagen, dass moderne Direktträgerweine, die – wie in Österreich – von einem Winzerverband vermarktet werden, hohe und konstante Produktionsstandards aufweisen.

In den 1930er Jahren beruhten in allen europäischen Ländern die gängigsten Argumente auf wirtschaftlichen Überlegungen, besonders im Hinblick auf den allgemeinen Weinmarkt. Das Verbot wurde als Ausweg aus einer schweren Krise gesehen. Diese wurde einerseits von der Überproduktion – Länder wie z.B. Algerien stiegen neu in den Weinbau ein – und andererseits von einem Konsumverfall aufgrund der allgemeinen Wirtschaftskrise, Steuererhöhungen und der Prohibitionsbewegung in Amerika und einigen Teilen Europas verursacht. Der Sprung von der Weinwerbung, Qualitätsprämien und einer Mengenbeschränkung zum Verbot der Direktträger war allerdings sogar in diesen schwierigen Zeiten überzogen. Heute besteht weder eine Überproduktion noch ein Konsumeinbruch und das Erzeugungspotenzial der Direktträger würde in keinem Fall das auf dem Weinmarkt erreichte Gleichgewicht gefährden. Direktträgerweine stehen – wie andere Nischenprodukte dieser Branche – nicht in direktem Wettbewerb mit den gängigen Weinen. Sie dürfen nicht als Konkurrenzprodukt, sondern müssen als ergänzendes Angebot gesehen werden.

Bezüglich des Pflanzenschutzes wurde die Widerstandskraft der Direktträger gegenüber Krankheiten zeitweise gegen sie benutzt, wie z.B. in jüngster Zeit in den Debatten über die Goldgelbe Vergilbung in Österreich. Dass diese Sorten manchmal später Krankheitssymptome ausbilden als die *Vitis Vinifera*-Arten ist als Argument jedoch nicht haltbar, denn alle Reben können potenzielle Vektoren für die Krankheit sein.

Die hartnäckigsten Argumente jedoch zielen auf die gesundheitlichen Risiken des Konsums von Direktträgern aufgrund ihres hohen Methanolgehaltes. Die Studien, die diese Argumente anführten, wurden allerdings nicht nur von der modernen Wissenschaft als haltlos entlarvt, diese zeigte auch, dass der Methanolgehalt aller Direktträger unterhalb der Grenzwerte der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) liegen. Dasselbe gilt für die Befürchtungen der Giftigkeit, die in einigen Mitgliedsländern geäußert wurden.

TEIL IV. DAS POTENZIAL DER DIREKTTRÄGER IM MODERNEN WEINBAU

Die vorangehenden Kapitel zeigen nur einen kleinen Ausschnitt aus einer Geschichte der Ablehnung, Diffamierung, des Verbots und der Zerstörung der Direktträger. Die meisten Behauptungen über sie sind entweder vollkommen unrichtig oder heute völlig irrelevant. Es gibt aber noch viel über sie zu sagen. Sie haben großes Potenzial und sind Hoffnungsträger. Wir wollen daher versuchen, unsere Studie mit einem optimistischen Ausblick abzuschließen, die positiven Aspekte der alten Hybriden hervorzuheben und uns für ihre Existenzberechtigung stark zu machen. Als Beispiel ziehen wir dabei den Uhdler aus Österreich heran.

Es geht nicht nur um die Meinung einiger weniger LiebhaberInnen der Vielfalt, denn sogar ein Mann, der eine entscheidende Rolle beim Verbot der Direktträger spielte, Dr. Zweigelt, bestätigte ihr Potenzial. Schon Zweigelt hatte spezifische Nischen entdeckt, in denen Direktträger genutzt werden sollten: z.B. auf Flächen, auf denen gleichzeitig mehrere Nutzpflanzen angebaut wurden (Polykultur) und die Landwirte keine Zeit für Pflanzenschutzmaßnahmen hatten; und in schlechten Lagen, wo früh reifende Sorten notwendig sind, um einen akzeptablen Wein zu produzieren¹⁹⁸. Seit den Ausführungen Zweigelts ist viel Zeit vergangen, während der sich das Umfeld für die Weinwirtschaft und die Herausforderungen für die Agrarpolitik stark verändert haben. Die Direktträger haben also eine faire Neubewertung verdient.

Argument Nachfrage–es gibt einen Markt für Direktträger

Die Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates besagt: „Die Klassifizierung der Rebsorten nach der Qualität der erbrachten Weine gestattet eine Förderung der Anpflanzung der Rebsorten, die Weine von anerkannt guter Qualität liefern, für die eine recht beständige oder zunehmende Nachfrage auf dem Markt besteht“¹⁹⁹.

Direktträgerweine werden heute natürlich mittels moderner Technik erzeugt. Im Bemühen, die Qualität ständig zu kontrollieren und zu verbessern, vergibt z.B. der Uhdlerverein sein Markenetikett nur für Weine, die seine strengen Qualitätsauflagen erfüllen²⁰⁰. Der österreichische Uhdler hat sein Image als Massenwein für Arme vollständig abgelegt und ist heute zu einem Luxusprodukt für KonsumentInnen geworden, die das Besondere suchen. Die Nachfrage übertrifft das Angebot bei weitem. Das belegt u.a. das folgende Beispiel: Nach dem späten Frost des Frühjahrs 2016 war abzusehen, dass die Uhdlerernte 2016 äußerst gering ausfallen würde. Schon zu Beginn des Sommers verkauften die ProduzentInnen daher keinen Uhdler in Flaschen mehr, da sie einen weit höheren Umsatz zu erwarten hatten, wenn sie ihn glasweise an der Schank anboten.

In den Regionen Europas, in denen noch Direktträgerweine gekeltert werden (trotz der Verbote gibt es noch einige), ist die Zahl ihrer AnhängerInnen groß. In Österreich reisen Leute beispielsweise nur wegen der berühmten Uhdlerweine ins Südburgenland. Es wurde ein Verein gegründet, der seinen Mitgliedern erlaubt, Direktträgerweine zu produzieren und zu verkaufen. „Da Werbung erlaubt ist und die Mitgliedschaft offensteht, ist klar, dass die Zukunft dieser Weine nicht nur sicher, sondern auch vielversprechend ist“ schreibt George

¹⁹⁸Zweigelt, F., et al., 1929: 303f.

¹⁹⁹Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates.

²⁰⁰Eckhart, W., et al, 2008: 134ff.

Gale in seinem Buch *Dying on the Vine*²⁰¹.

Leider läuft jedoch nicht alles so glatt, wie es scheint. Der österreichische Gesetzgeber genehmigte 1992 sieben Direktträgersorten (Ripatella, Delaware, Concordia, Elvira, Noah, Isabella und Othello). Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995 war der Uhdler durch die EU-Gesetzgebung gefährdet, die 1999 sechs Direktträgervarianten (Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont) völlig von der Klassifizierung und somit auch vom Anbau und der Vermarktung ausschloss. Damit blieben nur vier der zuvor sieben bewilligten Sorten in Österreich übrig, die – zeitlich befristet - bis 2030 zugelassen sind. Dies geht völlig am Markt für Direktträgerweine vorbei. Im Jahr 2014 gab es in Österreich eine Petition zur Rettung des Uhdlers, die von 14.700 Personenunterzeichnet wurde. Uhdler wird nicht nur getrunken, sondern universal verwendet. Er wird zur geschmacklichen Abrundung einer Reihe von Gerichten und Produkten wie Traubensaft, Schaumwein, Brantwein, Essig, Marmelade, Schokolade, Käse und sogar als Inhaltsstoff für Hautcremes genutzt²⁰². Und warum sollten die KonsumentInnen nicht selbst entscheiden, welchen Wein sie trinken möchten? Sie schätzen den besonderen Geschmack des Uhdlers und bringen damit einen Mehrwert für die Region.

Neue Studien weisen sogar auf eine positive gesundheitliche Wirkung von aus Hybridtrauben gekelterten Weinen hin, die auf einem höheren Gehalt an Antioxidantien und niedrigerer Belastung mit toxischen Metallen beruht: „[...] *Die in den Weinen vorhandenen Polyphenole machen einen großen Anteil der täglichen Antioxidantienaufnahme der Bevölkerung aus. [...] Die Polyphenolspektren von Rotweinen aus Hybridtrauben [...] zeigen einen höheren Anteil an Anthocyanen, ein ausgeglichenes Phenolsäureprofil, qualitative Unterschiede in der Kohlenhydratzusammensetzung und einen sehr niedrigen Metallgehalt.*“²⁰³

In der zitierten Studie fand man heraus, dass Weine aus Hybridtrauben signifikant weniger toxische Metalle wie Cd, Pb, As und Cu (im Vergleich zu *vitis vinifera*-Sorten) und erheblich mehr Catechine enthalten, die „vor kurzem von der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde als gesund eingestuft wurden und daher von besonderem Interesse für die Zukunft sind“. Ein hoher Gehalt an Antioxidantien, vor allem in Samen von für die Uhdlerproduktion verwendeten Sorten, wurde in einer österreichischen Diplomarbeit nachgewiesen²⁰⁴. Die AutorInnen der betreffenden Forschungsarbeit kommen zur Schlussfolgerung, dass “[...] *hybride Sorten eine potenzielle Quelle für physiologisch aktive Verbindungen darstellen und zukünftig von großem Wert für die Produktion von Weinen mit alternativer chemischer Zusammensetzung sein können.*“²⁰⁵

Argument ländliche Entwicklung – Direktträger schaffen regionale Identität, regionale Wertschöpfung und Tourismus

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren Menschen mit niedrigerem Einkommen die Zielgruppe für Direktträgerweine, und die Stöcke wurden in kleinen Weingärten von ärmeren Landwirten gepflanzt. Schon damals war der ländliche Raum stark von Abwanderung betroffen: „*Die Landflucht macht sich erschreckend bemerkbar und die Besteuerung der kleinen Landwirte überschreitet das Maß des Erträglichen.*“²⁰⁶ Eines dieser Gebiete war das

²⁰¹Gale, G., 2011: 209

²⁰²Verein Freunde des Uhdler, Produkte.

²⁰³Pedast Saar, P., et al., 2014

²⁰⁴Hartl, B., 2009: 128

²⁰⁵Pedast Saar, P., et al., 2014

²⁰⁶Zweigelt, F., et al., 1929: 299

heutige Burgenland. Die Bevölkerung bestand mehrheitlich aus Bauern und Bäuerinnen, die von weniger als einem Hektar Boden leben mussten. Wer kein Land besaß, musste zum Arbeiten nach Wien oder Budapest ziehen. Als in den Vereinigten Staaten durch die zunehmende Industrialisierung immer mehr Arbeitskräfte benötigt wurden kam es zu einer Massenemigration²⁰⁷. In der Zwischenkriegszeit von 1918 bis 1939 wanderten mehr als 66.000 Menschen nach Amerika aus. Chicago wurde manchmal scherzhaft als die größte Stadt des Burgenlandes bezeichnet²⁰⁸. Besonders das Südburgenland hat sich bis heute nicht gänzlich erholt. Die Zahl der PendlerInnen ist groß und die Arbeitslosigkeit liegt höher als im übrigen Österreich²⁰⁹. Unter diesen ungünstigen Umständen überlebten die kleinen Direktträger-Weingärten die verschiedenen Verbotsmaßnahmen.

Heute könnte der Uhdler, ein Relikt der langen „Unterentwicklung“ der Region, die regionale Entwicklung ankurbeln. Dieser Wein unterscheidet das Südburgenland von anderen Weingebieten. Der Uhdler stiftet regionale Identität und fördert die lokale Wirtschaft. Jährlich werden etwa 200.000 Liter Uhdler auf einer Fläche von 50 Hektar produziert. Dies ist im Vergleich zur gesamten österreichischen Weinproduktion von 200 Millionen Litern (2014) verschwindend gering. Es führt zu keinen Verwerfungen auf dem österreichischen Weinmarkt, macht jedoch für die Kleinbauern und -bäuerinnen einen großen Unterschied. Der Uhdlerverein hat 320 Mitglieder in 25 Gemeinden. Der Wein wird in 40 Buschenschänken verkauft. Zwei Drittel der Touristen kommen während ihres Aufenthalts mit dem Uhdler in Kontakt, viele besuchen die Region aus diesem Grund. Das Weinmuseum Moschendorf und das Kellerviertel Heiligenbrunn tragen zum Kulturprogramm der Region und dem Erhalt des traditionellen Handwerks bei.

Das positive Beispiel Südburgenland lässt sich auf andere Regionen mit Direktträgerweinbauflächen übertragen, wie Frankreich²¹⁰, Slowenien (*Šmarnica* oder *Jurka*), Ungarn (*Othello*), Norditalien (*Fragolino*), Portugal, Madeira und die Azoren (*Morangueiro*, *Cheiro*) und Spanien (*Vino Barrantes*).²¹¹ Das Beispiel Österreich zeigt, dass Direktträger nicht nur von den KonsumentInnen nachgefragt werden, sondern auch einen erheblichen regionalen Mehrwert für ländliche Gebiete mit großen sozioökonomischen Schwierigkeiten schaffen.

Argument Umwelt – Direktträger brauchen weniger Pflanzenschutz

Unabhängig von ihrem potenziellen Marktwert, der sich auch günstig auf die regionale Entwicklung und die örtliche Bindung von DirektträgerproduzentInnen auswirken könnte, besitzen diese Sorten auch ein enormes Potenzial im Hinblick auf gegenwärtige und zukünftige ökologische Herausforderungen und könnten zweifellos dazu beitragen, die von der europäischen und nationalen Politik gesetzten neuen Ziele für Umwelt und Landwirtschaft zu erreichen.

Denn aufgrund ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Falschen und Echten Mehltau kann bei den Direktträgern auf chemische Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Jährlich werden etwa 419 Millionen EUR für Präventivmaßnahmen gegen den Falschen Mehltau ausgegeben. Dies entspricht mehr als 8% der Gesamtausgaben für den chemischen Pflanzenschutz²¹².

²⁰⁷Regiowiki.at, Amerikawanderung der Burgenländer

²⁰⁸Wienerzeitung.at, Chicago die größte Stadt des heutigen Burgenlandes.

²⁰⁹Aeiou.at., Burgenland

²¹⁰Gale, G., 2011: 209

²¹¹Verein Freunde des Uhdler, (Deutsch, Liane) E-Mail-Korrespondenz

²¹²Loskill, B. J., 2005: 1

Darüber hinaus müssen jedes Jahr fünf- bis achtmal Fungizide gespritzt werden, um die massive Ausbreitung des Pilzes zu verhindern. Doch selbst das reicht oft nicht aus, um Ertragsverluste zu verhindern, denn die Mittel wirken nur gegen Zoosporen und können eine Infektion nicht aufhalten. Die Resistenzen pathogener Pilze gegenüber Pflanzenschutzmitteln nehmen zudem stetig zu²¹³. Beim Spritzen der Weine werden enorme Mengen Schwermetalle (besonders Cu) und Aluminium freigesetzt, was eine inakzeptable Umweltbelastung darstellt. Die Kupferkonzentration erreicht in vielen Weinbaugebieten bereits phytotoxische Wirkung, behindert die Gärung und verursacht Geschmackseinbußen beim Wein²¹⁴. Wenn weniger Fungizide gespritzt werden, verringert man neben der Belastung der Umwelt auch die Gefahr einer Resistenzbildung des Schädlings, reduziert die Arbeitsbelastung, spart Kosten und schützt die Konsumenten. Direktträger können somit also als nachhaltige Kulturen betrachtet werden.

In Österreich wurden allein im Jahr 2014 692 Tonnen schwefelhaltiger und 143 Tonnen kupferhaltiger Pflanzenschutzmittel ausgebracht²¹⁵. Ein Verbot von Direktträgersorten widerspricht den Umweltzielen des österreichischen Agrar-Umweltprogrammes ÖPUL²¹⁶, da sich der Zustand der landwirtschaftlichen Ökosysteme verschlechtert, wenn WinzerInnen gezwungen werden, von Direktträgern auf konventionelle Keltertraubensorten umzustellen, die permanent vom Mehltau bedroht sind. Als Unterlage für krankheits- und schädlingsresistente Keltertraubensorten haben die Hybriden bereits zu einer Reduzierung der Pestizide beigetragen. Ihre Verdienste werden jedoch immer noch nicht entsprechend geschätzt.

In der ökologischen Landwirtschaft wird generell auf synthetische Fungizide verzichtet. Da es keine Alternativen gibt wird allerdings Kupfersulfat gegen den Falschen Mehltau eingesetzt. Kupfer ist allerdings ein Umweltgift und sollte abgeschafft werden. Deshalb werden pilzresistente Sorten (die sogenannten „PIWI“-Sorten) empfohlen, die einen reduzierten Pestizideinsatz im Weinbau ermöglichen:

“In der Umstellungsplanung des Betriebes sollte dennoch zukünftig der Anbau pilzfester bzw. pilztoleranter, interspezifischer Sorten aufgenommen werden. Zum einen um die Sorten in ihren weinbaulichen und önologischen Bandbreiten zu testen und kennenzulernen, zum anderen aber auch um die Notwendigkeit der Zulassung solcher Sorten zu dokumentieren. [...] Ein wichtiges Kriterium für ökologisch arbeitende Betriebe ist auch die geringe Spritzintensität beim Anbau dieser Sorten. Das Wegfallen von Behandlungen ist nicht nur für die Umwelt ein Vorteil, sie bringt auch dem Winzer eine nicht unerhebliche ökologische Rationalisierung und Kosteneinsparung.“²¹⁷

In Zukunft sollte demnach der Anbau pilzresistenter, interspezifischer Sorten in jede Strategie aufgenommen werden, die die europäische Weinproduktion nachhaltiger gestalten will. Die Verringerung von Pestizidanwendungen ist nicht nur für die Umwelt von Vorteil, sie bietet auch den WinzerInnen große ökologische und ökonomische Rationalisierungsmöglichkeiten.

²¹³Kortekamp, A., 2001: 1f.

²¹⁴ebda.

²¹⁵BMLFUW, Grüner Bericht 2015

²¹⁶BMLFUW, ÖPUL 2015

²¹⁷Hofmann, U. et al., 1995:162

Biologische Vielfalt in der Landwirtschaft – Direktträgerbewahren genetische Ressourcen

Während des gesamten 20. Jahrhunderts bildeten amerikanische und französische Hybriden die Grundlage für die deutsche Rebzüchtung am Geilweilerhof-Institut. Diese Entwicklung gipfelte in den mehltaresistenten, aromatischen Sorten Regent und Solaris. Heute wird Regent auf 2.065 Hektar²¹⁸ und Solaris auf 54 Hektar²¹⁹ angebaut. Die Hybriden wurden bis zu fünf Mal mit *Vitis vinifera*-Sorten gekreuzt, wodurch die entstehenden Sorten als *Vitis vinifera* klassifiziert und gemäß europäischer und deutscher Gesetzgebung zugelassen werden konnten. Es ist jedoch nicht zu leugnen, dass ihnen gerade die Hybriden einen Teil ihrer Vorzüge verliehen.

Aufgrund strenger Vorschriften dauert es allerdings viel zu lang, bis diese Sorten auf den Markt gelangen, was im Hinblick auf den Klimawandel kritisch zu sehen ist.

Darüber hinaus gibt es eine große Anzahl Keltertraubensorten, die bisher noch keine Rolle für die Züchtung gespielt haben. Ihr Potenzial, bestehenden *Vitis vinifera*-Sorten Resistenzen gegenüber biotischem und abiotischem Stress zu verleihen, wurde bisher totgeschwiegen. George Gale schrieb in Bezug auf wildwachsende amerikanische Traubengattungen: „*Wer weiß, was die Zukunft bringt? Klimawandel, neue Krankheiten oder zukünftige Mutationen der Reblaus könnten diese autochthonen Sorten für einen neuen Kampf notwendig machen, bei dem sie vielleicht genau das Mittel sind, das gegen die neue Bedrohung gebraucht wird.*“²²⁰

Die Direktträgersorten müssen also für die Zukunft bewahrt werden, und zwar nicht nur in Forschungseinrichtungen, sondern im angewandten Weinbau. Der Erhalt der Vielfalt von Kulturpflanzen und ihre ständige Weiterentwicklung können nur durch ihre nachhaltige Nutzung garantiert werden. Die Vielfalt der Weinstöcke ist für die Widerstandsfähigkeit unseres Weinbaus von höchster Bedeutung. Es darf auch nicht vergessen werden, dass die durch den Klimawandel verursachten höheren Temperaturen erhebliche Änderungen in den Regelungen geschützter Herkunftsbezeichnungen oder der französischen „Appellations“ erfordern werden, speziell im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Keltertraubensorten und geographischer Lage²²¹. In dieser Hinsicht sollte auch eine Lockerung der Klassifizierung von Keltertraubensorten diskutiert werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN. Das Potenzial der Direktträger im Überblick

Zahlreiche Argumente sprechen für die Direktträger auf dem europäischen Weinmarkt und für ihre Bedeutung in der aktuellen Landwirtschafts- und Umweltpolitik.

Zuallererst ist evident, dass es einen **Markt für Direktträgerweine** gibt. Diese Weine werden heute mit moderner Technik hergestellt. In den europäischen Regionen, in denen noch Direktträgerweine produziert werden, haben sie eine wachsende Anhängerschaft, die weit über die jeweilige Region hinausgeht. In Österreich gibt es Touristen, die nur ins Südburgenland reisen, um den berühmten Uhdler zu verkosten.

Aus diesem Grund besitzen Direktträgerweine ein großes Potenzial, zur **ländlichen Entwicklung** beizutragen. Die Liebhaber und Liebhaberinnen eines bestimmten Weines sind

²¹⁸Deutsches Weininstitut, 2013

²¹⁹Statistisches Bundesamt, 2008: 198ff.

²²⁰Gale, G., 2011: 256

²²¹Pettentaler, F., et al., 2013: 36

bereit, einiges für ihn zu bezahlen und sogar die Region zu besuchen, in der er produziert wird. Im vergangenen Jahrhundert waren Menschen mit niedrigerem Einkommen die Zielgruppe für Direktträgerweine und sie wurden in kleinen Weingärten von ärmeren Landwirten gepflanzt. Heute leisten sie einen Beitrag zur Entwicklung dieser Regionen, wie z.B. im Burgenland, wo zwei Drittel der Touristen ihren Besuch mit einer Verkostung des Uhdlers in Verbindung bringen. Andernorts wurden die Direktträger zu einem essentiellen Bestandteil der **lokalen Traditionen**, etwa in der italienischen Region Venetien, wo regelmäßig Weinfestivals veranstaltet werden.

Unabhängig von ihrem potenziellen Marktwert, der sich auch günstig auf die regionale Entwicklung und die örtliche Bindung von Direktträgerproduzenten auswirken könnte, besitzen diese Sorten auch ein enormes Potenzial **zur Lösung aktueller und zukünftiger ökologischer Herausforderungen**. Sie könnten dazu beitragen, die von der europäischen und nationalen Politik gesetzten neuen Ziele für Umwelt und Landwirtschaft zu erreichen. Denn aufgrund ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Falschen und Echten Mehltau kann bei den Direktträgern auf chemische Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Direktträger können also als nachhaltige Kulturen betrachtet werden und sollten schon deshalb nicht verboten werden.

Im Hinblick auf die **biologische Vielfalt in der Landwirtschaft** sollte der Erhalt der Direktträgersorten ein bevorzugtes Mittel zur Erreichung der Aichi-Ziele zur Umsetzung der UN-Konvention zur Biodiversität und aller damit verbundenen europäischen Strategien sein. Die Vielfalt der Weinstöcke ist nicht nur für die Widerstandsfähigkeit unseres Weinbaus von höchster Bedeutung, sie müssen auch für die Zukunft bewahrt werden, und zwar nicht nur in Forschungseinrichtungen, sondern auch in der Weinbaupraxis. Der Erhalt der Vielfalt von Kulturpflanzen und ihre ständige Weiterentwicklung können nur durch ihre nachhaltige Nutzung garantiert werden, die demnach nicht eingeschränkt werden sollte.

ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Ziel dieser Arbeit war die Beantwortung der Frage:

Ist das aktuelle Verbot, aus bestimmten Keltertraubensorten Wein zu produzieren, mit modernen, liberalen Gesetzen vereinbar, die eine ländliche Entwicklung fördern sollen, welche auf nachhaltigen, bewährten und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken basiert?

Unsere einfache Antwort auf diese Frage ist: *Nein*.

Wir haben bewiesen, dass das Verbot, das sich auf Gesetze aus den 1920iger und 1930iger Jahren stützt und in einem sehr spezifischen historischen Kontext entstand.

Wir haben gezeigt, wie dieses Verbot in Österreich, Frankreich, Deutschland, Portugal und Spanien eingeführt wurde. Ebenso haben wir untersucht, wie es gerechtfertigt wurde, welche Diskussionen es gab und welche Argumente angeführt wurden. Dabei ist klargeworden, dass sich die Grundlagen für die Berechtigung des Verbots mit der Zeit stark verändert haben.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts berief man sich hauptsächlich auf den ungewöhnlichen Geschmack und die Befürchtung, dass die Direktträger zur Verbreitung von Pflanzenkrankheiten führen könnten. In den 1920iger und 1930iger Jahren führte der Druck, den Weinmarkt durch Mengenbeschränkungen zu entlasten, in den größten europäischen Weinbauländern zum Verbot. Ein hoher Methanolgehalt und andere gesundheitliche Befürchtungen wurden immer wieder angeführt, erwiesen sich jedoch als falsch. In den 1970iger Jahren wurde das Verbot auf Druck Frankreichs in die EWG-Gesetzgebung aufgenommen. Während Frankreich jedoch das Verbot im Jahr 2003²²² außer Kraft setzte, hielt es sich auf EU-Ebene bis heute aufrecht.

Gleichzeitig konnten wir das Potenzial der Direktträger im Hinblick auf die Nachfrage, die ländliche Entwicklung, die ökologische Nachhaltigkeit, den Klimawandel und die Zucht veranschaulichen.

Wir folgern daher, dass das Verbot der Direktträger eine unangemessene Diskriminierung darstellt. Während es viele gute Gründe gibt, diese Weine zu legalisieren, können keine stichhaltigen objektiven Argumente zur Aufrechterhaltung des Verbots gefunden werden.

Daher verlangen wir eine Anpassung des Artikels 81 der EU-Verordnung Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um das Potenzial der Keltertrauben freizusetzen. Wir sind der Ansicht, dass die Weingesetze zur Förderung und zum Schutz eines essentiellen kulturellen Erbes beitragen sollten, neue, echte Chancen und Vorteile für die ländliche Entwicklung ermöglichen und der konkreten Nachfrage entsprechen sollten, während sie gleichzeitig die Umwelt durch nachhaltigere Praktiken schützen.

²²²Décret n°2003-851

BIBLIOGRAPHIE UND REFERENZEN

Aeiou (Das annotierbare, elektronische, interaktive, österreichischen Universal-Informationssystem): Burgenland, <http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.b/b944915.htm> [10.2.2016].

AGES (Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit): Goldgelbe Vergilbung, <http://www.ages.at/en/topics/harmful-organisms/goldgelbe-vergilbung/> [11.2.2016].

Anderson, K.; Nelgen, S.: Global Wine Markets 1961 to 2009. A statistical compendium, University of Adelaide Press, Adelaide 2011.

Arthold, M.: Die Bedeutung der alten Direktträger. Mitteilungen der Weinbau- und Kellerwirtschaft des Hauptverbandes der Weinbautreibenden Österreichs (1924) Nr. 1-2.

Association fruits oubliés: Les cépages interdits. Analyse de LA 1101 du 24 décembre 1934 concernant les hybrides producteurs directs américains et français, <http://association.fruits.oublies.pagesperso-orange.fr/contrib/cepagesinterdits/cepint01.html> [1.12.2015].

BMLFUW, 2014. Grüner Bericht 2014, 55. Auflage. Wien: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Verfügbar in: <http://www.gruenerbericht.at/cm4/jdownload/download/2-gr-bericht-terreich/1523-gb2015-pdf> [15. 12. 2015].

BMLFUW, 2015. Sonderrichtlinie ÖPUL 2015. GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0089-II/3/2014. Wien: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_oepul.html [15. 12. 2015].

Bodega Pittacum, Mündliche Informationen [29.01.2016].

Boletín Oficial del Estado BOE Núm. 211. 30. julio 1955.

Boletín Oficial del Estado BOE Núm. 262. 31. octubre 1980.

Boletín Oficial del Estado BOE Núm. 291. 5 diciembre 1970.

Börner, Horst: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. 8. Auflage, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg 2009.

Breider, H.: Über resistente Reben-Arthybriden und ihre Qualitätsleistungen. Mitteilungen Rebe und Wein. Obstbau und Früchteverwertung – Klosterneuburg (1972). Band 22, SS. 232-244.

Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich. Jahrgang 1937, ausgegeben am 24. September 1937, S. 1343.

Décret n°2003-851 du 1 septembre 2003 relatif à la partie réglementaire du livre VI du code rural et modifiant la partie réglementaire des livres II et III du même code

NOR: AGRX0300025D Version consolidée au 02 février 2016, <http://legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000241817> [02.02.2016].

Deutsches Reichsgesetzblatt 1904, Nr. 30, Seiten 261 – 265: Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1930 Teil I SS. 355: Weingesetz.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1934 Teil I S. 248: Verordnung über Saatgut.

Deutsches Weininstitut GmbH Deutscher Weinfonds A. d. ö. R. (Herausgeber): Deutsche Wein-Statistik 2012/13, Mainz 2013.

Diez (Zentrumspartei), in Stenographische Reichstagsprotokolle Bd. 428, 200. Sitz. S. 6371.

Doré, Claire and Varoquaux, F.: Histoire et amélioration de cinquante plantes cultivées, INRA 2006.

Dubus, Claire, Noah, le vin qui rendait fou?, Université de Bordeaux, Thèse, 21, 1999.

Couderc, Freddy, "Analyse de la Loi du 24 décembre 1934 concernant les hybrides producteurs directs américains et français", verfügbar unter <http://association.fruits.oublies.pagesperso-orange.fr/contrib/cepapesinterdits/cepint01.html>, [1.12.2015.] Vom selben Autor siehe auch «Les Vins Mythiques de la Cévenne Ardéchoise et du Bas Vivarais ».

Eckhart, W.; Sommer, R.: Uhdler Legende. Vom Wein der Gesetzlosen zur regionalen Köstlichkeit, Mandelbaum Verlag, Wien 2008.

Gaceta de Madrid. Núm. 257. 13. Septiembre 1932.

Gale, George: Dying on the Vine. How Phylloxera Transformed Wine, University of California Press, Berkely 2011.

Haag (DNV), in Stenographische Reichstagsprotokolle Bd. 428, 183. Sitz. S. 5780.

Hartl, Birgit: Evaluierung der phenolischen Inhaltsstoffe und der antioxidativen Aktivität von Weintraubentrestern, -kernen und -schalen der Sorte Uhdler. Diplomarbeit, Universität Wien 2009.

Heim, S. (Herausgeber): Autarkie und Ostexpansion. Pflanzenzucht und Agrarforschung im Nationalsozialismus, Wallstein Verlag, Göttingen 2002.

Heinrich, A.: Das Weinrecht in Österreich von 1880 bis 2003, Dissertation, Universität für Bodenkultur, Wien 2003.

Hidalgo Fernandez-Cano et al.: Tratado de Viticultura. Ediciones Mundi-Prensa. Madrid, México 2011.

Hoernle (KP), in Stenographische Reichstagsprotokolle Bd.428, 181. Sitz. S. 5669.

Hofmann, U., Kiefer, W.: Ökoweinbau: Ökologieforum Hessen, Auswirkungen von weinbaulichen Anbauverfahren am Beispiel von Marianneau. Vergleich von herkömmlicher, integrierter und ökologischer Wirtschaftsweise, Hess. Ministerium d. Inneren u. für Landwirtschaft, Forsten u. Naturschutz, Wiesbaden 1995.

Imprensa Nacional de Lisboa, 11 de Fevereiro de 1935, Ministério da Agricultura - Direcção Geral dos Serviços Agrícolas – Divisão de Produção Agrícola, 33/35 SÉRIE I, S. 263, <http://www.legislacao.org/primeira-serie/portaria-n-o-8004-256019> [26.11.2015].

Imprensa Nacional de Lisboa, 23 de Março de 1935, Ministério da Agricultura, 67/35 SÉRIE I, S. 423, <http://www.legislacao.org/primeira-serie/lei-n-o-1891-256326> [26.11.2015].

Imprensa Nacional de Lisboa, Segunda-feira 28 de Janeiro de 1935, Ministério da Agricultura - Gabinete do Ministro, 22/35 SÉRIE I, S. 202, <http://www.legislacao.org/primeira-serie/decreto-lei-n-o-24976-255904> [26.11.2015].

Internationale Organisation für Rebe und Wein. Resolution Oeno 19/2004 der Internationalen Organisation für Rebe und Wein vom 30. Juni 2004.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des députés: compte rendu in-extenso. Éditeur: Impr. du Journal officiel (Paris). Date d'édition: 1934-12-14 <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k64689183/> [04.02.2016].

Kerschbaum (DBP), in: Stenographische Reichstagsprotokolle Bd. 428, 182. Sitz. S. 5741.

Kindleberger, C. P.: Die Weltwirtschaftskrise 1929-1939. München 2014.

Kortekamp, Andreas: Charakterisierung der Plasmopara-Resistenz bei Weinreben (*Vitis* sp.), Dissertation Universität Karlsruhe 2001.

Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich. Jahrgang 1924, Punkt 54, ausgegeben am 14. April 1924, S. 31.

Le Midi Socialiste, Sonntag 10. Februar 1935, S. 3: "L'application des lois viticoles", http://images.midi.bibliotheque.toulouse.fr/1935/B315556101_MIDSOC_1935_02_10.pdf [04.02.2016].

Leinzinger, E. P.: Gutachtliche Stellungnahme zu den Ergebnissen der Direktträgerweinsorten (Uhudlerweine), Graz 7.4.1988.

Legislative Entschließung mit Bestätigung der Stellungnahme des Parlamentes zu dem Vorschlag des Rates über die gemeinsamen Marktorganisation für Wein (KOM(98)0370 final-Konsultationsverfahren), ABl C 279, 1.10.1999, S. 385

Leuschner, F. and Leuschner A.: Der Einfluß von Hybridenwein im Vergleich mit dem Wein aus Europäerreben auf den Fettgehalt der Rattenleber bei länger dauernder Untersuchung. *Vitis* 5 (1966) Nr. 1-6.

Loskill, B. J.: Untersuchungen zur Biologie und Epidemiologie von *Plasmopara viticola* (Berk. & Curt.) Berl. & de Toni auf Basis serologischer und genetischer Studien. Dissertation Georg-August-Universität Göttingen 2005.

Mees L, Nagel K.J., Puhle H.J.: Kampf um den Wein. Modernisierung und Interessenpolitik im spanischen Weinbau. Rioja, Navarra und Katalonien 1860-1940, Verlag für Geschichte und Politik, Wien 2005, S. 70.

Meloni, G. and Swinnen, J.: The Political Economy of European Wine Regulations, Discussion Paper 320/212, LICOS Discussion Paper Series, Leuven 2012.

Mision Biologica de Galicia, Gespräch [27.01.2016].

Mitteilungen der Weinbau- und Kellerwirtschaft: Direktträger. Mitteilungen der Weinbau- und Kellerwirtschaft des Hauptverbandes der Weinbautreibenden Österreichs (1923) Nr. 1-3.

Mohr, H. D.: Farbatlas Krankheiten, Schädlinge und Nützlinge an der Weinrebe. Stuttgart, Ulmer 2012.

Neue Wein-Zeitung: Die Direktträgerfrage in Österreich und der Weinhandel. Neue Wein-Zeitung (1929) Nr. 11.

Neue Wein-Zeitung: Das neue Direktträgergesetz in Burgenland. Neue Wein-Zeitung (1929) Nr. 44.

Neue Wein-Zeitung: Zur Bezeichnung der Direktträgerwein-Verschnitte. Neue Wein-Zeitung (1929) Nr. 57.

Neue Wein-Zeitung: Das österreichische Provenienzschutzgesetz. Neue Wein-Zeitung (1929) Nr. 58.

Neue Wein-Zeitung: Der Verkehr mit Direktträgerwein in Österreich. Neue Wein-Zeitung (1932) Nr. 20.

Neue Wein-Zeitung: Die Beschlüsse der Internationalen Weinkonferenz. Neue Wein-Zeitung (1932) Nr. 22.

Neue Weinzeitung: Die Direktträger im Lichte des Massenweinbaus. Neue Wein-Zeitung (1935) Nr. 19, S. 4-5.

Neue Wein-Zeitung: Das neue österreichische Weinbaugesetz. Neue Wein-Zeitung (1936) Nr. 19.

Neue Wein-Zeitung: Erster Mitteleuropäischer Weinbaukongreß. Neue Wein-Zeitung (1936) Nr. 71.

O'Connor, Brendon: Brief History of Anti-Americanism. From cultural criticism to terrorism, Australasian Journal of American Studies (2004) Vol. 23, No. 1.

Pedastsaar, P., et al.: Chemical composition of red wines made from hybrid grape and common grape (*Vitis vinifera* L.) cultivars, Proceedings of the Estonian Academy of Sciences 2014, 63, 4, 444 – 453.

Pedneault, K., Provost, C.: Fungus resistant grape varieties as a suitable alternative for organic wine production: Benefits, limits, and challenges. Scientia Horticulturae. 2016.

Pettentaler, F. und Formayer, H., (ed.): Weinbau und Klimawandel. Erste Analysen aus Österreich und führenden internationalen Weinbaugebieten, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften Wien, Graz: 2013.

Phillip, C.; Eder., R.: Der „Uhudler“ und die Wahrheit von Methanol, <http://www.derwinzer.at/?id=2500,5475279> [08.01.2016].

Postmann, K. P.: Weinbuch Österreich. Alles über Wein und seine Geschichte, Krenn, Wien 2010.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (KOM/98/0370 final), ABl C 271, 31/08/1998, S.21.

Quéré, Michel: Cépages hybrides. Une expérience de viticulture et vinification en Berry, Michel Quéré Ed., 2012.

Regierungsvorlage zum BG über den Verkehr mit Wein und Obstwein. 452 Beilage zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats. 20.06.1961.

Regiowiki.at: Amerikawanderung der Burgenländer, http://regiowiki.at/wiki/Amerikawanderung_der_Burgenl%C3%A4nder [10.2.2016].

Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein.

Verordnung Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.

Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 des Rates vom 13. Juli 1970 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten

Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission vom 16. Dezember 1981 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten.

Verordnung (EWG) Nr. 2389/ 89 vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die

Klassifizierung der Rebsorten.

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. L 179, 14.7.1999, S. 1–84.

Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 der Kommission vom 6. Oktober 1970 über die Klassifizierung der Rebsorten.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Reichstag IV. Periode 1928 Drucksache Nr. 2055. Ausgegeben am 21. Mai 1930. Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses (Volkswirtschaft).

Reisenzein, Helga (AGES). Gespräch Mai 2016

Rühl, Ernst Heinrich: E-Mail-Korrespondenz [19.1.2016].

Schreck (KP), in Stenographische Reichstagsprotokolle Bd.427, 165. Sitz. S. 5105.

Statistisches Bundesamt, Rebflächenstatistik vom 13. März 2008, Wiesbaden 2008 in Beschreibende Sortenliste des Bundessortenamtes 2008, 198ff.

Steiermark.orf.at: Hobbywinzer müssen Weingärten roden, <http://steiermark.orf.at/news/stories/2673566/> [11.02.2016].

Stenographische Reichstagsprotokolle Bd. 428, 183. Sitz. 5808f.

Stoewsand, G., S.; Robinson, W., B.: Malnutrition: Cause of "Toxic" Response of Chicks Fed Varietal Grape Juices. American Journal of Enology and Viticulture (1972) Vol. 23, No. 2, 54-57.

Stoewsand, G.; Bertino, J., J.; Robinson, W., B.: Response of growing chicks to varietal Wines and Juices. American Journal of Enology and Viticulture (1969) Vol. 20, No. 1, 48-55.

Strauß, Gudrun (AGES): Gespräch [8.2.2016].

Verein Freunde des Uhdler, E-Mail-Korrespondenz [18.12.2015]

Verein Freunde des Uhdler: Produkte, <http://www.uhdlerverein.at/de/uhdler/produkte/> [14.01.2016].

Verein Freunde des Uhdler: Uhdler, das Original aus dem Südburgenland, <http://www.uhdlerverein.at/de/uhdler/entwicklung/> [14.01.2016].

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935.

Wienerzeitung.at: Chicago, die größte Stadt des heutigen Burgenlandes, http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/archiv/200327_Chicago-die-groesste-Stadt-des-heutigen-Burgenlandes.html [10.2.2016].

Wikipedia: Baco Blanc, https://de.wikipedia.org/wiki/Baco_Blanc [11.2.2016].

Wikipedia: Flavescence dorée, https://de.wikipedia.org/wiki/Goldgelbe_Vergilbung [11.2.2016].

Wikipedia: Hybride producteur direct, https://fr.wikipedia.org/wiki/Hybride_producteur_direct [04.02.2016].

Wineterminator.com:

Jahrgänge,

<http://www.wineterminator.com/content/jahrgaenge/1929.html> 4.1.2016 [04.02.2016].

Wobisch, F.: Österreichs Weingartenfläche. Zur Frage ihrer Erhaltung, Vergrößerung oder Verringerung, 9. Österreichischer Weinkongress. Wien 1935.

Yravedra, Gabriel., E-Mail-Korrespondenz [30.12.2015].

Yravedra, Gabriel: Análisis de la Ley 25/1970. Madrid 2011, <http://yravedra.com/doc/legislacion2.pdf> [9.2.2016].

Yravedra, Gabriel: Los híbridos productores directos. Madrid 2010, <http://www.yravedra.com/doc/hibridos.pdf> [9.2.2016]

Zweigelt, Fritz, Stummer, A.: Die Direktträger. Hybrides producteurs directs, Weinland Verlag, Wien 1929.

Zweigelt, Fritz: Die Wahrheit über die alten Direktträger. Mitteilungen der Weinbau- und Kellerwirtschaft des Hauptverbandes der Weinbautreibenden Österreichs, Ferdinand Reckendorfer Ed. (1923) Nr. 11-12.

Zweigelt, Fritz: Erste Traubenschau der Elsässer Direktträger, Mitteilungen über Weinbau und Kellerwirtschaft (1924) Nr. 11



ARCHE NOAH

ARCHE NOAH, *Verbotene Früchte: Das erstaunliche Schicksal von Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont*, Brüssel und Wien, 2017
Übertragung aus dem Englischen: Mag. Gabriele Schwarz

Über ARCHE NOAH:

ARCHE NOAH ist ein Verein zur Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt, der 1990 gegründet wurde, heute mehr als 14.000 Mitglieder hat und politische Prozesse mit Auswirkungen auf die Pflanzenvielfalt aktiv beobachtet.

ARCHE NOAH ist in Österreich und Brüssel politisch aktiv: www.arche-noah.at

Kontakte:

Brüssel:

Fulya BATUR

fulya.batur@arche-noah.at

+32 (0) 484 77 86 18

FR, EN

Österreich:

Katherine DOLAN

katherine.dolan@arche-noah.at

+43 (0) 676 55 744 08

DE, EN